

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des 3. Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der vorläufigen Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem vorläufigen Untersuchungsausschußgesetz

zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg

gemäß Beschluß des Landtages vom 04. Mai 1993

- Drucksache 1/3120 -

Beschlußempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg (3. Untersuchungsausschuß) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Untersuchungsausschuß soll seine Arbeit zur Klärung der im Bericht unter B. Feststellungen, 9. Kapitel aufgeführten offenen Fragen fortsetzen.
3. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt dem Landtag der 2. Wahlperiode einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur weiteren Aufklärung mit dem gleichen Untersuchungsauftrag einzusetzen.

Schwerin, den 23. Juni 1994

Der 3. Untersuchungsausschuß

Prof. Dr. Rolf Eggert
Vorsitzender und Berichterstatter

BERICHT

Inhaltsübersicht

A. Verfahren

I. Einführung

1. Vorgeschichte der Deponie
2. Landesregierung

II. Parlamentarische Behandlung

III. Einsetzung des Untersuchungsausschusses, Auftrag, Rechtsgrundlage, Mitglieder und Ausschußsekretariat

1. Parlamentarische Behandlung nach Vorlage des Landesrechnungshofberichts Anfang April 1992
2. Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
3. Rechtsgrundlagen für die Einsetzung und Arbeit des 3. PUA
4. Mitglieder
5. Konstituierung
6. Arbeitsstab

IV. Verfahren, Mittel der Sachaufklärung

1. Allgemeines
2. Beigezogene Beweismittel
3. Beschlagnahme von Beweismitteln
4. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft
5. Einräumung des Betroffenenstatus
6. Die Beweisaufnahme
7. Zusammenfassung

B. Feststellungen

1. Kapitel

Die Kabinettsentscheidung

- I. Meinungsbildung im Umweltministerium
- II. Kabinettsvorlagen 265 und 266/91
- III. Entscheidung im Kabinett

2. Kapitel

Die Gründung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten mbH Mecklenburg-Vorpommern GAA

- I. Entwicklung des Gesellschaftsvertrages
- II. Notarielle Beurkundung
- III. Weitere Beteiligung anderer Ministerien
- IV. Bestellung des Geschäftsführers
- V. Finanzierung der Stammeinlage
- VI. Bildung des Aufsichtsrates
- VII. Geschäftsentwicklung bei der GAA

3. Kapitel

Die Kaufverhandlungen mit der Treuhandanstalt

- I. Anbahnung der Verhandlungen
- II. Vertragliche Bindungen der IAG
- II. Notarielle Beurkundung
- III. Bewertung der IAG
- IV. Kaufpreisfindung
- V. Verhandlungen mit der Treuhandniederlassung Rostock
- VI. Verhandlungen mit der Treuhandzentrale Berlin
- VII. Abschluß des Kaufvertrages, Beurkundung
- VIII. Finanzierung des Kaufpreises

4. Kapitel

Der Betriebsführungsvertrag

- I. Entstehung und Beteiligungsverhältnisse der DMG
- II. Die Verhandlungen über den Betriebsführungsvertrag
- III. Der Betriebsführungsvertrag
- IV. Abschluß des Vertrages und Beurkundungsproblematik
- V. Entwicklung der Betriebsführung nach dem 01.07.1992

5. Kapitel

Die Rechtsberatung für die Landesregierung

- I. Allgemeines
- II. Gesellschaftsvertrag der GAA
- III. Kaufvertrag GAA mit Treuhandanstalt
- IV. Betriebsführungsvertrag zwischen IAG und DMG
- V. Stille Beteiligung der Rechtsanwälte an der HGE

6. Kapitel

Entwicklung und vertragliche Bindungen nach dem 01.07.1992

- I. Vertragliche Bindungen
- II. Weitere Entwicklung

7. Kapitel

Weitere vertragliche Beziehungen zwischen den beteiligten Unternehmen

8. Kapitel

Deponiesicherheit

9. Kapitel

Stand der Untersuchungen

Abkürzungsverzeichnis

AbfG	Abfallgesetz
AbfZuV.	Abfallzuständigkeitsverordnung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AG	Amtsgericht
Art.	Artikel
AWET	Abfallwirtschafts- und Entsorgungsanlagen GmbH
AWUS	Abfallwirtschafts- und Umweltservice GmbH
BAG	Bundesarbeitsgericht
BdF	Bundesfinanzministerium
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesminister Finanzen
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSR	Berliner Stadtreinigungs-Betriebe
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
d.h.	das heißt
DAW	Deutsche Abfallwirtschafts GmbH
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Dipl.	Diplom

DKB	Deutsche Kreditbank
DM	Deutsche Mark
DMBilG	DM-Bilanzgesetz
DMG	Deponie Management GmbH
Dr.	Doktor
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
F.	Firma
F.D.P.	Freie Demokratische Partei
ff	fort folgende
FM	Finanzministerium
FNL	Fünf Neue Länder
GAA	Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern
mbH	
GBL	Gesetzblatt
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH Gesetz
ha	Hektar
HBK	Hanseatisches Baustoffkontor
HGB	Handelsgesetzbuch
HGE	Haus-Grund und Entwicklungsgesellschaft

i. A.	im Auftrag
i. V.	in Vertretung
i.G.	in Gründung
IAG	Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
iSv.	im Sinne von
jur.	juristisch
Kfm.	Kaufmann
KNK	Karsten, Niedergesäß, Kühne
KoKo	Kommerzielle Koordinierung
LAUN	Landesamt für Umwelt- und Naturschutz
LHG	Landeshaushalts Gesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
Lit.	Buchstabe
LL	Linke Liste
LRH	Landesrechnungshof
lt.	laut
LTS	Logistik- und Transport-Service
m ²	Quadratmeter
MAG	Mecklenburgische Abfallwirtschafts GmbH
mbH	mit beschränkter Haftung
MEAB	Märkische Entsorgungs- und Anlagenbetriebsgesellschaft mbH
Mio.	Millionen
MP	Ministerpräsident
MV	Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
Nr.	Nummer

o.a.	oben angeführt
o.g.	oben genannt
OFM	Oberflußmeisterei
p.A.	per Anno
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
Prof.	Professor
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuß
qm	Quadratmeter
RA	Rechtsanwalt
rd.	rund
RWE	Rheinisch Westfälische Elektrizitätswerke
S.	Seite
s.o.	siehe oben
SGH	Speditionsgesellschaft Hanseatic
sog.	sogenannte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
STAUN	Staatliche Amt für Umwelt- und Naturschutz
StK	Staatskanzlei
StPO	Strafprozeßordnung
t	Tonne
TDM	Tausend Deutsche Mark
Tel.	Telefon
THA	Treuhandanstalt
TreuhG	Treuhand Gesetz
u.a.	unter anderem

VEB	Volkseigener Betrieb
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
Vors.	Vorsitzender
WEDIT	Wollert Elmendorff Deutsche Industrie Treuhand
WFU	Westdeutsche Fernentsorgung und Umwelt-GmbH
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

A. Das Verfahren

I. Einführung

1. Vorgeschichte der Deponie Schönberg

Die Errichtung der Deponie soll - im Widerspruch zu einer Aussage des Landesrechnungshofes ("1981") - nach erfolglosen Kiesschürfungen im Jahr 1978 bereits 1979 erfolgt sein. Auf der Grundlage eines Politbüro-Beschlusses vom 30.01.1979 sollte dieser Standort Selmsdorf/Schönberg für eine Sonderabfalldeponie zur Ablagerung von Abfallstoffen aus dem nichtsozialistischen Ausland genutzt werden.

Der Betrieb wurde der zuständigen Behörde der DDR am 03.03.1981 angezeigt. Als Betreiber wird in der abliegenden technischen Dokumentation der VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen angegeben. Als zugelassene Abfallprodukte wurden zunächst nur Flugaschen, Schlacken, Bauschutt Siedlungsmüll, mineralölhaltige Erden und Bleicherden aufgeführt. Der im Jahr 1983 vereinbarte Positiv/Negativ-Katalog umfaßte einen erheblich weiteren Aufnahmekatalog, nahm jedoch Abfälle wie toxische, radioaktive und explosive Produkte, Spreng-, Kampf- und Brandstoffe sowie ekelerregende Abfälle aus.

Die ersten zur Sicherheit der Deponie erarbeiteten Gutachten waren das Gutachten der Abteilung Geologie des Rates des Bezirks Rostock von 1978 und das Gutachten des Diplomingenieurs Löffler vom 28.12.1988, das in einer vorläufigen und in einer endgültigen Fassung existierte. Die Endgültige, die im Gegensatz zur Vorläufigen der BRD vorenthalten wurde, hielt weitere Untersuchungsprogramme auf der Deponie für erforderlich. Weitere Stellungnahmen stützen sich zunächst auf diese Gutachten. Aus den Aussagen mehrerer (Hydro-)Geologen, wie Dr. Meister und die Professoren Pekdeger und Förstner, vor dem Ausschuß ergab sich, daß auf diesem Gebiet noch ein erheblicher Untersuchungsbedarf zur Sicherheit der Deponie bestehe.

Wegen der steigender Anforderungen an die Abfallverbringung wurde die Deponie aufgrund eines Beschlusses des Rates des Bezirks Rostock vom 03.06.1983 aus dem VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen ausgegliedert und als VEB Schönberg verselbständigt; zum Betriebsdirektor wurde zum 01.07.1983 Rudolf Kenner berufen.

Die Abfallentsorgung wurde von Beginn an bis zum jetzigen Zeitpunkt vertraglich über die KoKo-Firma INTRAC und die Bad Schwartauer Firma HBK abgewickelt.

Am 18. Mai 1990 wurde der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zum 01. Juli 1990 geschlossen.

Am 01.06.1990 wurde der VEB Deponie Schönberg nach der "VO zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften" vom 01.03.1990 (GBL der DDR I, S. 107) in die Ihlenberger Abfallentsorgungs GmbH (IAG) umgewandelt. Alleinige Gesellschafterin war zunächst die Treuhand, das Stammkapital der IAG betrug 10 Millionen DM, Herr Kenner wurde als Geschäftsführer übernommen.

Am 03.10.1990 wurde der Vertrag über die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands wirksam. Auf der Grundlage dieses Vertrages übernahm die neue Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern im Oktober 1990 ihre Regierungsgeschäfte; es ist daher zu berücksichtigen, daß es sich in den ersten Jahren um eine im Aufbau befindliche Regierung handelte.

Im Dezember 1991 wurde eine landeseigene Gesellschaft (GAA) gegründet, um die Gesellschaftsanteile der IAG von der Treuhandanstalt zu erwerben, was am 1.7.1992 erfolgte.

2. Landesregierung

Die Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde am 27.10.1990 vereidigt, zum Ministerpräsidenten wird Herr Dr. Gomolka gewählt.

Zu diesem Zeitpunkt nahm auch das Umweltministerium unter Ministerin, Frau Dr. Uhlmann, seine Tätigkeit auf.

Staatssekretär im Umweltministerium wurde Herr Dr. Conrad.

Am 16.03.1992 trat der Ministerpräsident zurück, zu seinem Nachfolger wird am 19.03.1992 Dr. Seite berufen.

Im Zusammenhang mit der Übergabe des Berichtes des Landesrechnungshofes zur Deponie Ihlenberg/Schönberg an die Landesregierung am 26.02.1993 und die darauf durch die Regierung abgegebene Stellungnahme vom 22.03.1993 zu diesem Bericht, sind Verhaltensweisen des Staatssekretärs Dr. Conrad beim Erwerb der Deponie durch das Land von der Treuhandanstalt und bei der Gründung der landeseigenen GAA bekannt geworden, die Hinweise darauf enthielten, daß Dr. Conrad nicht mit der gebotenen Konsequenz die Interessen des Landes vertreten und durchgesetzt hat.

Diese Situation führte auf Vorschlag des Ministerpräsidenten am 31.03.1993 zu der Entscheidung des Kabinetts, Dr. Conrad mit sofortiger Wirkung in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

In seiner Presseinformation vom gleichen Tage führt der Ministerpräsident dazu u. a. aus:

"Nach Abgabe der Stellungnahme (der Landesregierung gegenüber dem Landesrechnungshof) sind hier Tatsachen bekannt geworden, die eine veränderte wirtschaftliche Beurteilung der Situation vor Übernahme der Deponie erfordern.

Das Umweltministerium hat die Landesregierung bei der Abfassung der Stellungnahme darüber nicht vollständig informiert, obwohl diese Tatsachen von wesentlicher Bedeutung für die Haltung der Landesregierung sind.

Damit war mein Vertrauen für eine weitere konstruktive Zusammenarbeit mit dem Hauptverantwortlichen in dieser Frage, Herrn Staatssekretär Dr. Conrad, nicht mehr gegeben."

Vor diesem Hintergrund erklärte ebenfalls am 31.03.1993 die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, ihren Rücktritt, der vom Ministerpräsidenten angenommen wurde.

II. Parlamentarische Behandlung

Das Parlamentes hat sich mit dem Erwerb und Betrieb der Deponie Schönberg in Form von generellen Debatten im Plenum (Debatten, Fragestunden, etc.), durch Behandlung in den Ausschüssen (werden im Anschluß dargestellt) sowie Anfragen, Anträgen und Unterrichtungen seitens der Landesregierung befaßt.

Den Anfang bildete eine Kleine Anfrage vom 08.04.1991, die u. a. darauf zielte, zu erfahren, ob das Land die Deponie übernehmen wird und wer den Müll anliefert. Nach der Antwort der Landesregierung, durch Schreiben der Umweltministerin vom 03.05.1991 (Drucksache 1/424; Anlage 1) sei das Land um die Übernahme bemüht, es gäbe eine Zusage der Treuhandanstalt, daß die Eigentumsübertragung an das Land erfolgen solle. Die Abfallerzeuger seien bekannt; näheres könne jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht bekanntgegeben werden. Des weiteren: Sollte das Land Eigentümer sein, so scheidet eine Betreibung durch das Land aus.

Zu einer weiteren Kleinen Anfrage im Zusammenhang mit der Übernahme der Deponie führt die Umweltministerin mit Schreiben vom 20.09.1991 (Drucksache 1/762; Anlage 2) u. a. aus, der weitere Betrieb sei mittels eines privaten Betreibers geplant. Hinsichtlich der Frage, wieviel ausländischer Abfall zukünftig aufgenommen werden soll, wird zur Antwort gegeben, dies sei erst nach Kenntnis der vertraglichen Verpflichtungen des jetzigen Deponiebetreibers, das heißt, nach Eigentumsübergang auf das Land, zu beantworten. Die Verwendung der Einnahmen sei für den Deponiebetrieb, die des Gewinnes für Umweltschutzmaßnahmen vorgesehen.

Am 05.03.1992 (Drucksache 1/1449; Anlage 3) gab es einen Antrag aller Fraktionen mit der Aufforderung, die Landesregierung solle die Verhandlungen mit der Treuhandanstalt mit allem Nachdruck vorantreiben, um eine zeitnahe Eigentumsübertragung an das Land zu erreichen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß vor Klärung der Eigentumsfrage notwendige Untersuchungsarbeiten nicht durchgeführt werden könnten. Weiterhin heißt es, der Landtag erwarte, daß bei der Eigentumsübertragung "künftige Sanierungsprobleme" zu berücksichtigen seien; ebenso: "Die Kontrolle des Müllzugangs soll künftig der Landesregierung unterliegen". Einen gleichlautenden Antrag gibt es vom 10.03.1992 (Drucksache 1/1550; Anlage 4). Dieser wurde im Landtag am Ende der Debatte einstimmig angenommen. Diese Anliegen sind nach den Feststellungen des Ausschusses jedoch nicht durch die getroffenen Vertragskonstellationen realisiert worden.

Am 18.08.1992 forderte der Umweltausschuß die zuständige Ministerin auf, hinsichtlich der bestehenden Verträge zur Deponie Bericht zu erstatten.

Mit Schreiben vom 07. September 1992 beantwortete die Umweltministerin eine Kleine Anfrage im Hinblick auf das Aufkommen von Sondermüll in Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 1/2246; Anlage 5). Die Deponie Schönberg sei hierfür der Hauptentsorgungsweg.

Am 09.09.1992 (Plenarprotokoll 1/59, S. 3209 - 3214; Anlage 6) fand im Plenum eine Debatte statt, an dessen Ende eine Reihe von Anträgen zur Abstimmung standen, die sich mit der Frage einer Unterrichtung zur Deponie und des Abschlusses weiterer Verträge befaßten. Angenommen wurde ein Antrag der Koalitionsfraktionen (Drucksache 1/2189 in der Form von Drucksache 1/2255; Anlage 7), wonach die Landesregierung aufgefordert wurde, den Landtag bis zum 31.10.1992 über die bestehenden Abfallentsorgungsverträge auf der Deponie zu unterrichten. In der Debatte wurde Kritik geübt an der Praxis der Beantwortung der Kleinen Anfragen im Hinblick auf die Verträge um die Deponie. Es wurde u. a. formuliert, die Landesregierung "verschanze" sich.

Auf den am 10.09.1992 in der Süddeutschen Zeitung erschienenen Artikel "Dreigestirn über der Müllkippe" reagierte die SPD-Fraktion mit dem Antrag, die Umweltministerin solle dem Landtag in der Sitzung am gleichen Tage berichten, inwiefern die beschriebenen Vorgänge dem Umweltministerium bekannt seien, wie sie bewertet werden und welche Maßnahmen die Ministerin - Kenntnis vorausgesetzt - eingeleitet habe (Drucksache 1/2269; Anlage 8). Dieser Antrag wurde am 07.10. geändert und erweitert im Hinblick auf die Spiegelberichterstattung (Drucksache 1/2390; Anlage 9).

Am 15. September 1992 beantwortete die Umweltministerin eine Kleine Anfrage, in der die Frage, ob der Text des GAA-Vertrages dem Parlament zur Verfügung gestellt werden könne, bejaht wird. Weiterhin berichtete sie, der Kaufpreis werde durch ein Darlehen finanziert. Die Geschäftsführertätigkeit von Dr. Conrad sei nicht längerfristig angelegt.

Auf die Frage, weshalb eine Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erfolgte, gab die Umweltministerin zur Antwort: "Weil der Gesellschafter der GAA diese Befreiung vorgenommen hat."

Die Sanierungsrückstellung in Höhe von 30,00 DM pro Tonne hält die Landesregierung für ausreichend.

Daß die GAA den Hauptteil des Gewinns einem privaten Betreiber überlasse, bezeichnete die Ministerin als unzutreffende Feststellung. Im übrigen müsse die DMG Gewinne machen, um z. B. die erforderlichen Investitionen tätigen zu können. Das Land betreibe die Deponie nicht in eigener Regie, weil private Betreibergesellschaften effizienter und leistungsfähiger seien. (Drucksache 1/2276; Anlage 10)

Am 08.10.1992 gab es im Plenum eine Debatte, an deren Ende die Anträge der SPD-Fraktion zur Medienberichterstattung mit den Gegenstimmen der Koalition abgelehnt wurden. (Plenarprotokoll 1/62, S. 3410 - 3419; Anlage 11)

Am 12. November beantwortet die Umweltministerin eine Kleine Anfrage hinsichtlich des Brandes auf der Deponie in der Nacht vom 22. zum 23.09.1992. Es werde eine Sicherheitsanalyse durchgeführt; ebenso habe der Betreiber sich bereit erklärt, die Regelungen der Störfallverordnung zu beachten. (Drucksache 1/2535; Anlage 12)

Gemäß Beschluß des Landtages vom 26.08.1992 unterrichtete die Landesregierung mit Schreiben vom 25.11.1992 den Landtag über die Verträge zur Abfallentsorgung auf der Deponie Schönberg. U. a. wurden angeführt die Verträge IAG/AWUS, IAG/MAG, AWUS/HBK. (Drucksache 1/2564; Anlage 13)

Eine Kleine Anfrage vom 15.12.1992 bezüglich der Zahlungen der DMG an IAG und GAA im zweiten Halbjahr 1992 wurde "inhaltlich" nicht beantwortet, da Zahlen noch nicht vorgelegen hätten. (Drucksache 1/2699; Anlage 14)

In der Aktuellen Stunde am 10.02.1993 ging es um die allgemeine Situation und Perspektiven der Abfallwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Es wurde generelle Kritik geübt an der Behandlung des Problems "Schönberg" seitens der Landesregierung sowie deren Bewertung. (Plenarprotokoll 1/69, S. 3928 - 3943; Anlage 15)

Am 11.02.1993 wurde in einer Fragestunde wie folgt Auskunft gegeben:

Das Darlehen der GAA gegenüber der DMG wurde fristgerecht getilgt. Die Mittel hierfür stammten aus dem Verkauf mobilen Inventars der IAG an die DMG. Der Geschäftsführer der IAG, Herr Kenner schied zum 31.01.1993 aus. Bewerber wurden geladen; entscheiden werde die nächste Aufsichtsratsitzung. Bis zum 1.2., dem Zeitpunkt an dem ein neuer Geschäftsführer bestellt werden soll, werde kommissarisch ein Landesbeamter tätig werden. Die Kontrolle der Deponie unterliege momentan dem Umweltministerium, da es sich um eine öffentlich rechtliche Aufgabe handele (Plenarprotokoll 1/70, S. 4032 - 4033; Anlage 16)

Mit Schreiben vom 15.02.1993 stuft die Umweltministerin in Beantwortung einer Kleinen Anfrage die Deponie Schönberg sowohl in geologisch - hydrologischer als auch in technischer Sicht als sicher ein. Hierbei nimmt sie Bezug auf alle bisher vorliegenden Gutachten, insbesondere auf eines aus dem Jahre 1988 der Länderarbeitsgemeinschaft .

Auf die Frage, weshalb der Statusbericht dem Umweltausschuß vorenthalten wurde, führt die Ministerin aus, der Bericht sei ein behördeninternes Papier, dessen Inhalt dem Umweltausschuß ausführlich dargestellt worden sei. Da manche Aussagen jedoch nicht eindeutig waren, werde in Kürze die Vergabe eines Gutachtens über geohydrologische Untersuchungen erfolgen. (Drucksache 1/2836; Anlage 17)

Im Hinblick auf eine Kleine Anfrage zur Kabinettsumbildung, insbesondere dazu, ob die Umweltministerin und ihr Staatssekretär nicht zu entlassen seien, wird mit Schreiben vom 23.02.1993 auf die Äußerungen des Ministerpräsidenten vor dem Landtag vom 19.02. verwiesen, nach denen die Landesregierung den Bericht des Landesrechnungshofes sorgfältig auswerten werde. (Drucksache 1/2851; Anlage 18)

Am 18.03.1993 wurde im Rahmen einer Fragestunde im Landtag (Plenarprotokoll 1/73 S. 4166; Anlage 19) die Frage der Anwaltskosten behandelt.

Die Höhe des Honorars sei im Moment nicht bekannt; es wird jedoch auf die Rechnung verwiesen. Die Zahlungen seien erfolgt von der GAA /IAG.

Auf die im Rahmen einer Kleinen Anfrage gestellte Frage, weshalb das Darlehen der DMG an die GAA von der IAG und nicht von dem eigentlichen Darlehensnehmer, der GAA gezahlt wurde, antwortete die Umweltministerin mit Schreiben vom 18.03.1993 dies sei geschehen, weil der GAA der Betrag zum Fälligkeitsdatum nicht zur Verfügung stand. Zwischenzeitlich sei Regierungsdirektor Bruckschen zum vorläufigen kommissarischen Geschäftsführer gemacht worden. Derzeit habe die IAG keine Personalkosten; Versorgungsansprüche bestünden ebenfalls nicht. Die Verantwortung für die Beschäftigten der Deponie werde nach Verfüllung von der DMG wahrgenommen.

Der "Wirtschaftsplan", der - so die Fragestellung - nach Aussage der Umweltministerin auf einer Pressekonferenz vom 16.02.1993 von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellt wurde, und der von einem Jahresumsatz 1993 in Höhe von 146,4 Mio DM ausgeht, sei ein Entwurf und von der DMG in eigener Zuständigkeit vorgenommen worden. Auf die Frage, wie dies sein könne, da Dr. Conrad in der Sitzung des Umweltausschusses am 17. September 1992 von einem Umsatz von 170 Mio. DM sprach und die Abfallanlieferungen zwischenzeitlich gestiegen sein, wurde angeführt, Dr. Conrad habe Zahlen, die in der Presse zuvor genannt worden waren, beispielhaft aufgegriffen. Zum Betriebsführungsvertrag wurde angemerkt, Verhandlungspartner auf der anderen Seite seien Justitiare der VEBA gewesen (Drucksache 1/2953; Anlage 20).

Eine weitere Kleine Anfrage betraf hauptsächlich die abfallrechtlichen Genehmigungen und den Betriebsführungsvertrag. Auf die Frage, ob die Landesregierung keinen gefährlichen Interessenkonflikt sehe, wenn der Abfallanlieferer auch derjenige sei, der die Deponie betreibe, führt die Umweltministerin mit Schreiben vom 18.03.1993 aus, das Abfallrecht schreibe keine Trennung vor. Fragen hinsichtlich des Grundes für die Haftungsbeschränkung des Betreibers auf grobe Fahrlässigkeit, sollen im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum Landesrechnungshofbericht beantwortet werden. Die Mülllieferverträge werden dem Parlament nicht zur Verfügung gestellt werden, da es sich um Geschäftsverträge privater Gesellschaften handle. Die Verträge der Treuhandgesellschaft AWUS seien der Landesregierung im übrigen nicht bekannt. Die wesentlichen Anlagen zum Betriebsführungsvertrag könnten dem Parlament jedoch zur Verfügung gestellt werden. Zu der Frage, wieviel Deponiefläche mit dem Betrag von 30 Mio. DM pro Jahr voraussichtlich hergerichtet werden kann, könne die Landesregierung keine Aussage machen; dies sei Kostenkalkulation, die allein in der Zuständigkeit der DMG liege (Drucksache 1/2954; Anlage 21).

Die parlamentarischen Aktivitäten unmittelbar nach der Vorlage des Landesrechnungshofberichtes am 02.04.1993 werden weiter unten dargestellt.

In Beantwortung einer weiteren Kleinen Anfrage weist der Umweltminister am 08.07.1993 darauf hin, daß seit April 1993 eine Arbeitsgruppe sowie eine Regierungskommission an der Untersuchung und Verbesserung des für das Land ungünstigen Vertragswerkes arbeiten. Wer konkret an dieser Arbeit beteiligt ist, werde wegen Fehlens eines berechtigten Interesses nicht mitgeteilt. Konzept der Regierungskommission sei es, die Tätigkeit der Ministerien im Hinblick auf die Deponie zu koordinieren. Die Dauer der Tätigkeit bestimme sich nach der sachlichen Notwendigkeit. (Drucksache 1/3388; Anlage 22)

Mit Schreiben vom 22.07.1993 beantwortete der Umweltminister eine Kleine Anfrage im Zusammenhang mit dem Untersuchungsprogramm auf der Deponie. Nach Darstellung des Fragestellers sagte die Umweltministerin auf der Pressekonferenz vom 16.02.1993, die DMG zahle das Untersuchungsprogramm. Eine solche Aussage sei dem Umweltministerium nicht bekannt. Die Kostentragung werde geprüft. Wenn erste Zwischenergebnisse vorliegen, so werde der Umweltausschuß informiert werden. (Drucksache 1/3299; Anlage 23)

Am 18.08.1993 stellt die LL/PDS-Fraktion den Antrag, die Landesregierung solle bis zur nächsten Landtagssitzung berichten, welche Maßnahmen ergriffen werden, um eine Anspruchsverjährung aus dem Kaufvertrag zu untersuchen. Weiterhin soll über die Arbeit der Regierungskommission berichtet werden. (Drucksache 1/3478; Anlage 24)

Zu diesem Antrag liegt eine Änderungsformulierung der SPD-Fraktion vor, nach der eine Unterrichtung des Umwelt-/Finanzausschusses in vertraulicher Sitzung erfolgen soll. (Drucksache 1/3506; Anlage 25)

Beide Anträge kamen zur Abstimmung im Plenum am 26.8.1993. Es erfolgte eine generelle Debatte. Der Umweltminister war auf Nachfrage bereit, den Finanzausschuß umfassend zu informieren; die Anträge der SPD sowie der LL/PDS wurden abgelehnt. (Plenarprotokoll 1/85, S. 4958 - 4962; Anlage 26)

Am 13.10.1993 stellt die SPD-Fraktion den Antrag, die Landesregierung solle dem Landtag bis spätestens zur Sitzung im Dezember 1993 Bericht erstatten über alle Vorhaben zur Sonderabfallentsorgung. (Drucksache 1/3688; Anlage 27) Hierzu formulierte die Koalition einen Änderungsantrag, der sprachliche Umformulierungen beinhaltet (Drucksache 1/3715; Anlage 27 a). Beide Anträge wurden in der Sitzung am 21.10.1993 angenommen.

Am 03. Januar 1994 beantwortete die Landesregierung eine Kleine Anfrage im Hinblick auf das Vorkommen hochtoxischer Ablagerungen auf der Deponie 1/3937 (Anlage 28).

Der Umweltausschusses des Landtages hat sich im wesentlichen wie folgt mit der Problematik Deponie Ihlenberg/Schönberg befaßt:

Am 25.09.1991 erfolgte eine Unterrichtung durch den Staatssekretär. Dieser führte u.a. aus, die Übernahme sei aufgrund einer unvorhergesehenen Änderung im Verhalten der Treuhandanstalt möglich. Es bestehe jedoch erheblicher Aufklärungsbedarf in finanzieller Hinsicht.

Einen knappen Monat später gibt Dr. Conrad den erbetenen schriftlichen Bericht, der eine grobe Übersicht über das Konzept enthält: Die GAA soll die Deponie kaufen, dann soll eine Verpachtung an einen privaten Betreiber erfolgen. Der Kaufpreis soll im Wege einer Pachtvorauszahlung gezahlt werden.

Eine weitere vorgesehene Unterrichtung am 14.11.1991 fällt aus wegen Abwesenheit des Staatssekretärs aus Termingründen.

Nach der Darstellung des Staatssekretärs am 04.12.1991 betrage das Verkaufsangebot der Treuhand 10 Mio. DM. U. a. führte er aus, die Gründung der GAA laufe, es gäbe jedoch schwierige Verhandlungen über den Gesellschaftsvertrag. Weiterhin läge ein Gutachten des Leiters des geologischen Landesamtes vor, über das referiert werde. Im Haushalt seien ca. 100 Mio. DM für Sanierungskosten zurückgestellt.

Am 08.01.1992 unterrichtete der Staatssekretär, die GAA befinde sich in Gründung; die Deponie sei jedoch noch nicht übernommen, da das Land Änderungen im Kaufvertragsentwurf wolle und die THA noch keine Stellung bezogen habe.

Am 12.02.1992 erfolgte eine Unterrichtung durch die Umweltministerin sowie durch verschiedene Referenten über die Bewertung der bislang erstellten Gutachten. Es seien weitere Untersuchungen erforderlich (bis ca. 20 Mio. DM.) Bevor das Land nicht Eigentümer sei, werden keine Aufträge vergeben werden, um das "Geld nicht in den Sand zu setzen". Das Land sei zur Zeit einziger Kaufinteressent. Man bemühe sich, zu vermeiden, daß letztlich ein Privater verdiene und das Land für die Altlasten verantwortlich bleibe. Das Bundesfinanzministerium habe jedoch zunächst die Verhandlungen gestoppt, da der Kaufpreis zu niedrig sei.

Weiterhin wird die Beantwortung der Kleinen Anfragen kritisiert, woraufhin Besserung versprochen wird.

Die vorgesehene Unterrichtung am 03.09.1992 fällt aus wegen Zeitmangels; eine erbetene schriftliche Vorabinformation bleibt aus

In der Sitzung am 10.09.1992 beschließt der Ausschuß, daß in der Sitzung am 17.09. das Umweltministerium über die in dem Artikel "Dreigestirn über der Müllkippe" geschilderten Vorgänge berichten soll.

In der Sitzung am 17.09.1992, an der u. a. auch die Finanzministerin teilnahm, gab es eine kontroverse Generaldebatte, auf der u. a. die Herkunft der 50.000,00 DM, die für die Gründung der GAA notwendig gewesen waren, offengelegt wurde. Es wurden Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens gehegt und um rechtliche Überprüfung gebeten. Beschlossen wurde u. a., daß das Umweltministerium bis zum 01.10.1992 prüfen solle, inwieweit eine Einsichtnahme in die Verträge herbeigeführt werden könne.

Die Vorsitzende des Umweltausschusses reicht an das Umweltministerium Fragen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung bis zum 29.09.1992., was erfolgt.

Am 01.10.1992 unterrichten die Umweltministerin und ihr Staatssekretär den Ausschuß, daß dieser die Verträge GAA/THA, GAA, GAA/DMG erhalten soll. Wegen "Rechten Dritter" sollen nur die Obleute Einsicht in die Verträge DMG/IAG und den Grundstückskaufvertrag MAG/IAG erhalten.

In der Sitzung vom 07.01.1993 unterrichtet die Umweltministerin über mögliche Ablagerungen von Sevesofässern auf der Deponie. Nach Einschätzung des Ministeriums seien keine Ablagerungen vorhanden. Der Ausschuß bittet um aktuelle Berichterstattung. Eine solche erfolgt am 04.03.1993.

Am 01.04. wird der Antrag gestellt, den Finanzausschuß an der nächsten Sondersitzung nicht zu beteiligen. Der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

Die Sondersitzung am 07.04. hat die Beratung des Landesrechnungshofberichts sowie der Stellungnahme der Landesregierung zu den Vertragsabschlüssen zum Gegenstand.

Am 02.09.1993 unterrichtet der Umweltminister über den Stand der geologischen Untersuchungen.

Am 09.09.1993 informiert die Vorsitzende, der Umweltminister habe die Herausgabe von Schriftstücken zu den bisherigen Nachbesserungsbemühungen im Hinblick auf die Verträge unter Hinweis auf Art. 39 II, 40 III der Verfassung abgelehnt. Er werde jedoch in der Sitzung am 30.09. soweit als möglich berichten. Dies geschieht.

III. Einsetzung des Untersuchungsausschusses, Auftrag, Rechtsgrundlage, Mitglieder und Ausschußsekretariat

1. Parlamentarisches Verfahren nach Vorlagen des Landesrechnungshofberichts Anfang April 1993

Auf die Veröffentlichung des Landesrechnungshofsberichts vom 02.04.1993 reagierten die Fraktionen des Landtages mit der Einbringung verschiedener Anträge in den Landtag; Drucksache 1/3001 - Vertragsänderungen, Drucksache 1/3003 - Kauf- und Abtretungsvertrag, Drucksache 1/3004 - Regreßansprüche, Drucksache 1/3005 - Betriebsführungsvertrag, Drucksache 1/3015 - Bewertung des Berichts des Landesrechnungshofs über die Deponie am Ihlenberg, Drucksache 1/3019 - Auswirkungen des Deponieskandales auf die Abfallwirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns, Drucksache 1/3024 - Deponie Ihlenberg/Schönberg - Sonderausschuß, Drucksache 1/3025 - Deponie Ihlenberg/Schönberg Regierungskommission (Anlagenkonvolut 29).

Diese Anträge wurden auf der Sondersitzung des Landtages am 08.04.1994 beraten und bis auf die Anträge auf Drucksachen 1/3024 und 1/3025 abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion LL/PDS auf Drucksache 1/3006 (Anlage 30) auf Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Schönberg fand nicht die Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages (17 Abgeordnete) gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Landtages und wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Zur 75./76. Landtagssitzung am 21. und 22.04.1993 wurde seitens der Fraktionen der CDU und F.D.P. der Antrag zur Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Errichtung, der Sicherheit, dem Betrieb und dem Kauf der Deponie Ihlenberg/Schönberg (Landtagsdrucksache 1/3065; Anlage 31) und von den Fraktionen der SPD und LL/PDS der Antrag auf Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Schönberg (Landtagsdrucksache 1/3076; Anlage 32) eingebracht.

Gespräche zwischen den Fraktionen am Rande der 75. und 76. Sitzung des Landtages mit dem Ziel, aus diesen beiden Anträgen einen interfraktionellen einheitlichen Antrag zu formulieren führten zunächst zu keinem Ergebnis. Erst im Zuge der weiteren Beratungen zwischen den Fraktionen und der Beantragung einer weiteren Sondersitzung einigten sich die Fraktionen des Landtages auf einen einheitlichen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

2. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses

In seiner 77. Sitzung (Sondersitzung) am 04. Mai 1993 (Plenarprotokoll 1/77; Anlage 33) beschloß der Landtag Mecklenburg-Vorpommern bei einer Gegenstimme die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg.

Entsprechend dem interfraktionellen Antrag vom 04.05.1993 (Landtagsdrucksache 1/3120; Anlage 34) erhielt der Untersuchungsausschuß den Auftrag zu klären:

- ob die Landesregierung die ihr übertragene Verantwortung im Zusammenhang mit der Übernahme der Deponie Schönberg ausreichend wahrgenommen hat und inwieweit die einzelnen Ministerien und die Staatskanzlei beteiligt waren,

und dabei insbesondere festzustellen:
- welche Umstände zu den gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen geführt haben, die sich bis zum Abschluß des Kaufvertrages mit der THA ergeben haben,
- wie es zu den Maklerverträgen zwischen der IAG und der MAG bzw. der AWUS gekommen ist und warum diese nicht im Vorfeld des Kaufvertrages aufgelöst worden sind,
- wie es zu der Festschreibung der Laufzeit des Entsorgungsrahmenvertrages zwischen dem ehemaligen VEB Deponie Schönberg/INTRAC und der Hilmer-Gruppe bis zum Jahre 2005 am 5.10.1989 gekommen ist,
- wie und wann sich die Grundstückskäufe durch die MAG und die IAG vollzogen haben,
- wie sich die Geschäftsvorgänge bei der IAG insgesamt darstellen,
- wie es zur Gründung und zur Stammkapitalerhöhung bei der MAG von 3 auf 10 Mio DM und die damit verbundene Änderung der Mehrheitsverhältnisse zuungunsten der THA kommen konnte und ob und was dagegen unternommen wurde und wenn nicht, warum nicht,
- wie sich die Gründung der GAA einschließlich der Bestellung des Aufsichtsrates vollzogen hat,
- wie sich die Kaufverhandlungen mit der THA bis zum Abschluß des Kaufvertrages zwischen der GAA und der THA gestaltet haben, insbesondere wie es zur Zahlung der Ausgleichsverbindlichkeit und zum Haftungsausschluß der THA kommen konnte,
- welche Umstände zum Abschluß des Betriebsführungsvertrages zwischen der IAG und der DMG, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Haftungsfrage und des Pachtentgelts führten,

- wie die abfallrechtliche Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem 03. Oktober 1990 organisiert ist, insbesondere im Hinblick auf die Vertragsverhandlungen zum Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Umweltministerium, DMG und IAG betreffend der abfallrechtlichen Aufsicht über die Deponie Ihlenberg/Schönberg und der Gewährleistung deren Sicherheit,
- in welcher Relation die Bewertung der Sicherheit zu den erzielbaren Rückstellungen steht,
- ob und welche Verträge es zur Sicherung der Rekultivierung durch die DMG mit Drittfirmen gibt und wie die Kostenabrechnung gegenüber der IAG erfolgen soll,
- welche sonstigen Verträge zum Deponiebetrieb mit Firmen bestehen, an welchen die DMG oder ihre Gesellschafter direkt oder indirekt beteiligt sind,
- ob es einen sachlichen Grund gab, das Rechtsanwaltsbüro Kubicki, Dr. Scholtis und Partner aus Schleswig-Holstein mit der Rechtsberatung im Zusammenhang mit den Verträgen zur Deponie Ihlenberg/Schönberg zu beauftragen, welche Umstände zu dieser Beauftragung führten und wie sich die Rechtsberatung im Zusammenhang mit den Verträgen zur Deponie Ihlenberg/Schönberg gestaltete,
- ob und ggf. in welcher Höhe dem Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Vertragsabschlüsse und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen unter Beteiligung der landeseigenen GAA und IAG ein Schaden durch das Handeln welcher Personen zugefügt worden ist,
- ob die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die dem Landtag oder seinen Ausschüssen zustehenden Rechte beachtet wurden,
- welche Verantwortlichen aufgrund welcher Geschäfts- und Vertragsverflechtungen in der Vergangenheit und gegenwärtig die Abfallströme auf die Deponie Ihlenberg/Schönberg gelenkt haben und lenken und welche Rolle diese Verflechtungen gespielt haben bei der vertraglichen Gestaltung der Übernahme durch das Land und bei den übrigen Verträgen.

Gleichzeitig beschloß der Landtag, die mit Drucksache 1/3024 beschlossene Bildung eines "Sonderausschusses" Deponie Ihlenberg/Schönberg nicht zu vollziehen.

3. Rechtsgrundlagen für die Einsetzung und Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Grundlage für die Tätigkeit und die Rechtsstellung des Untersuchungsausschusses sind Artikel 34 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 und das Vorläufige Untersuchungsausschußgesetz vom 10. Juli 1991.

In seiner 2. Sitzung am 28. Mai 1993 hat sich der Untersuchungsausschuß eine Geschäftsordnung gegeben, die ausdrücklich die Anwendung der Geheimschutzordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Januar 1993 für die Arbeit des Untersuchungsausschusses bestimmt (Anlage 35).

4. Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 01. März 1991 auf 11 festgelegt.

Entsprechend ihrer Stärke im Landtag erhielten die Fraktionen der CDU 5, der SPD 3, der LL/PDS 2 Mitglieder, die Fraktion der F.D.P. stellt ein Mitglied. Zusammen mit den von den Fraktionen benannten stellvertretenden Mitgliedern gehörten dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu Beginn die folgenden Abgeordneten an:

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellv. Mitglieder
CDU	Dr. Diederich Holznagel Seidel Timm Dr. Zahn	Haeske Kühne Leopold Thomas Dr. Zessin
SPD	Prof. Dr. Eggert Dr. Klostermann Keler	Dr. Timm Dr. Reißmann Hoppe
LL/PDS	Gramkow Muth	Dr. Schoenenburg Meier
F.D.P.	Wolf	Ihde

Auf Grund seines Ausschlusses aus der Fraktion der CDU am 09.06.1993 hat der Abgeordnete Dr. Diederich am gleichen Tag seine Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuß verloren. Seitens der Fraktion der CDU wurde als neues ordentliches Mitglied Dr. Zessin und als stellv. Mitglied der Abgeordnete Brandt benannt. Mit Wirkung zum 01. März 1994 ist der Abgeordnete der Fraktion der CDU Dr. Zahn als ordentliches Mitglied aus dem Ausschuß ausgeschieden. Als neues ordentliches Mitglied wurde seitens der Fraktion der CDU der Abgeordnete Riemann benannt, so daß sich der Untersuchungsausschuß bei Vorlage dieses Zwischenberichts wie folgt zusammensetzt:

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellv. Mitglieder
CDU	Seidel (stellv. Vors.) Holznagel Timm Riemann Dr. Zessin	Brandt Haeske Kühne Leopold Thomas
SPD	Prof. Dr. Eggert (Vors.) Dr. Klostermann Keler	Dr. Timm Dr. Reißmann Hoppe
LL/PDS	Gramkow Muth	Dr. Schoenenburg Meier
F.D.P.	Wolf	Ihde

5. Konstituierung

Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuß konstituierte sich am 13. Mai 1993 unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landtages. Er wählte den Abgeordneten Prof. Dr. Rolf Eggert (SPD) zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Dr. Georg Diederich (CDU) zum stellvertretenden Vorsitzenden. Als Obleute der Fraktionen wurden benannt von der CDU-Fraktion Dr. Diederich, von der SPD-Fraktion Dr. Klostermann, von der Fraktion der LL/PDS Frau Gramkow und von der Fraktion der F.D.P. Frau Wolf.

Aufgrund des Ausscheidens des Abgeordneten Dr. Diederich aus der Fraktion der CDU wurde als Obmann der CDU der Abgeordnete Jürgen Seidel benannt. In seiner 4. Sitzung am 11.06.1993 wählte der Untersuchungsausschuß den Abgeordneten Seidel (CDU) zum stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Arbeitsstab

In seiner 1. Sitzung hat sich der Untersuchungsausschuß darauf verständigt, daß jede Fraktion eine Vertrauensperson in den Arbeitsstab des Ausschusses entsenden kann. Darüber hinaus wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden der Leiter des Arbeitsstabes einvernehmlich benannt. Der Leiter des Arbeitsstabes trat seinen Dienst am 01.06.1993, die Vertrauensperson der CDU-Fraktion am 01.08.1993, der SPD-Fraktion am 01.09.1993, der LL/PDS am 15.06.1993 und der Fraktion der F.D.P. am 24.11.1993 an. Darüber hinaus waren zeitweise ein Referendar (vom 01.07. - 31.07.1993 und ab 06.06.1994) und zwei weitere wissenschaftliche Mitarbeiter (1. jur. Staatsexamen) ab dem 17.01.1994 im Arbeitsstab tätig.

Die Fraktionen haben für ihre eigene Zuarbeit Fraktionsmitarbeiter benannt, die für ihre Tätigkeit hinsichtlich der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsobliegenheiten besonders verpflichtet wurden. Diese Fraktionsmitarbeiter (CDU und SPD je 3, LL/PDS und F.D.P. jeweils 2) hatten Zutrittsrecht zu allen Ausschußsitzungen und den Obleutegesprächen und Einsichtsrecht in die beigezogenen Beweismittel.

IV. Verfahren, Mittel der Sachaufklärung

1. Allgemeines

Der Ausschuß hat insgesamt 34 Ausschußsitzungen, 30 nichtöffentliche Ausschußsitzungen und zur Vorbereitung der Ausschußsitzungen insgesamt 6 Obleutegespräche durchgeführt. Verfahrensfragen, insbesondere Beratung und Beschlußfassung über Beweisanträge haben stets in nichtöffentlicher Sitzung stattgefunden.

2. Beigezogene Beweismittel

Aufgrund der entsprechenden Beweisbeschlüsse wurden als Beweismittel herangezogen:

- a) Vom Landesrechnungshof wurde der Bericht über die Prüfung der Deponie Schönberg in der Fassung vom 02. April 1993 beigezogen. Weiter übersandte der Landesrechnungshof dem Untersuchungsausschuß die Kostenrechnungen der Rechtsanwaltskanzlei Kubicki, Dr. Scholtis und Partner. Darüber hinaus stellte der Landesrechnungshof dem Untersuchungsausschuß die Erwiderung des Landesrechnungshofes vom 09. Juli 1993 auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Gutachten "Deponie Schönberg" zur Verfügung.
- b) Aufgrund des entsprechenden Beweisbeschlusses wurden aus der Staatskanzlei dem Untersuchungsausschuß 7 Aktenordner übergeben, die Bezug zum Untersuchungsgegenstand haben. Mit Schreiben vom 15. Juni 1993 wurde seitens der Staatskanzlei die im unmittelbaren Bereich des Ministerpräsidenten als Handakte geführten Unterlagen dem Ausschuß nachgereicht. Aufgrund telefonischer Nachfrage wurden dem Ausschuß am 19.08.1993 seitens der Staatskanzlei weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt.

- c) Aus dem Geschäftsbereich des Umweltministeriums wurden dem Untersuchungsausschuß antragsgemäß 82 Ordner am 13. Juli 1993 zur Verfügung gestellt. Jeweils ein weiterer Ordner wurde dem Untersuchungsausschuß am 09.08., am 24.11.1993 und zwei weitere Ordner am 05. Januar 1994 übergeben.
- d) Am 09. Juli 1993 wurden dem Untersuchungsausschuß aus dem Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums insgesamt 17 Ordner zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 02.12.1993 reichte das Wirtschaftsministerium weitere 5 Blatt nach, die bei der ersten Übersendung übersehen worden waren.
- e) Das Finanzministerium stellte dem Untersuchungsausschuß am 12.07.1993 aufgrund des entsprechenden Beweisbeschlusses vier Ordner zur Verfügung.
- f) Von den das Land beratenden Rechtsanwälten wurden dem Ausschuß nach längerer gerichtlicher Auseinandersetzung (hierauf wird weiter unten eingegangen) insgesamt 4 Bände Handakten über das Amtsgericht Kiel herausgegeben.
- g) Seitens der Treuhandanstalt wurden dem Untersuchungsausschuß nur die Unterlagen und Akten vorgelegt, die im konkreten Zusammenhang zu Handlungen der Regierung Mecklenburg-Vorpommern bei der Veräußerung der Deponie Schönberg stehen.

Im übrigen führte die Treuhandanstalt aus, daß sie der Aufforderung, alle ihr zur Verfügung stehenden, die Deponie Schönberg betreffenden Unterlagen und Akten zu übergeben, nicht nachkommen kann, da hiermit eine bundesunmittelbare Körperschaft einer unzulässigen Kontrolle durch den Untersuchungsausschuß eines Landes unterzogen würde.

- h) Seitens des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind dem Ausschuß bisher nur wenige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Der Bundesbeauftragte hat aber mit Schreiben vom 05.04.1994 mitgeteilt, daß auf der Grundlage des Ersuchens und in Anknüpfung an die bisherige Korrespondenz weitere Recherchen zu den genannten Personen veranlaßt bzw. erneut durchgeführt werden. Das Ergebnis steht noch aus.
- i) Auf ein entsprechendes Ersuchen hat die Präsidentin des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 03. August 1993 mitgeteilt, daß der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Ausschuß Treuhandanstalt keinerlei einschlägigen Unterlagen haben.
Sie verweist aber darauf, daß möglicherweise beim ersten Untersuchungsausschuß relevante Akten vorhanden sein könnten. Diese könnten dem hiesigen Untersuchungsausschuß jedoch nur zur Verfügung gestellt werden, wenn die Zustimmung der herausgegebenen Stellen vorliege.

- j) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft verwiesen darauf, daß sich aus der Kompetenzordnung des Grundgesetzes und aus dem Bundesstaatsprinzip ergebe, daß Parlamentarische Untersuchungsausschüsse der Länder auf die Untersuchung von Landesangelegenheiten beschränkt seien und daher eine Vorlage von Unterlagen oder eine Erstellung einer Übersicht der dort vorhandenen Unterlagen nicht in Betracht komme. Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft verwiesen jedoch darauf, daß sie im Wege der Amtshilfe bereit seien zur weiteren Aufklärung beizutragen, wenn nach Erschöpfung der den Untersuchungsausschuß gegenüber den Landesbehörden zustehenden Untersuchungsmöglichkeiten noch offene Fragen zum Sachverhalt blieben.
- k) Seitens der Staatskanzlei wurde dem Untersuchungsausschuß ein Ordner Unterlagen zu Leitungsstrukturen des ehemaligen VEB Schönberg aus dem Vorpommerschen Landesarchiv Greifswald zur Verfügung gestellt.
- l) Von den "alten Bundesländern" hat lediglich das Saarland dem Ausschuß vier Ordner überreicht.

Auf das entsprechende Ersuchen hat die Freie und Hansestadt Hamburg mitgeteilt, daß sich die entsprechenden Unterlagen beim Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages "Kommerzielle Koordinierung" befänden und dort eingesehen werden könnten. Hiervon hat der hiesige Untersuchungsausschuß bisher noch kein Gebrauch gemacht.

Das Land Schleswig-Holstein hat auf rechtliche Vorbehalte hinsichtlich einer Aktenvorlage hingewiesen, jedoch Zusammenarbeit angeboten. Daraufhin wurden Gespräche seitens des Ausschußsekretariats mit dem Minister für Natur und Umwelt geführt, der Ausschußmitarbeitern auch Akteneinsicht in den dort geführten Unterlagen gewährt hat. Seitens des Landes Schleswig-Holstein wurden dem Ausschuß der Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur Aufklärung der Entwicklung der Mülltransporte zur Deponie Schönberg/DDR und dadurch ihren Betrieb ggf. entstehenden Gefährdungen für die Bevölkerung Schleswig-Holsteins sowie aller damit zusammenhängende Fragen, insbesondere hinsichtlich des Verhaltens der Landesregierung und sich daraus ergebenden Folgen (Drucksache 10/1783) sowie die Niederschriften über die 27 Sitzungen des vorgenannten Untersuchungsausschusses übergeben.

Seitens der Hansestadt Lübeck wurde dem Untersuchungsausschuß das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Pekdeger "Grundwasseruntersuchungskonzept Schönberg, Erstellung eines Untersuchungsprogramms, mit dessen Hilfe mögliche Gefährdung und/oder bereits eingetretene Beeinträchtigungen der für die Lübecker Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserleiter durch die Deponie nachzuweisen sind" dem Ausschuß übergeben.

- m) Seitens der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin wurde dem Untersuchungsausschuß auf ein entsprechendes Ersuchen hin mitgeteilt, daß in dortigen Ermittlungsverfahren ca. 1500 Ordner sichergestellt worden seien, in denen sich auch Unterlagen befänden, die sich auf den Untersuchungsgegenstand des Ausschusses bezöge. Diese Beweismittel sind seitens des Ausschusses erst teilweise gesichtet worden.
- n) Seitens des Generalstaatsanwaltes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden dem Untersuchungsausschuß drei Bände Sachakten nebst 10 Sonderbänden zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwältin Schwerin in Sachen "Seveso-Dioxine" übergeben.

- o) Seitens der Deponie Management Gesellschaft (DMG) sind dem Untersuchungsausschuß auf entsprechende Anforderung hin insgesamt 32 Ordner nebst 7 Sonderbänden übergeben worden.
- p) Die Ihlenberger Abfallgesellschaft (IAG) hat dem Untersuchungsausschuß insgesamt 13 Ordner Unterlagen auf den entsprechenden Beweisbeschluß hin übergeben.
- q) Seitens der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten (GAA) wurden dem Untersuchungsausschuß vier Ordner mit Unterlagen zur Verfügung gestellt.
- r) Das Protokoll der Gesellschafterversammlung der MAG (Mecklenburgische Abfallwirtschaft GmbH) vom 23.01.1991 wurde dem Untersuchungsausschuß seitens des beteiligten Notars auf entsprechende Mitteilung der MAG hin zur Verfügung gestellt.
- s) Für die Firmen IAG, GAA, MAG und AWUS wurden seitens des Ausschusses die entsprechenden Handelsregisterakten zugezogen.
- t) Die zur Beurkundung des Gesellschaftsvertrages der GAA und zur Beurkundung des Kaufvertrages zwischen der Treuhandanstalt und der GAA erforderlichen Unterlagen sind dem Untersuchungsausschuß trotz Aufforderung seitens des beteiligten Notars bisher nicht im Original zur Verfügung gestellt worden.
- u) Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuß zur Erfüllung seiner Aufgaben Protokolle des Umweltausschusses und des Finanzausschusses des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern beigezogen.
- v) Zum Komplex "Seveso-Dioxine" sind dem Ausschuß Unterlagen zur Verfügung gestellt worden von dem
- Abgeordneten des Europaparlaments Paul Staes,
 - der Firma Mannesmann Italiana,
 - vom Zeugen Blumenthal,
 - vom Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Unterlagen der ARGE Ihlenberg Deponie,
 - von der Firma F. Hoffmann - La ROCHE AG,
 - vom Zeugen Wosnitza und
 - von der Berliner Zeitung.

Auf die Verlesung der als Beweismittel beigezogenen Schriftstücke hat der Ausschuß gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung verzichtet, da sie den Ausschußmitgliedern zugänglich gemacht wurden.

3. Beschlagnahme von Beweismitteln

Mit Beweisbeschluß 4-5 vom 11.06.1993 forderte der Untersuchungsausschuß von den das Land beratenden Rechtsanwälten aus Kiel die Herausgabe der Handakten die die Beratungstätigkeit für das Land Mecklenburg-Vorpommern zum Gegenstand hatten. Mit diesem Beschluß wurde der Vorsitzende gleichzeitig beauftragt, im Falle des fruchtlosen Ablaufes der Fristen die zwangsweise Durchsetzung gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Ausschusses einzuleiten. Seitens der Landesregierung, der GAA und der IAG wurden die Rechtsanwälte mit Schreiben vom 16. Juni 1993 hinsichtlich der Aktenherausgabe von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden. Dennoch weigerten sich die Rechtsanwälte, dem Beweisbeschluß Folge zu leisten. Dies geschah unter Hinweis darauf, daß auch Dr. Conrad selbst als ehemaliger Geschäftsführer die Anwälte von der Schweigepflicht entbinden müsse.

Nachdem die Anwälte die Herausgabe der Handakten endgültig ablehnten, wurde am 14.07.1993 beim Amtsgericht Kiel die Durchsuchung der Geschäftsräume der Rechtsanwaltskanzlei Kubicki, Dr. Scholtis und Partner und der Geschäftsräume der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Weissleder und Ewer die die anwaltliche Vertretung der Anwälte Kubicki, Dr. Scholtis und Partner übernommen hatten und die Beschlagnahme der begehrten Handakten, Akten und Unterlagen beantragt. Mit Beschlüssen vom 16. Juli 1993 (Anlage 36) wurde die beantragte Beschlagnahme und Untersuchung angeordnet. Die gegen diese Beschlüsse gerichtete Beschwerde der beteiligten Anwälte wurde mit Beschlüssen des Landgerichts Kiel vom 23. Juli 1993 (Anlage 37) zurückgewiesen. Die gegen diese Beschlüsse erhobenen Gegenvorstellungen vom 27.07.1993 und 05.08.1993 wurden vom Landgericht Kiel gleichfalls zurückgewiesen.

Gegen diese gerichtlichen Beschlüsse und gegen den Beweisbeschluß des Untersuchungsausschusses legten die beteiligten Rechtsanwälte Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein verbunden mit einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung. Mit Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 1993 (Anlage 38) wurde die Annahme der Verfassungsbeschwerde abgelehnt. Damit waren die Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos.

Am 20.07.1993 wurden aufgrund des amtsgerichtlichen Beschlusses Unterlagen in der Anwaltskanzlei Kubicki, Dr. Scholtis und Partner beschlagnahmt, die später wegen Beweisunerheblichkeit zurückgegeben wurden.

Von einer Durchsuchung der Anwaltskanzlei Dr. Weissleder und Ewer wurde an diesem Tage Abstand genommen, da die Anwälte die Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluß ankündigten und die Entscheidung des Landgerichts abgewartet werden sollte.

Nach Erlaß der landgerichtlichen Beschlüsse wurde die Durchsuchung am 27.07.1993 mit Hilfe der Staatsanwaltschaft fortgesetzt. Die Durchsuchung blieb erfolglos. Die zum Amtsgericht Kiel erhobenen Einwendungen gegen die Art und Weise der Vollstreckung der Beschlüsse des Amtsgerichts Kiel vom 16. Juli 1993 wurden vom Amtsgericht Kiel mit Beschluß vom 27.07.1993 als unbegründet zurückgewiesen. Die Einwendungen hatten zum Inhalt, daß an der Vollstreckung Mitarbeiter des Untersuchungsausschusses teilnahmen. In seiner Begründung (Anlage 39) führt das Gericht aus, daß der Untersuchungsausschuß die Stellung der Ermittlungsbehörde hat. Staatsanwaltschaft und Polizei leisten lediglich Hilfestellung bei der Vollstreckung.

Aufgrund der erfolglosen Durchsuchung der Anwaltskanzlei beantragte der Ausschuß beim Amtsgericht Kiel mit Schriftsatz vom 29.07.1993 die beteiligten Rechtsanwälte zur Herausgabe der Handakten aufzufordern und im Weigerungsfalle gegen die Anwälte ein Ordnungsgeld in Höhe von DM 1.000 festzusetzen und die Haft anzuordnen. Mit Beschluß vom 10. August 1993 (Anlage 40) wurden die Rechtsanwälte zur Herausgabe der Handakten aufgefordert. Die Festsetzung eines Ordnungs- und Zwangsmittels wurde abgelehnt. Gegen diese Ablehnung hat der Ausschuß am 26.08.1993 Beschwerde zum Landgericht Kiel erhoben. Diese hat der Ausschuß jedoch nach Herausgabe der Akten zurückgenommen.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben die Anwälte die begehrten Handakten dem Amtsgericht Kiel vorgelegt. Beweisunerhebliche Unterlagen aus diesen Handakten wurden den Anwälten zurückgegeben. Die Herausgabe der Handakten an den Untersuchungsausschuß wurden vom Amtsgericht davon abhängig gemacht, daß diese vom Ausschuß als "VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft und nur in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert werden (Beschlüsse AG Kiel vom 29.09. und 04.10.1993; Anlage 41).

Nachdem der Untersuchungsausschuß ein solches Verfahren zunächst ablehnte, wurden mit Beschluß vom 13.10.1993 die Handakten als "Verschlußsache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft und die nicht-öffentliche Erörterung beschlossen. Daraufhin wurden dem Ausschuß die Handakten herausgegeben.

Die gegen den Beschluß des AG Kiel vom 04.10.1993 gerichtete Beschwerde des Ausschusses wurde vom Landgericht Kiel mit Beschluß vom 21.01.1994 (Anlage 42) zurückgewiesen, ebenso die hiergegen erhobene Gegenvorstellung.

4. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

- a) Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin wird ein Ermittlungsverfahren geführt, das zum Teil auch Vorgänge zum Gegenstand hat, die vom Untersuchungsauftrag erfaßt werden. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahren wurden ca. 1.500 Ordner sichergestellt, die zum Teil auch relevante Unterlagen für den Untersuchungsausschuß enthalten.

Auf Antrag des Untersuchungsausschusses hat das Amtsgericht Schwerin für einen Teil der Unterlagen die Anschlußbeschlagnahmen angeordnet und weiter festgestellt, daß die Vorlage der im Gewahrsam der Staatsanwaltschaft Berlin verbleibenden Unterlagen durch den Untersuchungsausschuß im übrigen ohnehin nur im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz erreicht werden kann.

Am 17.12.1993 haben der Oberstaatsanwalt und der ermittelnde Staatsanwalt den Ausschuß in nicht-öffentlicher Sitzung über den Stand des Ermittlungsverfahrens und die beschlagnahmten Unterlagen informiert.

Zwischenzeitlich wurde seitens des Untersuchungsausschusses Einsicht in einen Teil dieser Akten bei der Staatsanwaltschaft Berlin genommen.

- b) Zur Problematik Seveso-Dioxine wird bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Schwerin ein Ermittlungsverfahren geführt. Die dortigen Ermittlungsakten wurden dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt.

Der Untersuchungsausschuß hat seinerseits der Staatsanwaltschaft die Wortprotokolle der Sondersitzung des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 13. und 14. Januar 1994 zur "Seveso-Problematik" übergeben. Gleichzeitig wurden der Staatsanwaltschaft 5 aufklärungsbedürftige Fragen übermittelt. Hierzu hat der Generalstaatsanwalt mit Schreiben vom 10.05.1994 vorläufig Stellung genommen.

5. Einräumung des Betroffenenstatus

Nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses sind Betroffene

1. Abgeordnete und Regierungsmitglieder im Untersuchungsverfahren, die ihre Belastung oder Entlastung zum Ziel haben,
2. Personen, bei denen sich aus dem Untersuchungsauftrag oder aus dem Verlauf der Untersuchungen ergibt, daß die Untersuchung sich ausschließlich oder ganz überwiegend gegen sie richtet.

Nach § 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung stellt der Untersuchungsausschuß fest, wer Betroffener ist.

- a) Mit Antrag vom 10. Juni 1993 hat die SPD beantragt, Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Kubicki zum Betroffenen gemäß der Geschäftsordnung zu erklären. Dem ist der Ausschuß nicht gefolgt, da keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Betroffenheit vorlagen. Mit Schreiben vom 06.08.1993 hat die SPD-Fraktion ihren Antrag zurückgezogen.

In dem Verfahren zur Durchsuchung und Beschlagnahme vor dem Amtsgericht und Landgericht Kiel hatten die Rechtsanwälte von Rechtsanwalt Kubicki geltend gemacht, daß Herr Kubicki Betroffener des Untersuchungsausschußverfahrens sei. Diese Auffassung hat das Landgericht Kiel in seinen Beschlüssen vom 23. Juli 1993 verworfen und festgestellt, daß Herr Kubicki nicht Betroffener im Sinne der Geschäftsordnung ist. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 13. September 1993 ausdrücklich erklärt, daß diese Feststellung des Landgerichts Kiel nicht zu beanstanden ist.

- b) Mit Anträgen vom 27.05.1993 hat die F.D.P.-Fraktion beantragt, die ehemalige Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Frau Dr. Petra Uhlmann, und den ehemaligen Staatssekretär im Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Dr. Peter-Uwe Conrad zu Betroffenen gemäß § 18 der Geschäftsordnung zu erklären.

Dem ist der Untersuchungsausschuß mit den Beschlüssen 3-1 und 3-2 vom 11.08.1993 nachgekommen.

Zur Begründung wird auf die als Anlagen beigefügten Beschlüsse bezuggenommen.

- c) Der Zeuge Adolf Hilmer beantragte über seine Rechtsanwälte mit Schreiben vom 18.03.1994 die Zuerkennung des Betroffenenstatus. Zur Begründung ist ausgeführt, daß sich die Untersuchung ganz überwiegend gegen Herrn Hilmer persönlich oder in seiner Eigenschaft als Funktionsträger oder Teilhaber verschiedener Unternehmen richte.

Diesen Antrag hat der Untersuchungsausschuß abgelehnt. Zur Begründung hat der Ausschuß ausgeführt, daß sich die Untersuchungen nicht ganz überwiegend gegen Herrn Hilmer, weder persönlich noch in seiner Eigenschaft als Funktionsträger oder Teilhaber verschiedener Unternehmen richtet. Der Untersuchungsausschuß habe festzustellen, welche vertraglichen Beziehungen bestehen und wie diese zustande gekommen sind. Der Auftrag richte sich insoweit nicht gegen Personen. Im Rahmen der Untersuchungen werde der Ausschuß zwar feststellen, welche Personen für welche Unternehmen gehandelt haben, hieraus könne aber nicht der Schluß gezogen werden, daß sich der Untersuchungsauftrag oder die Untersuchungen ganz überwiegend gegen diese Personen richte.

6. Die Beweisaufnahmen

a) Allgemeines

Der Ausschuß hat sich auf der Grundlage des Untersuchungsauftrages bei der Beweisaufnahmen von folgenden Überlegungen leiten lassen:

- Zeugenanhörungen parallel zur Aktenauswertung, da zu untersuchender Sachverhalt sehr umfangreich und nur begrenztes Zeitbudget,
- Auswertung des Berichts des Landesrechnungshofes und Anhörung des Präsidenten als sachverständigen Zeugen,
- Erforschung der Abläufe innerhalb der Landesregierung,
- Klärung der Rolle der Treuhandanstalt,
- Fragen zur Sicherheit der Deponie,
- Verwicklungen der beteiligten Firmen,
- Verhalten anderer Bundesländer.

Die Reihenfolge der Zeugenvernehmungen wurden einvernehmlich im Ausschuß festgelegt.

b) Beweisanträge und Beweisbeschlüsse

Seitens der Fraktionen wurden bis zur Vorlage dieses Berichtes insgesamt 115 Beweisanträge gestellt (Anlage 43), auf die 169 Beweisbeschlüsse ergangen sind (siehe Anlage 44), durch die schriftliche Unterlagen, Film-, Tonaufnahmen und Fotodokumentationen beigezogen wurden sowie die Vernehmung von Zeugen und die Anhörung von Sachverständigen angeordnet wurden.

c) Zeugenanhörungen

In der Zeit vom 09.06.1993 bis zum 07.06.1994 hat der Untersuchungsausschuß in 34 Sitzungen insgesamt 56 Zeugen und 3 Sachverständige gehört. Zwei Sitzungen des Ausschusses dienten ausschließlich zur Verteidigung von zwei Zeugen. Die Zeugen sind in der Anlage 45 mit Namen, Vernehmungstermin und Funktion aufgeführt.

Ein Teil der Zeugenvernehmungen erfolgte in nichtöffentlicher Sitzung. Die Anhörung der Zeugen Rechtsanwalt Kubicki, Rechtsanwältin Kränzlein und Rechtsanwalt Dr. Scholtis erfolgten komplett in nichtöffentlicher Sitzung, da die Zeugen unter Berufung auf die Entscheidung des Amts- und Landgericht Kiel, die Handakten nur in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, zur Aussage nur in nichtöffentlicher Sitzung bereit waren.

Die Anhörung des Zeugen Dr. Gomolka am 20.08.1993 konnte wegen Beschlußunfähigkeit des Ausschusses nicht durchgeführt werden. Im Ausschuß bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, wie die Betroffenen Frau Dr. Uhlmann und Herr Dr. Conrad zu dieser Sitzung einzuladen waren. Ein Teil des Ausschusses sah eine förmliche Ladung als erforderlich an, der Vorsitzende und das Ausschußsekretariat hielt eine einfache Mitteilung des Termins für ausreichend. Die Anhörung des Zeugen Dr. Gomolka fand dann am 30.08.1993 statt.

Die zur Betroffenen erklärte ehemalige Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Frau Dr. Petra Uhlmann, gab bei ihrer Anhörung ein allgemeines Statement ab und verweigerte dann die Aussage. Dabei bezog sie sich auf das ihr nach ihrer Auffassung zustehende Recht, als Betroffene die Aussage verweigern zu können.

Der ebenfalls zum Betroffenen erklärte Dr. Conrad, ehemals Staatssekretär im Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hat nach Abgabe eines Statements ebenfalls jede weitere Ausführung abgelehnt. Zur Begründung führte er an, daß er in seiner Eigenschaft als Betroffener und als Beschuldigter eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ein Aussageverweigerungsrecht habe. Dr. Conrad wurde von seinem Anwalt begleitet.

Unter Hinweis auf ein gegen sie geführtes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren haben die Zeugen Aido, Seidel, Hilmer und Kenner die Aussage unter Verweis auf § 55 StPO verweigert.

Auf die Aussage der Zeugen Dr. Künzi und Dr. Meier hat der Ausschuß während der 18. Sitzung verzichtet, nachdem der Zeuge Holliger unter Eid ausgesagt hat, daß er die "Seveso-Fässer" vor deren Verbrennung eindeutig identifiziert habe und die Sandstrahl- und Reaktorteile in der Grube in Italien eingelagert worden seien.

Neben dem Zeugen Holliger wurden auch die Zeugen Utz, Kubicki, Dr. Scholtis und Frau Hengelhaupt auf ihre Aussage hin auf Beschluß des Ausschusses vereidigt.

Der Zeuge Dr. Vahrenholt hat vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg eine Aussagegenehmigung nicht erhalten. Der Senat hat hierzu ausgeführt, daß es Untersuchungsausschüssen der Länder nicht obliegt, die Verantwortung der Mitglieder von Regierungen anderer Länder zu prüfen. Die Gestaltung der Vertragsbeziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg liege außerhalb der Kompetenz des Untersuchungsausschusses.

Gleichzeitig hat der Senat jedoch erklärt, daß außerhalb des förmlichen Beweisverfahrens schriftliche Auskünfte, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, erteilt würden. Entsprechende Fragen seien dann vom Ausschuß an den Senat zu richten. Gleiches gelte für den Zeugen Wagner, Bausenator der Freien und Hansestadt Hamburg.

Auf die Anhörung der bereits benannten Zeugen Schalk-Golodkowski, Bremer, Engelbrecht, Haupt, Schünemann, Bock, Klaus und Quast hat der Ausschuß zunächst verzichtet.

d) Ortstermin

Am 18.06.1993 führte der Untersuchungsausschuß einen Ortstermin auf der Deponie Ihlenberg/Schönberg durch. Es fand eine Besichtigung des Deponiegeländes, der Sickerwassererfassungs- und Reinigungsanlage und der Eingangskontrolle statt. Im Anschluß an diese Besichtigung wurde dem Ausschuß ein Film über den Deponiebetrieb vorgeführt und führende Mitarbeiter der DMG und IAG standen dem Ausschuß Rede und Antwort.

e) Sondersitzung zur Beweisaufnahme Seveso

Mit Antrag vom 26.10.93 beantragte die SPD-Fraktion aufgrund der aktuellen Berichterstattung zur möglichen Verbringung von Seveso-Dioxinen auf die Deponie Ihlenberg/Schönberg eine Sondersitzung des Untersuchungsausschusses. Dieser Antrag wurde zunächst zurückgestellt. Zur 14. Sitzung am 26.11.1993 beantragten dann die Mitglieder der Fraktionen der CDU und F.D.P. im Ausschuß eine Sondersitzung zur Thematik "angebliche Ablagerung des Seveso-Dioxins" auf der Deponie Schönberg durchzuführen.

Auf seiner 16. Sitzung am 17. Dezember 1993 hat der Ausschuß die Durchführung einer Sondersitzung zur Problematik "Seveso-Dioxine" beschlossen. Diese Sondersitzung fand als 17. und 18. Sitzung am 13. und 14. Januar 1994 statt. Zu dieser Sitzung waren insgesamt 19 Zeugen geladen.

f) Vernehmungsprotokolle

Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen vor dem Untersuchungsausschuß sind gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses auf Tonträger aufgenommen und wörtlich protokolliert.

7. Zusammenfassung

Der Ausschuß hat in all seinen Sitzungen mit großer Intensität versucht, Klarheit über die tatsächlichen Geschehensabläufe zu gewinnen.

Die durch die bisherige Beweisaufnahme gewonnenen Erkenntnisse sind noch nicht geeignet, eine sichere Grundlage für eine abschließende Klärung des Sachverhalts im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg zu bilden.

Die Gründe hierfür liegen darin, daß

1. eine Reihe von Zeugen, insbesondere diejenigen, die die Voraussetzungen für die Errichtung der Deponie und deren rechtliche Ausgestaltung geschaffen oder an diesen mitgewirkt haben, von dem ihnen zustehenden Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben (§ 55 StPO),
2. Vorgänge mit rechtlichen Konsequenzen, die aus der Zeit vor der Wende liegen und die sich auf die rechtliche Ausgestaltung der tatsächlich abgeschlossenen Verträge auswirken und den Spielraum von Verhandlungen einschränken, bislang nicht aufgeklärt werden konnten,
3. neue Aspekte, die durch die Einsichtnahme in die Akten der Staatsanwaltschaft Berlin noch nicht hinreichend ausgewertet werden konnten.

Die Frage der Sicherheit der Deponie, die im wesentlichen dem Wert der Deponie bestimmt, ist noch nicht endgültig geklärt.

Es kann daher die Frage noch nicht beantwortet werden, ob dem Land in umwelttechnischer und finanzieller Hinsicht aus der Deponie ein Schaden droht.

B. Feststellungen

1. Kapitel

Die Kabinettsentscheidung

I. Meinungsbildung im Umweltministerium

Bereits vor der Vereidigung des Kabinetts am 27.10.1990 widmete sich der spätere Staatssekretär im Umweltministerium von Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Conrad, der Deponie Schönberg. Als Abteilungsleiter im schleswig-holsteinischen Umweltministerium war Dr. Conrad seit 1982 für die nach § 13 Abs. 1 AbfG erforderlichen Genehmigungen von Müllexporten zur Deponie Schönberg zuständig. Anlässlich eines Besuches der Deponie im Dezember 1989 äußerte Dr. Conrad als Generalsekretär der CDU Schleswig-Holstein die gemeinsam mit dem Betriebsdirektor Kenner entwickelte Vorstellung, die Deponie Schönberg unter Beteiligung schleswig-holsteinischer Unternehmen zu betreiben.

Nach der Bildung des Kabinetts in Mecklenburg-Vorpommern wurde die Umweltministerin zuständig für den gesamten Komplex Mülldeponie Schönberg, wo dieser seitdem der besonderen Aufmerksamkeit von Dr. Conrad unterlag. Insbesondere die Vernehmung von Zeugen aus dem Umweltministerium hat ergeben, daß viele Vorgänge in diesem Zusammenhang ausschließlich über den Schreibtisch des Staatssekretärs liefen. Die Aussagen ergaben, daß verschiedene Mitarbeiter nur in abgegrenzten Teilbereichen tätig waren, ohne einen Einblick in oder einen umfassenden Auftrag für die komplette Abwicklung der Angelegenheit Schönberg erhalten zu haben, so unter anderem folgende Aussage des Abteilungsleiters 1, Dr. Henf:

"Sie müssen sehen, daß in diesen Dingen Herr Dr. Conrad doch sehr eigenständig agiert hat und nicht in der üblichen Weise das Haus beteiligt hat."

Dabei ist jedoch zu beachten, daß die frühere Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, in ihrer Stellungnahme vor dem Ausschuß am 10.09.1993 erklärt hat:

"Abschließend möchte ich feststellen, daß mein Staatssekretär alle Gespräche über Verträge, zum Teil mit Mitarbeitern des Umweltministeriums, immer jedoch im Beisein unseres Anwaltes bzw. mit Vertretern der Anwaltskanzlei geführt hat. Ich habe vorher klare Anweisungen gegeben für die Verhandlung und wurde nachher ausführlich informiert. Es gab also nichts, was mit mir nicht abgestimmt war."

Eine erste schriftliche Fixierung des Projekts um die Deponie Schönberg lag Mitte Dezember 1990 im Umweltministerium vor. Die gleichen Unterlagen befanden sich bereits im August 1990 in den Akten des HBK. Dieses Modell der "Betriebsaufspaltung" wurde später mit der Übernahme der Deponie Schönberg durch eine landeseigene Gesellschaft und der Verpachtung an einen privaten Betreiber auch tatsächlich umgesetzt.

Es wurde durch einen Vermerk von Dr. Conrad vom 14.12.1990 unter anderem dahingehend ergänzt, daß sich ein kommunaler oder staatlicher Betrieb der Deponie Schönberg aus Gründen einer weitestgehenden Privatisierung verbiete.

Zur Person dieses angestrebten privaten Betreibers äußerte die Umweltministerin bereits im Januar 1991 anlässlich eines Besuchs auf der Deponie Schönberg gegenüber dem Geschäftsführer der IAG, sie wolle der Treuhandanstalt als Gesellschafterin der IAG eine Verpachtung der Deponie an die MAG vorschlagen. Eine Woche nach diesem öffentlich geäußerten Vorschlag beschloß die Gesellschafterversammlung der MAG unter mißbräuchlicher Mitwirkung von IAG-Geschäftsführer Kenner (s. im einzelnen unten) die Erhöhung des Stammkapitals: Nachdem die erhöhte Stammeinlage ausschließlich von der DAW übernommen wurde, hielt diese - und damit indirekt Herr Hilmer - 80% der Anteile an der MAG.

Inwiefern weitere Mitarbeiter des Umweltministeriums in die Erstellung des Konzepts zum Erwerb und der Verpachtung der Deponie Schönberg einbezogen waren, ergibt sich aus den Unterlagen nicht. Nach den verschiedenen Zeugenaussagen habe eine wesentliche Mitarbeit noch vor der Kabinettsitzung vom 24.09.1991 nicht stattgefunden.; Dr. Conrad hat insgesamt "die Beteiligung zu dieser Aufgabenstellung sehr umgrenzt gehalten."

II. Die Kabinettsvorlagen 265/91 und 266/91

Das Kabinett wurde auf einer Sitzung am 19.02.1991 erstmals von der Umweltministerin über die Kauf- und Erwerbsabsichten zur Deponie Schönberg unter dem Punkt "Verschiedenes" informiert, ohne daß hier ein Beschluß gefaßt oder verbindliche Papiere vorgelegt wurden. Es handelte sich um eine Vorabinformation mit allgemeinem Charakter.

Nach der Aufnahme konkreter Verhandlungsgespräche mit dem Leiter der Treuhand Niederlassung Rostock, Utz, zur unmittelbaren oder mittelbaren Übernahme der IAG-Anteile durch das Land bereitete das Umweltministerium für die Kabinettsitzung am 23.09.1991 die Kabinettsvorlagen 265/91 ("Übernahme der Deponie Schönberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern") und 266/91 ("Gründung einer Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung Mecklenburg-Vorpommern mbH") vor. Diese Vorlagen gingen den anderen Ministerien Mitte September 1991 zu.

Im Finanzministerium gab es daraufhin drei interne Vermerke in Vorbereitung auf die Kabinettsitzung. Es bestand Einigkeit darüber, dem Beschluß zum Erwerb der IAG durch das Land grundsätzlich zuzustimmen. Schwerpunkte der Vermerke waren die Finanzierung des Kaufpreises im Wege des Nachtragshaushaltes ("Der Einsatz von Haushaltsmitteln [...] sollte den Vorzug haben."); "Die vom Umweltministerium behauptete Kostenneutralität kann nicht nachvollzogen werden"), der Hinweis auf ein unbedingt zu berücksichtigendes Beteiligungsrecht des Landtages ("bedarf es der Einwilligung des Landtags") sowie die Warnung vor einem privaten Betrieb, der zu einer Privatisierung der Gewinne und Sozialisierung der Verluste führen könnte ("Wer solch eine Deponie betreibt, hat so etwas wie das Recht zum Gelddrucken.!").

Im Ergebnis stellen alle drei Vermerke fest, daß eine Beteiligung des Landtages sowohl hinsichtlich des Erwerbs der Deponie als auch der Gründung der GAA erforderlich ist.

Weitere Stellungnahmen anderer Ministerien in Vorbereitung auf die Kabinettsitzung sind nicht bekannt.

III. Entscheidung im Kabinett

Auf der Kabinettsitzung am 24.09.1991 fand eine nach dem Sitzungsprotokoll kurze Aussprache zum Thema des Erwerbs und des Betriebs der Deponie Schönberg statt. Die Vorlagen wurden fast wörtlich beschlossen. Insbesondere konnte die Finanzministerin sich nicht mit dem Vorschlag durchsetzen, statt einer außerplanmäßigen Ausgabe einen Nachtragshaushalt für den Kaufpreis bereitzustellen. Die Finanzministerin hat dabei nicht weiter auf der in Ihrem Haus erarbeiteten Vorgehensweise bestanden. Das Kabinett hat sich insgesamt von der Darstellung der Umweltministerin und Ihres Staatssekretärs überzeugen lassen, wonach die Treuhandanstalt in naher Zukunft zur Abtretung der IAG-Anteile an das Land bereit und aus diesem Grund eine besondere Eilbedürftigkeit im Sinne von § 37 Abs. 1 LHO gegeben sei.

Die besondere Eilbedürftigkeit wurde den Beteiligten damit begründet, die Treuhand habe parallel mit weiteren Interessenten verhandelt. Nach der Aussage des Leiters, Utz, haben solche ernsthaften Verhandlungen weder stattgefunden noch seien dem Land solche Verhandlungen vorgespiegelt worden. In einem Brief an Dr. Conrad teilte Utz am 05.06.1991 mit:

"Nachdem sich monatelang kein weiteres Kaufinteresse für die Deponie regte, habe ich vor zehn Tagen ein mir interessant erscheinendes Angebot einer amerikanisch beeinflussten ENVOTECH Umweltschutz GmbH erhalten. Dieser Offerte gehe ich im Augenblick nach, weil sie - ohne daß bisher überhaupt direkt verhandelt wurde - wie selbstverständlich "die feste Einbindung in das Abfallentsorgungskonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern" vorsieht und die Beteiligung des Landes als Gesellschafter."

Andererseits dankt Herr Kubicki in einem Schreiben vom 09.08.1991 an Frau Breuel dieser für die von ihr am 07.08.1991 öffentlich geäußerte Bereitschaft, die Deponie Schönberg in das Eigentum des Landes zu überführen.

Trotz dieser Zusage hielt Dr. Conrad die Behauptung einer bestehenden Konkurrenz noch im September 1991 vor dem Kabinett aufrecht.

Die Kabinettsbeschlüsse 265 und 266/91 sahen im wesentlichen vor

- den Erwerb der IAG-Anteile über die noch zu gründende landeseigene GAA (wobei das Stammkapital nach § 37 Abs. 1 LHO zur Verfügung zu stellen war),
- die Finanzierung des Kaufpreises über eine Pachtvorauszahlung des zukünftigen Betreibers und
- die Beauftragung der Umweltministerin, die Voraussetzungen für den Erwerb der IAG-Anteile durch entsprechende Verhandlungen zu schaffen.

Es bestand im Kabinett Einigkeit darüber, daß diese Kabinettsbeschlüsse keine Abschlußvollmacht enthielten, sondern daß es für den Abschluß eines weiteren Kabinettsbeschlusses bedurfte.

Die einzige Änderung gegenüber den eingebrachten Kabinettsvorlagen bestand in der Verpflichtung des Umweltministeriums, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen "in Zusammenarbeit" mit dem Finanzministerium zu schaffen. Zu dieser Abstimmungspflicht sagte der ehemalige Ministerpräsident Dr. Gomolka vor dem Ausschuß:

"Meine Aufgabe ist es als Kabinettschef, die notwendige Koordinierung und Beteiligung zu sichern und dann zu kontrollieren. Und wenn irgendwelche Bemerkungen sind, ob aus dem Wirtschaftsbereich oder aus dem Finanzbereich, dann müssen die ins Kabinett getragen werden und dort zur Kenntnis gebracht werden. Dann würde ich ganz sicherlich auch reagiert haben.."

Differenzen zwischen Umweltministerium und Finanzministerium sind dem Ministerpräsidenten nicht bekannt geworden. Maßnahmen zur Sicherung oder Kontrolle in diesem Sinne von Dr. Gomolka selbst oder später von Ministerpräsident Dr. Seite sind zu keinem Zeitpunkt ersichtlich. Weiter hätte Dr. Gomolka "es so gehalten, daß vor Vertragsabschluß eine Kabinettsentscheidung zu fällen" sei.

Das Kabinett wurde am 07.07.1992 von der Umweltministerin über die am 01.07.1992 und am 06.07.1992 abgeschlossenen Verträge informiert. Für die Zeit bis zur dieser Kabinettsitzung sagte Ministerpräsident Dr. Seite vor dem Ausschuß:

"Im Fall Schönberg muß ich Ihnen sagen, gehe ich davon aus, daß bis zum 06. Juli das Kabinett umfassend informiert worden ist."

2. Kapitel

Die Gründung der Gesellschaft für Altlasten und Abfallwirtschaft mbH Mecklenburg-Vorpommern - GAA

I. Entwicklung des Gesellschaftsvertrages

Die Gründung der GAA war rechtlich von § 65 Abs. 2 LHO abhängig. Danach bedarf jedes Ministerium zur Gründung einer Gesellschaft der Zustimmung der Finanzministerin. Durch dieses Zustimmungsrecht und durch die Fassung des Kabinettsbeschlusses ergab sich daher die Verpflichtung der Umweltministerin, die Finanzministerin umfassend zu beteiligen.

In Vollzug des Kabinettsbeschlusses 266/91 überreichte daher das Finanzministerium dem Umweltministerium ein für Gesellschaftsverträge für öffentliche Unternehmen vorliegenden Mustervertrag. Dieses Muster wurde zur Grundlage für die zunächst nur mündlichen Aussprachen zwischen Frau Hengelhaupt für das Umweltministerium und dem Referenten Berewinkel und dem Berater Raeder aus dem Finanzministerium über die jeweiligen Änderungen und Anpassungen des Vertragstextes.

Treffen zwischen den Referenten zur Besprechung des Gesellschaftsvertrags haben nachweislich stattgefunden am 16.10., 24.10., 29.10., 18.11. und am 21.11.1991.

Zur Unterstützung dieser Gespräche bat das Umweltministerium die Anwaltssozietät Kubicki und Dr. Scholtis um inhaltliche Prüfung. Kubicki und Dr. Scholtis äußerten sich daraufhin mehrfach schriftsätzlich und telefonisch zu inhaltlichen Fragen des Gesellschaftsvertrages und hier insbesondere zu den vom Finanzministerium geforderten Änderungen. Nach der Aussage von Herrn Berewinkel war das Finanzministerium über die Einschaltung der Anwälte in dieser Angelegenheit nicht informiert. Herr Berewinkel bezeichnete dieses Verfahren der Beteiligung eines Anwalts als Begleitung von Gesprächen zwischen zwei Ministerien auch als "sehr ungewöhnlich":

"..weil es sehr ungewöhnlich wäre, [...] daß also ein Gesellschaftsvertrag [...] bei den Kenntnissen, die wir hier haben, noch einem Rechtsanwalt zur Begutachtung gegeben wird."

Hätte er von dieser Beratung erfahren, wäre er sicherlich tätig geworden, denn

"das wäre schon aus fiskalischen Gründen ein sehr ungewöhnlicher Vorgang gewesen".

Die Rechtsberatung in dem Fall bezogen auf den Gesellschaftsvertrag mache normalerweise nur das Finanzministerium für die Landesregierung oder für die Ressorts.

In der Zeit von Ende September bis Mitte November ergaben sich durch diese Gespräche einzelne Änderungen des Vertragstextes. Bedeutsam war hier, daß das Finanzministerium auf der Streichung des vorgesehenen Absatzes 2 von § 14 bestand: Danach war die alleinige Handlungsbefugnis des Geschäftsführers für zustimmungsbedürftige Geschäfte bei besonderer Eile geregelt. Diese Streichung brachte sehr deutlich den Willen des Finanzministeriums zum Ausdruck, bei den in § 12 geregelten zustimmungsbedürftigen Geschäften in keinem Fall den Geschäftsführer - auch nicht nur übergangsweise bei besonderer Eile - allein handeln zu lassen. Der später eingefügte § 26 widersprach daher nicht nur dem mutmaßlichen, sondern sogar dem erklärten Willen des Finanzministeriums.

Die Finanzministerin sprach deshalb in diesem Zusammenhang vor dem Ausschuß auch davon, daß das Umweltministerium sie "vorsätzlich getäuscht" habe.

Die zunächst "normal" verlaufenen Abstimmungsgespräche zwischen Umwelt- und Finanzministerium wurden durch eine plötzlich auftauchende Gereiztheit seitens des Umweltministeriums beeinträchtigt: Nachdem Herr Berewinkel in einem Treffen am 29.10.1991 erneut mehrere Bedenken gegen den Vertragstext und die allgemeine Vorgehensweise geäußert hatte, wandte sich Dr. Conrad schriftlich an den damaligen Staatssekretär im Finanzministerium, Dr. Drevs: Dieser sollte seine Referenten anweisen, den Fortgang der "Sache" zu erleichtern; die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte aus § 65 Abs. 2 LHO durch die Referenten des Finanzministeriums empfand Dr. Conrad nach diesem Schreiben als überflüssige "fachliche Diskussion", die "im Interesse der Sache zu vermeiden" sei.

Nach einem weiteren Gespräch zwischen den Referenten übersandte Dr. Conrad - auch hier wieder um eine möglichst schnelle Abwicklung bemüht - an das Finanzministerium einen Vertragstext, den er selbst als "abgestimmt" bezeichnete. Entgegen dieser Auffassung befindet sich jedoch auf diesem Schreiben ein handschriftlicher Vermerk - offenbar vom Staatssekretär im Finanzministerium -, wonach der Vertrag "erst in Teilen abgestimmt" ist. Danach blieben sogar durch das nächste Gespräch noch weitere Fragen offen.

Infolge dieser vom Umweltministerium wiederholt betonten Eile gab es dann nur noch ein abschließendes Gespräch zwischen den beauftragten Referenten am 21.11.1991; die auch hier wieder offen gebliebenen Fragen sollten - wohl aus den entsprechenden Zeitgründen - dem nach § 65 Abs. 2 LHO erforderlichen Zustimmungsschreiben beigelegt werden. Die Zustimmung sollte nach diesem Gespräch unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgen, daß die geforderten Änderungen in den Vertragstext aufgenommen würden, sowie der darin enthaltenen Bedingung, weitere Änderungen zu unterlassen, soweit sie nicht nur redaktioneller Art waren.

In einem Vermerk für Dr. Conrad beschwerte sich Frau Hengelhaupt nach diesem letzten Gespräch über eine Vielzahl von erneut geforderten Änderungen durch das Finanzministerium: "Fazit: 5 Stunden Diskussion, 25 Änderungen gem. FM-Vorschlag!!"

Ihren Vorschlag, den wiederum geänderten Vertragsentwurf vor dem Eingang des weiteren Änderungsschreibens nicht an die Kanzlei Kubicki und Partner zu übermitteln, konnte Frau Hengelhaupt nicht durchsetzen: Gleich am 22.11.1991 wurde der vorübergehend neue Text an die Anwälte gefaxt. Die ebenfalls noch am gleichen Tag zurückgefaxte Stellungnahme von Rechtsanwalt Kubicki enthielt dann den Zusatz, "die ganze Angelegenheit schnellstmöglich zu erledigen".

Dr. Conrad brach daraufhin weitere Verhandlungen mit seiner Erwiderung auf das Zustimmungsschreiben von Dr. Dreves nach § 65 Abs. 2 LHO, dem die angekündigten Änderungen als Bedingung für die Wirkung der Zustimmung beigelegt waren, ab: "Ich werde die [...] empfohlenen Änderungsvorschläge sorgfältig daraufhin prüfen, ob es der Sache förderlich und dienlich ist. Der Vorgang ist damit für mich abgeschlossen." Eine Zusage, daß diese Bedingungen auch tatsächlich erfüllt werden sollten, lag daher nie vor. Es gab zunächst keine Aufforderung durch die Finanzministerin, den zur Beurkundung endgültig vorgesehenen oder den beurkundeten Vertragstext unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Gleichzeitig mit der Abfassung des "Abschluß-"Schreibens an Dr. Dreves bat Dr. Conrad die Anwälte Kubicki und Partner trotz der berechtigterweise aufgestellten Bedingung durch das Finanzministerium um erneute Prüfung, ob die geforderten Änderungen aufzunehmen seien. Dr. Scholtis riet in seinem Antwortschreiben entgegen § 65 Abs. 2 LHO als Anwalt des Landes:

"Die auf der letzten Seite [...] angesprochenen "weiteren Anregungen" haben offensichtlich lediglich die Funktion, eine gewisse "Freizeichnung" der Finanzministerin zu erreichen oder grenzen bereits an Lächerlichkeit. [...] Der Text sollte zur Kenntnis genommen werden und gibt keine Veranlassung, Änderungen des Gesellschaftsvertragsentwurfes vorzunehmen."

Etwa gleichzeitig gegen Ende November wurde dem Justitiar im Umweltministerium, Dr. Hagenguth, ein Vertragsentwurf, der auf Referentenebene zwischen dem Umweltministerium und dem Finanzministerium im Rahmen der LHO und der Kabinettsvorlage bis zum 21.11.1991 erörtert wurde, mit dem Auftrag, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, vorgelegt. Dr. Hagenguth sagte selbst in der 14. Sitzung des Untersuchungsausschusses aus, er habe keine Vorgaben für eine Ergänzung des Vertrages bekommen, sondern sollte den Text lediglich auf seine Schlüssigkeit und Richtigkeit prüfen.

Neben kleineren unwesentlichen Änderungen fügte Dr. Hagenguth in seinem Vermerk vom 05.12.1991 dem Vertragswerk erstmals die Übergangsregelung des § 26 an. In dieser Formulierung heißt es:

- (1) Bis zur Bestellung des Aufsichtsrates wird Herr Staatssekretär Dr. Peter-Uwe Conrad zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. § 12 findet keine Anwendung.
- (2) Solange der Aufsichtsrat noch keine Regelung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3, 4, 8, 9 und 13 getroffen hat, ist die Geschäftsführung befugt, Geschäfte bis zu einem Wert von [s. hierzu unten] Millionen DM ohne Zustimmung des Aufsichtsrates abzuschließen.

Diese während der Beurkundung noch geänderte Regelung hat es Dr. Conrad im Juli 1992 ermöglicht, sich allein von der damaligen Ministerin Dr. Uhlmann am 19.12.1991 zum Geschäftsführer bestellen zu lassen. Dies geschah vor der Bildung eines Aufsichtsrates und daher ohne die nach § 12 Nr. 2 des Vertrags in der dem Finanzministerium zuletzt bekannten Fassung erforderliche Zustimmung. Die o. g. Regelung verhalf damit dem Geschäftsführer der GAA mit der Treuhandanstalt den Kauf- und Abtretungsvertrag über 10 Millionen DM und mit der DMG den Darlehensvertrag über 10,5 Millionen DM abzuschließen.

Die Treuhand habe eine Verkaufsmöglichkeit zum Jahreswechsel 1991/92 signalisiert, und bis zu diesem Zeitpunkt sei mit einer Besetzung des Aufsichtsrates in keinem Fall zu rechnen gewesen. Der Sinn der Aufnahme von § 26 sei daher auch von Beginn an gewesen, dem Geschäftsführer ein schnelles Handeln in Bezug auf den Erwerb der IAG-Anteile von der Treuhandanstalt zu ermöglichen. Ob dieser Zweck und damit auch die Änderung vom Einverständnis des Finanzministeriums umfaßt war, konnten weder Dr. Hagenguth noch Dr. Henf im Dezember nach Ihrer jeweiligen Aussage feststellen, da eine solche Kontrolle nach ihrer Auffassung nicht in ihren Aufgabenbereich gehörte. Dr. Hagenguth sah seine Aufgabe nicht darin, auf Selbstverständliches hinzuweisen, und Dr. Henf, der den Vermerk von Dr. Hagenguth am 11.12.1991 abgezeichnete und somit von dieser Regelung Kenntnis hatte, wies auf die Vielzahl seiner damaligen Aufgaben hin, die ihn zeitlich sehr eingrenzten.

Die eingesetzte Summe, bis zu welcher der Geschäftsführer im Rahmen des § 26 zur Handlung befugt sein sollte, gab Dr. Hagenguth in seiner Aussage folgerichtig mit 10 Millionen DM an. Diesen Betrag von 10 Millionen DM habe er deshalb eingesetzt, weil er "unterrichtet [war], daß das 10 Millionen kosten sollte". Diese Aussage widerspricht zunächst seinen früher getroffenen Aussagen auf die Frage, ob er Kenntnis über den Stand der Abstimmung mit dem Finanzministerium gehabt habe: Diese Frage verneinte Dr. Hagenguth mehrfach mit der Begründung, das sei auch nicht wünschenswert gewesen, da Verträge am besten aus der Sicht eines Unbeteiligten und Uninformierten zu beurteilen seien. Insgesamt habe er jedenfalls keine detaillierte Kenntnis von diesem ganzen Vorgang gehabt. Warum er ausgerechnet Kenntnis von der Höhe des nach dem aktuellen Verhandlungsstand im Raume stehenden Kaufpreises sowie von der Tatsache, daß die Treuhand in den nächsten Wochen zum Abschluß bereit sei, hatte, konnte Dr. Hagenguth nicht aufklären.

Die Summe, bis zu welcher der Geschäftsführer im Rahmen des § 26 handeln durfte, wurde nach der Weitergabe der von Dr. Hagenguth angefertigten Stellungnahme handschriftlich auf 15 Millionen DM erhöht. Diese Erweiterung erfolgte durch Dr. Conrad, da weder Dr. Hagenguth noch Dr. Henf diese Änderung vorgenommen haben.

Allerdings ist bereits die Aussage von Dr. Hagenguth zu dem ursprünglich von ihm eingesetzten Verfügungsrahmen in einem entscheidenden Punkt widersprüchlich: Nachdem Dr. Hagenguth auf wiederholtes Nachfragen antwortete, er habe aus den oben genannten Gründen logischerweise ursprünglich 10 Millionen DM eingesetzt, wurde Dr. Hagenguth seine eigene Verfügung vorgelegt, wonach die Befugnis des Geschäftsführers auf Geschäfte bis zu einer Höhe von einer Million DM begrenzt sein soll. Diesen Unterschied konnte Dr. Hagenguth nur mit einem Schreibfehler erklären. Daraufhin wurde Dr. Hagenguth allerdings der von ihm stammende ursprüngliche handschriftliche Vermerk vorgelegt, der zunächst tatsächlich eine Summe von 10 Millionen umfaßte, wobei die Null dann aber von Dr. Hagenguth - wie er selbst erkannte - gestrichen wurde. Eine weitere Begründung, als daß er "zwischen 10 und 1 Million geschwankt" habe, konnte Dr. Hagenguth nicht mehr geben. Die folgenden Aussagen blieben sehr widersprüchlich.

Festzustellen ist daher, daß der zur Beurkundung vorgelegte Vertragstext gegenüber der mit dem Finanzministerium abgestimmten Fassung eine Befugnis des Geschäftsführers enthält, auch ohne Zustimmung des Aufsichtsrates bestimmte grundsätzlich zustimmungsbedürftige Geschäfte allein abzuschließen. Auch bezüglich dieser ausgenommenen Geschäftsarten wurde der Vorschlag von Dr. Hagenguth erweitert: Danach konnte der nach § 26 bestellt Geschäftsführer auch Verträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken ohne Zustimmung eines Aufsichtsrates abschließen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5). Ohne diese Erweiterung wäre ein Erwerb der IAG wegen der ebenfalls zu übertragenden Grundstücke durch Dr. Conrad am 01.07.1992 nicht möglich gewesen.

II. Notarielle Beurkundung

Zur Gründung der GAA benötigte die Umweltministerin eine Bevollmächtigung gemäß § 5 Abs. 2 des vorläufigen Statuts von Mecklenburg-Vorpommern durch den Ministerpräsidenten zur Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages. Der Inhalt dieses Schreibens wurde von Dr. Hagenguth entworfen. Der stellvertretende Ministerpräsident fügte der gewünschten Vollmacht am 10.12.1991 ein Anschreiben an die Umweltministerin bei, dessen letzter Absatz lautet:

"Ich gehe davon aus, daß Sie in Ausführung des o. a. Kabinettsbeschlusses in Zusammenarbeit mit der Finanzministerin die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Gründung der GAA geschaffen haben und zur Vorbereitung der Darstellung der endgültigen Aufgaben der GAA zusammen mit dem Landeshaushalt 1992 eine gesonderte Kabinettsvorlage erstellen werden."

Eine solche Kabinettsvorlage für den Haushalt 1992 durch das Umweltministerium ist jedoch nicht erfolgt. Andererseits hat die Staatskanzlei trotz des oben erwähnten Schreibens das Umweltministerium auch nicht erneut aufgefordert, eine solche Kabinettsvorlage einzureichen.

Nicht genau geklärt ist, mit welchem Datum diese Vollmachtsurkunde von der Staatskanzlei vollständig mit Siegel ausgefertigt wurde. Auf einer Kopie der mit dem notwendigen Siegel versehenen Vollmacht des stellvertretenden Ministerpräsidenten Dr. Gollert befindet sich ein handschriftlicher Vermerk von Frau Hengelhaupt vom 20.12.1991:

"am 20.12.91 nach Tel. mit MP-Büro Frau (?) von StK geholt.
He 20.12.91 9 Uhr"

Auf dieser Kopie ist ein Ausstellungsdatum der Vollmacht nicht enthalten.

Der notariellen Urschrift des Gesellschaftsvertrages ist eine Vollmacht mit dem Ausstellungsdatum 5.12.1991 beigelegt. Bei beiden Vollmachten ist im Siegel enthalten der Zusatz: i. A. und ein nicht leserliches Namenszeichen.

In Vorbereitung auf die notarielle Beurkundung der Gründungsgesellschafterversammlung und damit des Gesellschaftsvertrags übersandte das Umweltministerium am 12., 13. und 19. Dezember 1991 per Fax die jeweils abgeänderten Entwürfe des GAA-Gesellschaftsvertrags an den Notar Dr. Volker Lemke in Lübeck. Die Beurkundung bei Notar Dr. Lemke vorzunehmen, ging nach den Feststellungen des Ausschusses auf den Willen von Dr. Conrad zurück, der Dr. Lemke bereits aus dessen Zeit als Abteilungsleiter in Schleswig-Holstein kannte.

Bei der Beurkundung am 19.12.1991 in Lübeck waren neben dem Notar die Umweltministerin Dr. Uhlmann und der Staatssekretär Dr. Conrad anwesend. Grundlage der Beurkundungstermins und damit Urschrift war eine in der Kanzlei von Dr. Lemke angefertigte Computerabschrift des zuletzt gefaxten Vertragstextes vom 19.12.1991. In diese Abschrift wurden die während der Beurkundung vorgenommenen Änderungen handschriftlich aufgenommen. Die wesentlichste Änderung befand sich in § 26. Dieser wurde jedoch nur sprachlich geändert, da die Formulierung von Dr. Hagenguth (s. o.) eine Festlegung auf Dr. Conrad als Geschäftsführer bedeutet hätte, da dieser namentlich im Vertragstext genannt wurde; die neue Formulierung des § 26 nach der dem Umweltministerium im Januar zugesandten Abschrift lautete daher:

- "1. Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, findet § 12 keine Anwendung; solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, können die Gesellschafter dem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 erteilen.
2. Solange der Aufsichtsrat noch keine Regelung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 8, 9 und 13 getroffen hat, ist die Geschäftsführung befugt, Geschäfte bis zu einem Wert von 15.000.000 DM ohne Zustimmung des Aufsichtsrates abzuschließen."

Diese Regelung wäre jedoch für die Zwecke des Umweltministeriums unbrauchbar gewesen: Der Geschäftsführer hätte zwar unter Umständen vor der Bildung des Aufsichtsrates handeln dürfen, allerdings konnte der Geschäftsführer nach wie vor nur durch den Aufsichtsrat bestellt werden, so daß die Regelung ins Leere ging. Diese Unstimmigkeit fiel auch dem Registerrichter auf, der Dr. Lemke darauf hinwies, daß er Dr. Conrad als Geschäftsführer der GAA nicht eintragen könne, da nach diesem Vertragstext die Bestellung von Dr. Conrad nicht wirksam erfolgt sei.

Nach der Erklärung von Dr. Lemke handelte es sich bei dieser Lücke um einen Übertragungsfehler: Der in der Urschrift enthaltene Teil, wonach der Geschäftsführer auch vor der Bildung eines Aufsichtsrates von den Gesellschaftern bestellt werden konnte, sei von seinen Mitarbeiterinnen bei der Abschrift des Vertragstextes lediglich vergessen worden. Dr. Lemke habe daraufhin die Abschrift des Umweltministeriums zurückgefordert und dort handschriftlich laut Urschrift den Absatz 1 von § 26 wie folgt berichtigt:

"1. Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, findet § 12 keine Anwendung; solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, können die Gesellschafter den Geschäftsführer bestellen und ihm Befreiung von den Beschränkungen des § 181 erteilen."

Auf Nachfragen während seiner Aussage legte Dr. Lemke dem Untersuchungsausschuß seine Urschrift des GAA-Gesellschaftsvertrags vor. Auch in dieser Urschrift ist der entscheidende Teil "den Geschäftsführer bestellen und ihm" über den eigentlichen Text gesetzt und mit einer Winkelklammer eingefügt. Es ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich, ob diese Einfügung während oder nach der Beurkundung gemacht wurde.

Dr. Lemke wurde daraufhin weiter entgegengehalten, daß in der Abschrift nicht nur ein Satzteil schlicht vergessen, sondern zudem noch eine grammatikalische Änderung vorgenommen wurde: Der Artikel vor dem Wort "Geschäftsführer" wurde in der Abschrift mit "dem" angegeben; bei der späteren "Berichtigung" mußte Dr. Lemke den Artikel in "den" ändern. Auch dem Vorhalt, daß dieser Fehler weniger für ein Versehen als für eine ursprünglich andere - weil auch grammatikalisch andere - Formulierung spreche, konnte Dr. Lemke wiederum nur mit der Erklärung des Übertragungsfehlers begegnen.

Den Namen der Mitarbeiterin, die diesen Fehler bei der Abschrift des Vertrages gemacht haben muß, konnte Dr. Lemke dem Ausschuß nicht mehr nennen. Er versprach dem Ausschuß, herauszufinden, welche Mitarbeiterin in dieser Angelegenheit tätig war. Eine entsprechende Information ist beim Untersuchungsausschuß jedoch bisher nicht eingegangen.

Die Abschrift aus den Akten des Registergerichts hat Dr. Lemke erst am 01.07.1992 anlässlich der Einsichtnahme gemacht, die für die Beurkundung des Kauf- und Abtretungsvertrags vom selben Tag notwendig war. Warum diese Änderung so spät erfolgte, konnte Dr. Lemke nicht mehr beantworten.

Insgesamt konnte die Befragung von Dr. Lemke die bestehenden Fragen zu den Vorgängen um die Beurkundung nicht ausreichend klären.

III. Weitere Beteiligung anderer Ministerien

Das Umweltministerium erhielt die Abschrift des Gesellschaftsvertrags Mitte Januar 1992. In den Monaten Januar und Februar 1992 fragte Herr Berewinkel mehrfach bei Frau Hengelhaupt nach einer Kopie des Vertrages für das im Rahmen von § 65 Abs. 2 LHO nach wie vor beteiligte Finanzministerium. Nachdem diese mündlichen Bitten nicht auszureichen schienen, schlug er Staatssekretär Dr. Dreves vor, mit einem Schreiben an Staatssekretär Dr. Conrad den offiziellen Weg zu gehen.

Im Umweltministerium informierte Frau Hengelhaupt am 19.02.1992 schriftlich den Staatssekretär Dr. Conrad über die Bitten des Finanzministeriums:

"Das Finanzministerium bittet erneut um die Übersendung einer Ablichtung des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags GAA."

Auf diesem Vermerk bemerkte Dr. Conrad handschriftlich noch am gleichen Tag:

" Das möchte ich schriftlich mit Begründung."

Diese Antwort übermittelte Frau Hengelhaupt am 20.02.1992 dem Finanzministerium auf einem kleinen Handzettel. Herr Berewinkel betrachtete dieses Vorgehen nicht nur als sehr ungewöhnlich, sondern empfand das Verhalten des Umweltministeriums in dieser Frage der Übergabe des Gesellschaftsvertrags sogar als "Blocken". Trotzdem erklärte das Finanzministerium noch am 20.02.1992, unverzüglich ein offizielles Schreiben mit Begründung abzuschicken. Diese Mitteilung veranlaßte Dr. Conrad auf dem oben bereits erwähnten Vermerk von Frau Hengelhaupt in einer Notiz vom 20.02.1992 zu bemerken:

"Und dann lassen wir das liegen."

Dieser Vermerk ist dem Ausschuß erst während der Vernehmung von Frau Hengelhaupt am 24.05.1994 bekannt geworden. Eine Vorhaltung dieser Aussage gegenüber Angehörigen des Finanzministeriums war aus diesem Grund bisher noch nicht möglich, könnte aber weiteren Aufschluß geben.

Die Bitte des Finanzministeriums um Übergabe des Gesellschaftsvertrags wurde tatsächlich in der Folgezeit "liegengelassen". Nach der Aussage von Herrn Berewinkel wurde ihm dieses "Blocken" damit begründet, der Vertrag sei noch nicht notariell beurkundet. Diese Begründung entspricht insoweit nicht der Wahrheit, als die Beurkundung bereits am 19.12.1991 stattfand.

Allerdings teilte Dr. Conrad dem Finanzministerium am 14.04.1992 folgendes mit:

"Am 19.12.1991 wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern die GAA [...] errichtet, zu deren allein vertretungsberechtigtem Geschäftsführer ich bestellt wurde."

Nach dieser Aussage mußte das Finanzministerium, das den Erhalt dieses Schreibens nicht bestritten hat, Mitte April wissen, daß es zumindest im Januar/Februar von den Vertretern des Umweltministeriums wahrheitswidrig informiert worden war. Trotzdem reagierte niemand auf diese Information. Dem Ausschuß wird daher vorgeschlagen, zu dieser Frage durch Vernehmung von Zeugen aus dem Finanzministerium weiteren Beweis zu erheben.

Das Finanzministerium erhielt eine Abschrift des beurkundeten GAA-Gesellschaftsvertrags am 08.07.1992, nachdem Dr. Conrad am 01.07. und 06.07.1992 aufgrund von § 26 des Gesellschaftsvertrags den Kaufvertrag über die IAG-Anteile von der Treuhandanstalt und den Darlehensvertrag mit der DMG für die GAA als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer abgeschlossen hatte.

In der Zwischenzeit bat das Finanzministerium nur ein weiteres Mal am 29.06.1992 um die Zusendung des GAA-Gesellschaftsvertrags. Als Erklärung dafür, warum das Finanzministerium nicht häufiger nachgehakt habe, konnte Herr Berewinkel nur antworten, er habe

" es [sich] geistig immer einmal so auf Wiedervorlage gelegt."

IV. Bestellung des Geschäftsführers

Die zwischen Finanz- und Umweltministerium abgestimmte Fassung des GAA-Gesellschaftsvertrags sah die Bestellung des Geschäftsführers ausschließlich nach § 8 Abs. 2 durch den Aufsichtsrat bei einem Zustimmungsrecht des Gesellschafters vor.

Diese Fassung lag vor, bis Dr. Hagenguth unter dem Datum vom 05.12.1991 die Aufnahme der oben genannten Übergangsregelung, § 26, vorschlug, wonach bis zu einer Bestellung des Aufsichtsrates die Gesellschafter den Geschäftsführer benennen konnten.

Am 02.12.1991 verfaßte Dr. Hagenguth für die Umweltministerin ein Schreiben an den Ministerpräsidenten mit der Bitte um Erteilung einer Vollmacht für die Gründung der GAA. Bereits in diesem Schreiben, also noch drei Tage, bevor Dr. Hagenguth den neuen § 26 in den GAA-Vertrag aufnahm, schrieb Dr. Hagenguth für die Ministerin:

"Bis zur Bestellung des Aufsichtsrates soll Herr Staatssekretär Dr. Peter-Uwe Conrad allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer dieser GmbH sein."

Bislang offengeblieben ist, seit wann Dr. Hagenguth die Idee hatte, eine solche Übergangsregelung in den Gesellschaftsvertrag einzufügen und wer zu welchem Zeitpunkt Kenntnis von diesem Vorschlag hatte. Jedenfalls wußte die Staatskanzlei aufgrund dieser Information von Dr. Hagenguth, daß das Umweltministerium beabsichtigte, Dr. Conrad noch vor der Bestellung des Aufsichtsrates zum Geschäftsführer bestellen zu lassen.

Diese Kenntnis war insofern von Bedeutung, als nach der dem Finanzministerium bekannten Fassung des GAA-Gesellschaftsvertrags die Bestellung des Geschäftsführers nur folgendermaßen stattfinden konnte:

- Beurkundung des Gesellschaftsvertrags
- Bestellung des Aufsichtsrates sofort im Anschluß an die Gründungsgesellschafterversammlung
- Bestellung des Geschäftsführers unmittelbar im Anschluß an die Bestellung des Aufsichtsrates.

Eine Bestellung des Geschäftsführers ohne vorherige Bestellung des Aufsichtsrates konnte daher nur aufgrund einer erfolgten Änderung des Gesellschaftsvertrags erfolgen.

Das Anschreiben an den Ministerpräsidenten enthielt weiter den folgenden Absatz:

"Die erste wichtige Aufgabe der Gesellschaft wird es sein, die Deponie Schönberg zu erwerben. Die Treuhand hat ihr Verkaufsangebot auf den 31.12.1991 befristet. Um die noch notwendigen Schritte

- notarielle Gründung der Gesellschaft und
- notarieller Kaufvertrag mit der Treuhand

fristgerecht durchführen zu können, wäre ich dankbar, wenn die Bevollmächtigung noch in dieser Woche erfolgen könnte."

Die Staatskanzlei war demzufolge auch darüber informiert, daß die Gründung der GAA und auch der Erwerb der IAG-Anteile nach den Vorstellungen des Umweltministeriums aufgrund der Befristung durch die Treuhand noch im Dezember 1991 erfolgen sollte. Trotzdem hat die Staatskanzlei nicht auf einer weiteren Kabinettsvorlage für den Erwerb der IAG-Anteile bestanden, obwohl sich alle Zeugen nach ihrer Aussage darüber einig waren, daß der Kabinettsbeschuß vom 23.09.1991 noch keine Abschlußermächtigung für das Umweltministerium enthalten sollte.

Eine Information durch die Staatskanzlei an das Finanzministerium über das vorliegende Schreiben oder die Bekanntgabe der vorgesehenen Gründung der GAA in einer zeitnahen Kabinettsitzung fand nicht statt, so daß das Finanzministerium zu diesem Zeitpunkt nicht über die Pläne des Umweltministeriums unterrichtet war. Aufgrund dieser fehlenden Information konnte das Finanzministerium auch zunächst der ihm im Februar erteilten Auskunft, die GAA sei noch nicht gegründet, Glauben schenken. Auch konnte es nicht zeitnah im Dezember/Januar Kenntnis von der Einfügung des § 26 in den Gesellschaftsvertrag erhalten, um sofort die notwendigen Schritte einzuleiten.

Es findet sich im beurkundeten Protokoll der Gründungsgesellschaftersitzung vom 19.12.1991 folgende Erklärung von Frau Dr. Uhlmann:

"Es wird hiermit Herr Dr. Peter-Uwe Conrad, geschäftsansässig O-2755 Schwerin, Schloßstr. 6-8, zum allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB bestellt."

Von dieser Bestellung erfuhren das Finanz- und das Wirtschaftsministerium spätestens durch das Schreiben des Umweltministeriums vom 14.04.1992: Hierin werden beide Ministerien durch den "allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer" Dr. Conrad aufgefordert, ihre Vorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrates der GAA abzugeben.

V. Finanzierung der Stammeinlage

Die GAA ist in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und muß somit gemäß § 5 Abs. 1 GmbH-Gesetz mit einem Stammkapital von mindestens 50.000,- DM ausgestattet sein.

Dieses Erfordernis und die Frage der Aufbringung des Stammkapitals wurde erstmals in dem bereits oben erwähnten Vermerk des Beraters im Finanzministerium, Raeder, vom 23.09.1991 erwähnt. Herr Raeder stellte fest, daß der Haushaltsplan von 1991 keine diesbezüglichen Titel enthalte.

Die Finanzministerin erhielt daraufhin aus ihrem Haus den Vorschlag, das Stammkapital über einen Nachtragshaushalt für 1991 bereitzustellen und die Bewilligung daher von der Zustimmung des Parlaments abhängig zu machen. Das Kabinett beschloß jedoch auf der Sitzung vom 24.09.1991, wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit die Finanzierung durch Ausweisung einer außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 37 Abs. 1 LHO.

Am 18.10.1991 stellte das Umweltministerium beim Finanzministerium den Antrag auf Erteilung der Einwilligung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe nach § 37 Abs. 1 LHO in Höhe von 50.000,- DM.

In einem "inoffiziellen" Gespräch mit Frau Hengelhaupt/UM äußert Herr Berewinkel/FM am 23.10.1991 Bedenken darüber, ob die Eilbedürftigkeit nach § 37 Abs. 1 LHO für die Bewilligung der 50.000,- DM überhaupt gegeben sei. Insbesondere war dem Finanzministerium nicht klar, warum der Erwerb der IAG-Anteile nur über eine zu gründende Gesellschaft und nicht auch direkt durch das Land möglich sein sollte. Auf diese geäußerten Bedenken reagierte Dr. Conrad mit dem bereits erwähnten Brief vom 01.11.1991 an Staatssekretär Dr. Drevs:

"Ich bitte Sie sehr eindringlich, der ganzen Angelegenheit Fortgang durch Ihre Unterstützung zu geben, da ich nicht noch einmal mit der gleichen Kabinettsvorlage ins Kabinett möchte."

Diese Bemerkung läßt außer acht, daß die Finanzministerin auf der Sitzung am 24.09.1991 mit der Behauptung der Eilbedürftigkeit durch das Umweltministerium überrascht wurde: Die Kabinettsvorlagen enthielten keinen Hinweis auf diese Möglichkeit, so daß diese eventuelle Eilbedürftigkeit in die vorbereitenden Stellungnahmen der Referenten aus dem Finanzministerium auch nicht einbezogen werden konnte. Aus diesem Umstand ergibt sich, warum Herr Berewinkel im Nachgang zu der Kabinettsitzung vom 24.09.1991 die Entscheidung zur Finanzierung der Stammeinlage noch einmal überdenken und absprechen wollte.

Nach dem nächsten Gespräch mit Referenten aus dem Umweltministerium äußerte Herr Berewinkel wieder Bedenken gegen den Erwerb der IAG-Anteile über eine noch zu gründende Gesellschaft: Die Gründung sei wegen der Übertragbarkeit unmittelbar an das Land obsolet. Außerdem sei die Finanzierung des geforderten Kaufpreises unklar. Herr Berewinkel schlägt daher vor, über den Antrag des Umweltministeriums nicht zu befinden, bevor nicht diese Fragen - auch zum Schutz der Rechte des Parlaments - beantwortet sind.

Eine Reaktion des Staatssekretärs oder der Finanzministerin auf diesen Vermerk liegt nicht vor. Das Finanzministerium bewilligte die Bereitstellung der 50.000,- DM gemäß § 37 Abs. 1 LHO mit Schreiben vom 12.11.1991. Die Einwilligung enthält den Zusatz:

"Dabei gehe ich - wie mit Ihnen vor einigen Tagen besprochen - davon aus, daß über die GAA keine mittelbaren oder unmittelbaren haushaltsrelevanten Wirkungen erzeugt werden, die vorhergehende Mitwirkungsrechte von Landesregierung und Landtag berühren."

Die einzige Reaktion von Dr. Conrad auf dieses Bewilligungsschreiben bestand in einer Anmerkung zu dieser finanzrechtlich zutreffenden Feststellung:

"Mit mir ist nichts besprochen worden."

Das Finanzministerium versäumte es im Anschluß, den Landtag innerhalb der halbjährigen Frist über die Bewilligung des Stammkapitals für die GAA nach § 37 Abs. 1 zu unterrichten. Diesen Fehler konnte sich die Finanzministerin bei ihrer Aussage vor dem Ausschuß nicht mehr erklären. In der verspäteten Vorlage ist die Bewilligung dann unter der allgemeinen Überschrift "allgemeine Verwaltungsausgaben" angegeben; die genaue Bestimmung läßt sich hieraus nicht entnehmen.

VI. Bildung des Aufsichtsrates

Der Gesellschaftsvertrag der GAA sieht die Bildung eines Aufsichtsrats mit fünf Mitgliedern vor. Dabei sollte die Verteilung der Sitze je zwei Vorschlagsrechte für den Wirtschaftsminister und die Umweltministerin sowie ein Vorschlagsrecht für die Finanzministerin enthalten. In einem Gespräch mit Wirtschaftsminister Lehment riet Herr Kubicki als Anwalt des Landes diesem, darauf zu achten, daß nicht dem Finanzministerium zu lasten seines Vorschlagsrechts zwei Sitze im Aufsichtsrat zuerkannt werden.

Der beurkundete Vertragstext enthielt dann auch die ursprünglich vorgesehene Verteilung der Sitze.

Am 14.04.1992, über drei Monate nach der Gründung der GAA, forderte Herr Dr. Conrad den Wirtschaftsminister und die Finanzministerin erstmals schriftlich auf, ihre Vorschlagsrechte bis zum 01.05.1992 auszuüben, damit eine Bestellung der Mitglieder auf der Gesellschafterversammlung am 05.05.1992 erfolgen könne. Der Wirtschaftsminister benannte daraufhin - allerdings nicht mehr rechtzeitig für die Versammlung vom 05.05.1992 - zwei Mitarbeiter seines Ministeriums. In seiner Vernehmung sagte Herr Lehment hierzu:

"Also, ich sage einmal so, so wie das in der Praxis mit Sicherheit auch dort gelaufen ist, daß man sich telefonisch vorher abgestimmt hat, daß der Brief so aussieht."

Und:

"Und ich gehe einfach einmal davon aus, daß das auch in Absprache mit dem Umweltministerium geschehen ist."

Die Finanzministerin reagierte dagegen auf die Aufforderung von Dr. Conrad überhaupt nicht. Auch auf das zweite Schreiben aus dem Umweltministerium vom 08.05.1992 erhielt Dr. Conrad keine Antwort aus dem Finanzministerium. Der Staatssekretär im Finanzministerium sagte hierzu:

"Nur mir ist überhaupt gar nicht bekannt gewesen, daß es vor diesem Hintergrund einen Handlungsbedarf gab. Ich habe auch den Vertrag nicht - ich weiß nicht, ob ich ihn überhaupt vorher einmal in den Händen gehabt habe -, aber den GAA-Vertrag nicht näher eingesehen. Mir war auch nicht gegenwärtig in der Zeit, daß der Aufsichtsrat, darauf bin ich auch vom Umweltministerium nie hingewiesen worden, daß der Aufsichtsrat etwa dringend und eiligst gebildet werden müsse, um notwendige Entscheidungen treffen zu können."

Die Finanzministerin reagierte erst auf ein weiteres Aufforderungsschreiben von Dr. Conrad vom Juni 1992 mit Schreiben vom 29.06.1992: Nach der Rückkehr von Staatssekretär Burke aus dem Urlaub wolle sie ihn als Mitglied für das Finanzministerium benennen.

Ohne diese Verzögerung der Benennung durch die Finanzministerin hätte die Bildung des Aufsichtsrates der GAA mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch vor dem Abschluß der Verträge vom Juli 1992 erfolgen können. Dieser Aufsichtsrat hätte - das bestätigen auch alle aus dem Finanzministerium gehörten Mitarbeiter - Dr. Conrad die Zustimmung zu den Verträgen in der jetzt vorliegenden Form nicht erteilt.

Als Begründung für die Verzögerung gibt das Finanzministerium an, man habe einerseits abwarten wollen, ob die anderen Ministerien ihre Staatssekretäre benennen, da man dann auch so verfahren wollte. Andererseits wollte man der Aufforderung von Dr. Conrad so lange nicht nachkommen, wie dieser die Übergabe des GAA-Gesellschaftsvertrags an das Finanzministerium verweigerte.

Diese Begründungen sind nicht frei von Widersprüchen:

- Die Finanzministerin hat schließlich ihre Bereitschaft, ihr Vorschlagsrecht auszuüben noch vor der Zusage, den Gesellschaftsvertrag der GAA zu erhalten, erteilt.
- Keines der beiden anderen am Aufsichtsrat beteiligten Ministerien hat seinen Staatssekretär benannt, so daß die schließlich erfolgte Benennung des Staatssekretärs im Finanzministerium nach der Aussage der Finanzministerin ja gerade nicht hätte erfolgen sollen.

Wegen der späteren Möglichkeiten von Dr. Conrad, die Verträge vom 01. und 06.07.1992 aufgrund des noch nicht bestellten Aufsichtsrates allein abzuschließen, wird dem Ausschuß empfohlen, diesen Widerspruch aufzuklären.

Die Finanzministerin konnte bisher auch nicht erklären, wieso nach Ihrer Kenntnis des Entwurfs des GAA-Gesellschaftsvertrags vom November 1991 Herr Dr. Conrad sich in dem Schreiben vom 14.04.1992 als allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer bezeichnen konnte. Das Finanzministerium mußte nach der übereinstimmenden Aussage aller Mitarbeiter, von § 26 des Gesellschaftsvertrags bis zum Juli 1992 keine Kenntnis gehabt zu haben, davon ausgehen, daß nur ein Aufsichtsrat den Geschäftsführer bestellen konnte - und dieser Aufsichtsrat bestand im April 1992 eben noch nicht.

Selbstverständlich benötigt eine Gesellschaft einen Geschäftsführer, da sie sonst nicht handlungsfähig ist. Wie bereits oben dargestellt, konnte nach den Kenntnissen der Finanzministerin vom November 1991 die Bestellung des Geschäftsführers daher nur nach Bildung des Aufsichtsrates erfolgt sein. Das wiederum hätte die Bildung des Aufsichtsrates sofort im Anschluß an die Gründungsgesellschaftersitzung vorausgesetzt. Die Mitteilung, daß die GAA gegründet sei und einen Geschäftsführer habe, mußte der Finanzministerin daher zeigen, daß zumindest in diesem Punkt der Gesellschaftsvertrag nicht der von ihr erteilten Zustimmung entsprach und somit unberechtigterweise geändert worden war.

Auch hier wird dem Untersuchungsausschuß eine weitere Aufklärung empfohlen.

Nach weiteren zwei Monaten beschloß das Kabinett auf seiner Sitzung vom 15.09.1992 über die Besetzung des Aufsichtsrates der GAA. Für das Umweltministerium wurden bestellt Ministerin Dr. Uhlmann (Vorsitzende) und Herr Ehle, für das Finanzministerium Staatssekretär Burke (stellv. Vorsitzender) sowie für das Wirtschaftsministerium die Herren Zöllner und Rathjen. Am 11.11.1992 tritt der Aufsichtsrat der GAA erstmals zusammen.

VII. Geschäftsentwicklung der GAA

In der ersten Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten mbH Mecklenburg-Vorpommern am 11.11.1992 führte Herr Dr. Conrad hierzu auszugsweise wie folgt aus:

"Am 06.07.1992 wurde zwischen der IAG, deren Geschäftsanteile die GAA gekauft hat, und der DMG ein Betriebsführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag beinhaltet unter anderem, daß die IAG für die Rekultivierung 30,00 DM je Tonne eingelagerten Abfalls sowie ein umsatzabhängiges Entgelt von der DMG bekommt. Zuschlag und Entgelt sind quartalsweise, jeweils bis zum 15. des übernächsten Monats nach Quartalsende zu leisten. Da der Vertrag am 06. Juli unterzeichnet worden ist, sei der erste Zahlungseingang in Höhe von ca. 35 Mio. DM am 15. November dieses Jahres zu erwarten.

Um den Kaufpreis für die IAG leisten zu können, habe die GAA beim Betreiber der Deponie, der DMG, ein Darlehen in Höhe von 10,5 Mio. DM aufgenommen. Der Zinssatz beläuft sich auf jährlich 0,25 % unterhalb des Zinssatzes für Kassenkredite der Bundesländer bei der Deutschen Bundesbank. Das Darlehen ist bis zum 31.12.1992 zu tilgen. Das Darlehen der DMG habe er einen Tag vor Fälligkeit des Kaufpreises abgerufen. Der Kaufpreis sei termingerecht an die Treuhandanstalt Berlin überwiesen worden. Von dem verbleibenden Darlehensbetrag in Höhe von 500 000,00 DM seien Anwaltskosten von rund 470 000,00 DM zu begleichen gewesen. Während der gesamten Verhandlungen war Rechtsanwalt Kubicki beratend tätig. Aus dem Restbetrag wurden Zahlungen geleistet, wie beispielsweise Notargebühren oder Anzeigentexte für die Ausschreibung eines hauptamtlichen Geschäftsführers.

Die GAA unterhalte zwei Girokonten bei der Bayerischen Hypobank in Schwerin. Das derzeitige Barvermögen der GAA betrage rund 50 000,00 DM und sei auf einem Festgeldkonto zinsgünstig zu 7,9 % angelegt.

Bezüglich der Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens werde der Geschäftsführer der IAG, Herr Kenner, angewiesen, von den am 15.11.1992 eingehenden Pachteinnahmen einen entsprechenden Betrag der GAA zur Verfügung zu stellen.

Zudem habe die IAG die GAA um Zustimmung gebeten, die restlichen, an der Peripherie der Deponie gelegenen Grundstücke kaufen und den Kaufpreis in Höhe von rund 4 Mio. DM über ein Darlehen finanzieren zu können. Die insgesamt anzukaufende Fläche betrage 282 144 m². Nach dem Ankauf dieser Grundstücksflächen würde das Grundvermögen der IAG über 200 ha betragen. Er schlug vor, diesen Betrag aus den ab dem 15.11.1992 zu erwartenden Einnahmen von der IAG zu finanzieren. Die gesamte Grundstücksverwaltung sollte zudem der Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern übertragen werden."

Den Niederschriften der zweiten als auch der dritten Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten mbH Mecklenburg-Vorpommern sind keine die gesamte Geschäftsentwicklung maßgeblichen beeinflussenden Fakten zu entnehmen.

In der vierten Sitzung des Aufsichtsrates der vorgenannten Gesellschaft am 29.01.1993 unterrichtete Herr Dr. Conrad den Aufsichtsrat über Anschreiben sowohl der DMG als auch der IAG an die GAA. Diesen sei zu entnehmen, daß die DMG mit Zessionsvertrag vom 02.12.1992 die ihr gegen die GAA zustehende Darlehensforderung in Höhe von 10,5 Millionen DM aus dem Vertrag vom 06. Juli 1992 an die IAG abgetreten habe. Demgemäß sei nunmehr die vereinbarte Leistung aus dem Darlehensvertrag ausschließlich gegenüber der IAG zu erbringen.

3. Kapitel

Die Kaufverhandlungen mit der Treuhandanstalt

I. Anbahnung der Verhandlungen

Bereits mit Schreiben vom 10.07.1990 der Bezirksverwaltungsbehörde Rostock hat der Regierungsbevollmächtigte Kalendrusch die Privatisierung der IAG wegen der zu erwartenden hohen Gewinne des Betriebes mit dem Ziel, "den bisher bezirksgeleiteten VEB Deponie Schönberg in eine landesoffizielle Gesellschaft mit 100 % Kapitalanteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern umzuwandeln", vorgeschlagen.

Bei der Bezeichnung "landesoffizielle Gesellschaft" handelt es sich um einen untechnischen Begriff, der der Umbruchsituation der damaligen DDR zuzuschreiben ist. Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß mit dem vorbezeichneten Begriff die Überführung der IAG in die Rechtsträgerschaft des Landes gemeint ist.

Der Direktor der Treuhandanstalt Niederlassung Rostock, Herr Utz, erwiderte hierauf am 17.07.1990, es erscheine ihm empfehlenswert, auf der Grundlage zu erwartender gesetzlicher Regelungen über die Befugnisse der zukünftigen Länderregierungen die Überleitung der IAG in die Rechtsträgerschaft des zukünftigen Landes Mecklenburg-Vorpommern vorzubereiten.

Zur Überleitung der IAG in das Eigentum des zukünftigen Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde Herr Ulrich Jänsch, bis 1988 Prokurist des HBK, bevollmächtigt, entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Über die Einsetzung von Herrn Jänsch

wurde der Geschäftsführer der IAG, Herr Kenner, mit Schreiben vom 24.08.1990 in Kenntnis gesetzt.

Am 02.10.1990 wurde Herr Kenner von der Bezirksverwaltungsbehörde Rostock abermals auf den Beraterstatus von Herrn Jänsch hingewiesen und darum gebeten, ihm Einsicht in die Geschäftsunterlagen der IAG zu gewähren und ein Mitverhandlungsrecht für anstehende Entsorgungsverträge mit den bisherigen Kunden der IAG zu gewährleisten.

Zu einer Zusammenarbeit zwischen Herrn Jänsch und der IAG kam es jedoch nicht, weil Herr Kenner jede Einsicht in vertragsrelevante Unterlagen der IAG untersagte und eine Kooperation ablehnte. Herr Jänsch empfand diese Handlungen von Herrn Kenner als einen Ausdruck eines hohen Maßes an Eigenmächtigkeit.

Am 09.11.1990 teilte die Bezirksverwaltungsbehörde Rostock, Direktor für Wirtschaft und Stellvertreter des Regierungsbevollmächtigten, dem Leiter der Treuhand Niederlassung Rostock, Herrn Utz, mit, es erscheine angeraten, kurzfristig über die Treuhandanstalt durch unabhängige Wirtschaftsprüfer eine Untersuchung des Standes sowie der Zielstellung der Umwandlung des ehemaligen VEB Deponie Schönberg vornehmen zu lassen, um einen möglicherweise eintretenden ökonomischen Schaden für das Land Mecklenburg-Vorpommern auszuschließen.

Am 16.11.1990 antwortete Herr Utz auf diesen Brief wie folgt:

"Ich halte es deswegen nicht für ausgeschlossen, daß eines Tages jenseits von ökonomischen Erwägungen die Deponie an das Land herausgegeben wird. Sollte aber auch in Zukunft ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Deponie mit allen Gesetzen möglich sein, so wäre es nicht nur möglich, sondern erstrebenswert, einen privaten Erwerber für sie zu finden."

Am 26.11.1990 wendete sich Herr Utz erstmals an die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Frau Dr. Uhlmann, und teilte mit, daß er Zuschriften von Unternehmen habe, die der Treuhandanstalt ihr Interesse an der Deponie signalisierten. Er wolle sich daher mit dem Wunsch anmelden, "ein Gespräch mit der Umweltministerin darüber zu führen, welchen Rang dieses als Vermögensgegenstand sehr wertvolle Unternehmen in [ihren] Plänen und Überlegungen [habe]".

Am 16.01.1991 teilte Dr. Conrad daraufhin Herrn Utz unter Bezugnahme auf das mit Frau Dr. Uhlmann im Dezember geführte Gespräch mit,

"daß das Land die Deponie in Landeseigentum überführen möchte." Dr. Conrad betonte ausdrücklich, daß er die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden der Treuhandanstalt, Herrn Rohwedder, anlässlich dessen Besuchs in Schwerin zu diesem Erwerb bereits erhalten habe.

In einem Gespräch vom 14.03.1991 erklärte Herr Utz nach einem Vermerk des Umweltministeriums sein Einverständnis, die IAG in das Eigentum des Landes zu überführen. Ein entsprechendes Angebot stellte die Treuhand dem Land bis Ende April 1991 in Aussicht.

Am 21.05.1991 bat Dr. Conrad Herrn Utz unter Bezugnahme auf dieses Gespräch um Unterrichtung über den aktuellen Verfahrensstand.

Mit Schreiben vom 05.06.1991 teilte Herr Utz Dr. Conrad mit, der genannte Termin April sei wohl etwas "blauäugig" gedacht, er akquiriere derzeit externe Fachberatung. Des weiteren teilt Herr Utz dem Staatssekretär mit:

"Nachdem sich monatelang kein weiteres Kaufinteresse für die Deponie regte, habe ich vor 10 Tagen ein mir interessant erscheinendes Angebot einer amerikanisch beeinflussten ENVOTECH Umwelt GmbH mit Sitz in Ost-Berlin erhalten. Dieser Offerte gehe ich im Augenblick nach, weil sie - ohne daß bisher überhaupt direkt verhandelt wurde - wie selbstverständlich "die feste Einbindung in das Abfallentsorgungskonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern" vorsieht und die Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Gesellschafter".

Diese Information veranlaßte Dr. Conrad zu wiederholten Beschwerden über die seinem Verständnis nach dem Versprechen von Dr. Rohwedder widersprechenden Verhandlungen der Treuhand mit anderen Interessenten.

Herr Utz hatte seine Mitteilung dahingehend verstanden, dem nach seiner Ansicht einzigen möglichen Eigentümer Land alle ihm bekannten Angebote von Firmen zur Verfügung zu stellen, die sich für einen späteren Betrieb der Deponie interessierten. Er empfand daher die äußerst scharfe Reaktion von Dr. Conrad als ungewöhnlich. Dr. Conrad hatte ihm am 12.06.1991 geantwortet:

"Ich hatte Ihnen gegenüber mehrfach und schon vor Monaten mündlich und schriftlich erklärt, daß Mecklenburg-Vorpommern die Deponie Schönberg in Landeseigentum überführen möchte. Jede andere Lösung würde zur sofortigen Schließung der Deponie führen..."

"Ich mache Sie unmißverständlich darauf aufmerksam, daß für die Landesregierung nur eine Übernahme der Deponie Schönberg in Landeseigentum in Frage kommt und keine andere Lösung."

Es folgten weitere Briefe an die Treuhandanstalt in Rostock und Berlin sowie Äußerungen von Dr. Conrad gegenüber der Presse. Zu diesen gesamten Äußerungen konnte Herr Utz in seiner Aussage vor dem Ausschuß nur sagen, daß er eigentlich von Anfang an davon ausgegangen sei, daß die Deponie am Ende vom Land erworben werden sollte.

Dieses eine Schreiben von Herrn Utz mit der Mitteilung, er habe ein Angebot der ENVOTECH erhalten, war auch die Grundlage für die Argumentation von Dr. Conrad gegenüber Herrn Dr. Dreys sowie dem Kabinett, bei der Gründung der GAA sei eine besondere Eile geboten, da die Treuhand mit weiteren Interessenten für die IAG verhandele. Diese Aussage von Dr. Conrad war zumindest insoweit unzutreffend, als die Treuhand nicht mit "mehreren" Interessenten verhandelte und solche Verhandlungen dem Land auch nie vorgespiegelt hat.

Die Absicht, die IAG ausschließlich dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen, hat sich auch mit der Übernahme des Verfahrens durch die Treuhandzentrale in Berlin nicht geändert. Bereits am 07.08.1991 ist nach einer Notiz für Herrn Utz von dem Direktor Bereich Koordination Niederlassung der Treuhandanstalt Berlin, Dr. van Scherpenberg, ausgeführt:

"Sie sollten wissen, daß gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern nichts läuft".

In diesem Sinne äußerte sich auch Dr. Sinnecker, Direktor der Treuhandanstalt, vor dem Ausschuß auf die Frage, ob es außer dem Land Mecklenburg-Vorpommern weitere Interessenten für den Erwerb der Deponie gab:

"Ich habe mit keinem weiteren Interessenten gesprochen, da mir vorgegeben war, daß diese Deponie an das Land gehen sollte."

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß stellt daher fest, daß kurz nach der Umwandlung des VEB Schönberg in die IAG zum 01.06.1990 zunächst die Bezirksverwaltungsbehörde Rostock am 01.06.1990 und nach Konstituierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern das Umweltministerium des Landes am 11. Dezember 1990 den Willen, die IAG zu übernehmen, der Treuhandanstalt mitgeteilt haben. Die Treuhandanstalt Niederlassung Rostock hat ihrerseits von Beginn an ihre Bereitschaft signalisiert, die IAG dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu übertragen.

Irritationen bezüglich einer möglichen Übernahme durch das Land Mecklenburg-Vorpommern hat das Schreiben von Herrn Utz vom 05.06.1991 ausgelöst, in dem dieser den Eindruck erweckte, ein Angebot der ENVOTECH würde als mögliche Verhandlungsgrundlage für die Treuhand mit einer privaten Käuferin Berücksichtigung finden.

Die Beweisaufnahme des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat ergeben, daß mit Abgabe der Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die IAG zu erwerben, die Treuhand im Rahmen einer Grundsatzentscheidung intern die Absicht bekundet hat, die IAG nur dem Land zu übertragen. Private Interessenten als Erwerber der IAG hat die Treuhand von vornherein ausgeschlossen. Ob dies den Vertretern des Landes bekannt war, konnte wegen der Aussageverweigerung der Zeugen Dr. Conrad und Frau Dr. Uhlmann, die hiervon Kenntnis haben könnten, nicht geklärt werden. Dem Land gegenüber wurden insgesamt keine weiteren Erklärungen außer dem erwähnten Brief von Herrn Utz über Verhandlungen mit Dritten abgegeben.

Die Verhandlungen wurden ausschließlich mit dem Land geführt. Bereits aus den ersten inhaltlich konkreteren Gesprächen zwischen dem Land und der Treuhandanstalt im Sommer 1991 entwickelten sich die Schwerpunkte für die weiteren Verhandlungen:

1. die vertraglichen Bindungen der IAG
2. der Unternehmenswert der IAG im Zusammenhang mit den zu bildenden Rückstellungen
3. der sich aus 1. und 2. ergebende Kaufpreis

II. Vertragliche Bindungen der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH

Der Wert und der Einfluß der IAG wurden und werden geprägt durch die Entsorgungsrahmenverträge mit der INTRAC - heute AWUS - einerseits und der MAG andererseits; ferner durch die Verträge zwischen INTRAC/AWUS und dem HBK sowie insbesondere auch durch die gesellschaftlichen und personellen Verflechtungen zwischen den beteiligten Unternehmen und den handelnden Personen.

Zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses zur Übernahme der IAG durch das Land mittels der GAA bestanden zu den nachstehend aufgeführten Gesellschaften vertragliche Beziehungen. Diese Gesellschaften werden daher zum besseren Verständnis kurz dargestellt. Die Aufzählung ist nicht vollzählig. Sie beschränkt sich auf diejenigen Gesellschaften, die die Situation der IAG maßgeblich beeinflußt haben und noch beeinflussen.

1. Darstellung der beteiligten Gesellschaften

a) INTRAC

Die INTRAC Handelsgesellschaft mbH war in der DDR ein Unternehmen des Bereichs Kommerzielle Koordinierung.

Am 27.10.1993 hielten von den Geschäftsanteilen der INTRAC:

- | | |
|--|-----------------|
| - die Deutsche Handelsbank Aktiengesellschaft, Berlin | 12.549.000,- DM |
| - die Treuhandanstalt über verschiedene Gesellschaften | 27.451.000,- DM |

b) AWUS

Am 09.02.1990 wurde die AWUS GmbH von der INTRAC - vertreten durch den Generaldirektor und Hauptgeschäftsführer, Herrn Dr. Dieter Homann - und von Herrn Eberhard Seidel errichtet.

Mit Datum der Gründung der AWUS hat sich die INTRAC GmbH verpflichtet, sämtliche den Import und die Ablagerung von Abfallstoffen sowie die Bau-, Ausstattungs- und Serviceleistungen betreffende Verträge bezüglich mehrerer Mülldeponien, darunter auch der Deponie Schönberg, auf die AWUS GmbH zu übertragen.

Die AWUS GmbH wird mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den o. g. Verträgen zwischen der IAG und der INTRAC beauftragt.

Die Gesellschaft wurde mit einem Stammkapital von 250.000 Mark der DDR gegründet. Von dem Stammkapital in Höhe von 250.000 Mark der DDR übernahmen die INTRAC 249.000 Mark der DDR und Herr Eberhard Seidel 1.000 Mark der DDR.

Zu Geschäftsführern der AWUS GmbH wurden zunächst Herr Wolfgang Dolling und Herr Seidel, der die Geschäftsführung am 13.10.1992 niederlegt, bestellt.

Am 23. August 1990 übertrug Herr Seidel seinen Geschäftsanteil an der AWUS, der sich nach der Umstellung in DM auf 500 DM belief, an die INTRAC, wodurch die INTRAC zur Alleingesellschafterin der AWUS wurde.

c) HBK

Das Hanseatische Baustoffkontor GmbH mit Sitz in Bad Schwartau wurde am 14.10.1980 errichtet. Das Stammkapital beträgt 500.000 DM. Gegenstand des Unternehmens ist die Beseitigung von Schutt und Abfällen und der Handel mit Kies und Baustoffen aller Art. Alleingesellschafter des HBK war zunächst Adolf Hilmer. Am 03.06.1991 wurde die Stammeinlage des HBK auf die ARAN Holding übertragen.

d) ARAN-Holding

Die ARAN-Holding GmbH mit Sitz in Bad Schwartau wurde am 06.05.1991 mit einem Stammkapital von 50.000 DM errichtet. Am 28.11.1991 wurde das Stammkapital auf 100.000 DM und am 17.01.1992 auf 25 Millionen DM erhöht. Alleingesellschafter der ARAN-Holding GmbH ist Adolf Hilmer. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Halten von Kapitalanteilen an Unternehmen.

e) DAW

Die DAW - Deutsche Abfallwirtschafts-Gesellschaft mbH mit Sitz in Bad Schwartau - wurde am 26.09.1989 errichtet. Am 17.01.1992 wurde die DAW in die ARAN-Holding eingebracht. Das Stammkapital beträgt mit Datum vom 23.01.1992 10 Millionen DM. Gesellschafter der DAW sind Adolf Hilmer und die ARAN-Holding. Gegenstand des Unternehmens ist unter anderem die Planung und Projektierung, Finanzierung und Bau von abfallwirtschaftlich relevanten Anlagen sowie deren Betrieb.

f) MAG

Am 02.04.1990 gründeten der VEB Schönberg und die DAW die Mecklenburgische Abfallwirtschafts GmbH (MAG) mit Sitz in Selmsdorf, vertreten durch die Herrn Kenner und Aido. Von dem Gründungsstammkapital von 150.000 Mark-DDR übernehmen

VEB Schönberg	100.000 Mark der DDR
DAW	50.000 Mark der DDR,

wobei sich die IAG verpflichtet, nach der Gründung der AWUS an diese Anteile im Wert von 50.000 DM zum Nennwert zu übertragen.

Zu den Geschäftsführern der MAG wurden Herr Kenner von der IAG und Herr Aido vom HBK bestellt. Der Einstellungsvertrag mit Herrn Kenner wurde am 01.07.1990 mit sofortiger Wirkung geschlossen. Die Höhe des Jahresgehältes wurde gemäß § 3 des Vertrags auf 60.000 DM festgelegt. Herr Kenner war nun Geschäftsführer der IAG und der MAG.

Mit Datum vom 19.09.1990 beschloß die Gesellschafterversammlung das Stammkapital auf 3 Millionen DM zu erhöhen. Nach dieser Kapitalerhöhung hielten die Gesellschafter DAW, IAG und AWUS Anteile in Höhe von jeweils 1 Million DM.

Am 23.01.1991 wurde auf einer weiteren Gesellschafterversammlung der MAG auf Antrag des die IAG-Interessen vertretenden Herrn Kenner die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft von bisher 3 Millionen auf 10 Millionen DM beschlossen. Die neue Stammeinlage in Höhe von 7 Millionen DM wurde allein von der DAW übernommen, weshalb die DAW seitdem über die 80 %ige Stimmenmehrheit in der MAG verfügt.

Vetorechte der Minderheitsgesellschafter gegenüber der DAW wurden in den Gesellschaftsvertrag der MAG nicht aufgenommen.

2. Vertragliche Beziehungen des VEB Schönberg/IAG zu INTRAC/AWUS, HBK und MAG

2.1 Rahmenvertrag zwischen der INTRAC und dem VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen

Die Beseitigung von Abfallstoffen auf die Deponie Schönberg wurde seit 1979 in der ehemaligen DDR über die Außenhandelsgesellschaft INTRAC mit ihrem Sitz in Berlin (Ost) wirtschaftlich und vertragsrechtlich abgewickelt. Zur Erleichterung der Durchführung dieser Aufgabe wurde zwischen der INTRAC und dem VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen mit Datum vom 01.07.1981 ein Rahmenvertrag geschlossen.

Der erste Rahmenvertrag trat am 01.07.1981 in Kraft war bis zum 31.12.1981 gültig. Es wurde vereinbart, daß sich die Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Kalenderjahr verlängern sollte, wenn nicht von einem der Vertragspartner bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres eine Beendigung des Vertrages angekündigt werde. Durch die 5. Änderung wurde die Vertragsdauer mit Datum vom 05. Oktober 1989 bis zum 31.12.2005 verlängert. Für den VEB Schönberg wurde diese Änderung von Herrn Kenner unterzeichnet.

Mit der 6. Änderung des Rahmenvertrages am 04.09.1990 wurde auf seiten der IAG, unterzeichnet vom Geschäftsführer Kenner, eine weitere Anpassung des bestehenden Vertrages vorgenommen.

Unter Ziff. 2.1. wurde vereinbart, daß die IAG die Nutzung der Kapazität der Deponie Schönberg einschließlich der im Zusammenhang notwendigen Transportleistungen exklusiv auf die INTRAC überträgt. Ausgenommen werden die 5 neuen Bundesländer und das Gebiet von Berlin, für das die MAG das ausschließliche Vermittlungsrecht erhält.

Nach Ziff. 2.2. bestimmt die INTRAC über die Deponiepreise.

Die IAG ist als Rechtsnachfolgerin des VEB Deponie Schönberg, der mit dem 5. Änderungsvertrag konkludent die Rechte und Pflichten des VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen übernommen hat, in den Vertrag mit der INTRAC eingetreten.

2.2 Vertrag zwischen INTRAC und HBK

Am 01.07.1981 vereinbarten INTRAC und HBK einen Rahmenvertrag über die Verbringung von Abfallstoffen auf die Deponie Schönberg im Bezirk Rostock in der DDR.

Der Rahmenvertrag beinhaltet die generellen Regelungen des Abschlusses, der Realisierung und der Berechnung von Verträgen zur Übernahme von Abfallstoffen. Der Vertrag trat am 01.07.1981 in Kraft und war bis zum 31.12.1981 gültig. Die Parteien vereinbarten, daß die Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werde, wenn nicht von einem der Vertragspartner bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres eine Beendigung des Rahmenvertrages angekündigt werde.

Am 25.10.1989 wurde durch die 9. Ergänzung zum Rahmenvertrag die Vertragsdauer bis zum 31.12.2005 festgelegt. Der Vertrag wird auf seiten des HBK von Adolf Hilmer unterzeichnet. Die Unterschriften der INTRAC sind nicht eindeutig zu entziffern.

Am 23.01.1991 wurde zwischen HBK und AWUS - als Rechtsnachfolgerin der INTRAC - durch die 11. Ergänzung beschlossen, daß HBK und AWUS neue Preise für die Abfallanlieferung einvernehmlich festlegen.

Mit Datum vom 12.03.1981 wurde zwischen INTRAC und HBK außerdem der Vertrag über die Verbringung von Abfallstoffen und ihre Beseitigung auf dem Territorium der DDR (Deponie Schönberg, Bezirk Rostock) beschlossen:

"INTRAC überträgt HBK und diese übernimmt das Exklusivrecht für die Ablagerung von Abfallstoffen aus der BRD auf der Deponie Schönberg."

Nach Ziff. 1.2. der Vereinbarung beträgt die Dauer der Vereinbarung 10 Jahre, vom 01.01.1981 bis zum 31.12.1990. Eine Verlängerung der Vereinbarung wird angestrebt.

Die INTRAC verpflichtet sich nach Ziff. 1.3., alle Anfragen von Dritten über die Verbringung von Abfallstoffen an HBK zu übergeben.

HBK ist verpflichtet, alle ihr angebotenen/verfügbaren deponiefähigen Abfallstoffe ausschließlich INTRAC zur Verbringung auf die Deponie Schönberg vorzuschlagen.

Ferner verpflichtet sich HBK, jährlich einschließlich der abgeschlossenen Verträge für 1981 Abfallstoffe im Werte von mindestens 2,5 Millionen VE - ab 1982 im Werte von mindestens 5 Millionen VE anzubieten.

Am 23.02.1982 wurde dieser Vertrag bis zum 31.12.2000, am 25.10.1989 sogar bis zum 31.12.2005 verlängert.

Durch eine weitere Änderung des Rahmenvertrags vom 04.09.1990 übertrug INTRAC an HBK exklusiv das Recht und die Pflicht, die Transportleistungen für die im Rahmen des Vertrages auf der Deponie Schönberg abzulagernden Abfälle abzuwickeln.

2.3 Entsorgungsrahmenvertrag zwischen IAG und MAG vom 19.09.1990

Mit Datum vom 19.09.1990 schlossen die MAG, vertreten durch Herrn Aido, und die IAG, vertreten durch Herrn Kenner, einen Rahmenvertrag, nach dem die IAG der MAG exklusiv das Recht zur Verfügung über die Ablagerungsrechte auf der Deponie Schönberg für Abfälle aus den zukünftigen Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen überträgt.

Außerdem beauftragte Herr Kenner für die IAG zu einem späteren Zeitpunkt die MAG mit der Durchführung aller auf der Deponie anfallenden Baumaßnahmen; die MAG übertrug diese Rechte am 21.12.1990, vertreten durch Herrn Kenner auf die BAUTECH, die ebenfalls als Tochtergesellschaft der ARAN-Holding zum Hilmer-Imperium gehört. Die Zustimmung für die IAG zu diesem Auftrag erteilte ebenfalls Herr Kenner auf demselben Vertrag und mit gleichem Datum.

3. Behandlung der vertraglichen Verflechtungen

Wegen der oben erwähnten Kapitalerhöhung in der MAG, durch welche sich der Stimmenanteil der IAG in der MAG von einem Drittel auf 10% reduzierte, beauftragte der Leiter der Treuhandanstalt Niederlassung Rostock, Herr Utz, das Rechtsanwaltsbüro Karsten, Niedergesäß und Kühne in Bremen mit der Untersuchung zu den gesellschaftsrechtlichen und rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen der IAG. Dieses Gutachten beschäftigt sich daher vorrangig mit dem Kapitalerhöhungsbeschluß vom 23.01.1991 in der MAG, behandelt aber auch die Entsorgungsrahmenverträge der IAG mit INTRAC/AWUS und MAG.

Das Gutachten wurde Herrn Utz am 27.08.1991 übersandt. Die Anwälte kommen durch ihre Prüfung zu folgenden Ergebnissen:

"1. Mit Abschluß des Entsorgungsrahmenvertrages zwischen MAG und IAG hat letztere sämtliche Rechte für den Abschluß von Abfallablagerungsverträgen mit den im Beitrittsgebiet gelegenen Kommunen auf die MAG übertragen. Insoweit bestehen für den Gesellschafter der IAG keinerlei Möglichkeiten, auf die Vertragsgestaltung direkt einzuwirken, insbesondere über Art und Umfang zu entscheiden. Eine indirekte Einwirkungsmöglichkeit ergibt sich lediglich aus der Preisgestaltung, die mit der MAG für die abgelagerten Mengen zu vereinbaren ist.

Fehlt es somit schon an direkten Möglichkeiten für den Deponiebetreiber, die Geschäftsbeziehungen mit den ablagerungsinteressierten Kommunen zu gestalten, so wird auch die mittelbare Einflußmöglichkeit der IAG, aus ihrer Gesellschafterstellung auf die Geschäftspolitik der MAG einzuwirken, durch die Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse seit dem Gesellschafterbeschuß vom 23.01.1991 vereitelt. Zu befürchten ist, daß auch die mit der jetzt bestehenden Minderheitsbeteiligung von 10 % verbundenen Rechte (§ 50 GmbHG) durch eine noch weitere Herabsetzung der Beteiligungsquote an der MAG ausgehöhlt werden. Eine solche Gefahr ist schon deshalb nicht auszuschließen, da der Geschäftsführer der IAG als einziges vertretungsberechtigtes Organ der Gesellschaft auch in der Vergangenheit trotz ausdrücklich entgegenstehender satzungrechtlicher wie dienstvertraglicher Bestimmungen für wichtige rechtsgeschäftliche Handlungen die erforderliche Zustimmung des Gesellschafters nicht eingeholt hat.

Aus Vorgenanntem ergibt sich, daß ein wesentlicher Geschäftsbereich des Deponiebetreibers, der IAG, mit dem Rahmenentsorgungsvertrag aus dem Unternehmen bereits ausgegliedert und auf Dritte übertragen wurde. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Praxis fortgeführt wird. Die Satzung der MAG eröffnet weitere Möglichkeiten dafür, da auch andere Bereiche des Unternehmensgegenstandes mit dem Unternehmenszweck der MAG übereinstimmen oder diesen ergänzen. Dazu gehört etwa die Verwertung der Betriebserfahrung der Deponie Schönberg für die Erarbeitung von Abfallwirtschaftskonzepten oder die Beratung in allen abfallwirtschaftlichen Fragen (§ 2 (1) a) der Satzung). Weiterhin ist Gegenstand des von der MAG betriebenen Unternehmens die Durchführung aller Maßnahmen zum Ausbau der Deponie Schönberg und zur Deckung ihres technischen Betriebsbedarfs (§ 2 a c) der Satzung). Aufgrund dieser Satzungsbestimmungen und mit Hilfe entsprechender Unternehmensverträge ist es durchaus möglich, daß der MAG das Exklusivrecht für die Durchführung aller Ausbau-, Modernisierungs- und sonstigen Baumaßnahmen der Deponie Schönberg sowie die Anschaffung allen beweglichen Sachanlagevermögens für die Deponie der IAG übertragen wird.

Hier besteht die Gefahr, daß die IAG nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich vollständig an die MAG und den diese Gesellschaft beherrschenden Gesellschafter gebunden wird und insoweit nicht mehr imstande ist, eigenständige betriebliche Aktivitäten von Bedeutung zu entfalten. Insoweit scheint die wirtschaftliche wie rechtliche Handlungsfähigkeit der IAG auf das höchste gefährdet zu sein.

Schließlich sieht die Satzung der MAG hinsichtlich des Unternehmenszwecks weiterhin die Planung, Projektierung und den Bau von Abfallentsorgungsanlagen und die Übernahme technischer Dienstleistungen im Bereich des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Betrieb als Unternehmenszweck vor (§ 2 (1) b) der Satzung). Unter Berücksichtigung des Exklusiv-Vertriebsrechtes für die von der IAG angebotenen Deponieleistungen kann nicht ausgeschlossen werden, daß die MAG Abfallentsorgungsanlagen in eigener Regie errichtet und betreibt und zumindest die Müllentsorgung aus den Kommunen des Beitrittsgebietes auf die von ihr betriebene Anlage zum Nachteil der IAG umleitet.

Insbesondere dieser Gedanke dürfte im Hinblick auf die beabsichtigte Privatisierung der IAG und Übertragung der Anteile an das Land Mecklenburg-Vorpommern von großer Bedeutung zu sein, da sich der künftige Gesellschafter der IAG in eine vollständige wirtschaftliche Abhängigkeit zu dem Vertragspartner und Auftragnehmer, die MAG, begibt und eine Auslastung der Deponie Schönberg jedenfalls hinsichtlich der aus dem Beitrittsgebiet stammenden Abfälle selbständig nicht gewährleisten kann."

Das Gutachten kommt zu dem Schluß, daß eine Beseitigung dieses Entsorgungsrahmenvertrags durch eine Nichtigkeitsklage in Betracht kommt. Die Nichtigkeit dürfte dabei festzustellen sein, wenn einvernehmliches Zusammenwirken in Schädigungsabsicht zwischen dem für die IAG handelnden Herrn Kenner und der MAG vorliege (= Kollusion). Allerdings wird auch darauf hingewiesen, daß die Beweisführung besonders in bezug auf die erforderliche Schädigungsabsicht der Handelnden schwerfallen dürfte.

In diese Richtung geht auch ein Vermerk aus der Treuhandzentrale in Berlin vom 28.10.1991 der Herren Bock und Dr. Schneider. Auch hier wird auf die entstandene Knebelungssituation der Deponie Schönberg hingewiesen, die durch den Abschluß der umfassenden Exklusivverträge mit INTRAC einerseits und MAG andererseits entstanden ist. Dabei sei der Vertrag zwischen MAG und IAG zustande gekommen, weil Herr Kenner "unter Mißbrauch seiner Geschäftsführerstellung für die IAG" gehandelt habe. Auch die "handstreichartig" erlangte Mehrheitsbeteiligung der DAW an der MAG gehe auf das Handeln von Herrn Kenner zurück, weshalb die sofortige Abberufung von Herrn Kenner als Geschäftsführer der IAG gefordert wird. Weiterhin sollten die erforderlichen -und im Gutachten Karsten, Niedergesäß und Kühne andiskutierten- Schritte eingeleitet werden, "um die Vertragssituation zu bereinigen".

Insgesamt größere Erfolgsaussichten sahen alle beteiligten Parteien bei der Rückgängigmachung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in der MAG vom 23.01.1991, durch welchen die DAW 80% der Stimmenanteile erhalten hatte. Das Gutachten Karsten, Niedergesäß und Kühne empfiehlt eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses vom 23.01.1991 und hilfsweise Anfechtungsklage. Die Erfolgsaussichten einer Anfechtungsklage werden von den Rechtsanwälten als "nicht gering" erachtet.

Nach dem Gutachten der Anwälte Karsten, Niedergesäß und Kühne wurde der Treuhandanstalt - wem genau ist nicht bekannt - am 08.07.1991 die schriftliche Mitteilung über den Kapitalerhöhungsbeschuß vom 23.01.1991 überreicht, so daß nach dem Gesellschaftsvertrag der MAG am 08.09.1991 die Frist für eine Anfechtungsklage gegen diesen Beschuß ablief. Aus dem Schreiben von Rechtsanwalt Kubicki an Herrn Utz vom 12.10.1991 geht allerdings nicht hervor, daß die Vertreter des Landes sich über laufende Fristen informiert haben.

Eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses war hingegen an keine Fristen gebunden.

Die Treuhandanstalt mußte parallel zur Privatisierung der IAG in Mecklenburg-Vorpommern auch die Privatisierung der MEAB in Brandenburg realisieren. Da das Vertragswerk um diese beiden Deponiegesellschaften nach einem einheitlichen "Strickmuster" entstanden war, ergab sich für die MEAB eine stark vergleichbare Knebelungssituation durch Entsorgungsrahmenverträge mit der BAG (hier MAG) und der INTRAC/AWUS. Zur Klärung von Vorgehensmöglichkeiten gegen diese Entsorgungsrahmenverträge hat die Treuhand ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses stellt fest:

- I. Der Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) und der Brandenburgischen Abfallwirtschafts-Gesellschaft mbH (BAG) vom 02.10.1990 ist nicht wirksam zustande gekommen. Der für MEAB gemäß § 16 Abs. 1, Satz 2 TreuhG als Alleingeschäftsführer handelnde frühere Direktor des Kombinatbetriebes hat beim Abschluß des Vertrages seine formale Rechtsstellung als Geschäftsführungsorgan und die daraus fließende Vertretungsmacht grob mißbraucht, und zwar in vierfacher Hinsicht:
1. Er hat die Treuhandanstalt als Alleingesellschafterin weder unterrichtet noch ihre Genehmigung nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts eingeholt.
 2. Er hat von seiner Vertretungsmacht Gebrauch gemacht, obgleich er sich vorher ohne Genehmigung der Treuhandanstalt auch zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der BAG hat bestellen lassen und sich dadurch in einer schwerwiegenden Interessenkollision befand.
 3. Er hat den Vertrag unter Mißachtung der betriebswirtschaftlichen Interessen der MEAB und der Privatisierungsinteressen der Treuhandanstalt gegen den mutmaßlichen Willen der Treuhandanstalt als Alleingesellschafterin abgeschlossen.
 4. Er hat den Rahmenvertrag ohne betriebswirtschaftliche und juristische Beratung durch interne und externe Experten unter Verletzung seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung im Sinne von §§ 43 GmbHG, 16 Abs. 2 TreuhG abgeschlossen und dadurch die Grenzen seiner Geschäftsführungsmacht überschritten.

Alle diese Gesichtspunkte, unter denen der Vorwurf des Mißbrauchs der Vertretungsmacht begründet ist, sind der BAG bei Abschluß des Vertrages bekannt gewesen, da Herr Ristau zugleich BAG-Geschäftsführer war. BAG kann sich daher nicht darauf berufen, daß sie den Mißbrauch der Rechtsstellung als MEAB-Geschäftsführungsorgan nicht gekannt hat.

II. Der Rahmenvertrag ist gemäß § 138 Abs. 1 BGB bzw. gemäß Art. 232 § 1 EGBGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Wirtschaftsverträge vom 01.07.1990 unwirksam, weil ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt und BAG die von MEAB nicht gebilligte Doppelrechtsstellung des Herrn Ristau als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer von MEAB und von BAG ausgenutzt hat, um den ungleichen Vertrag zustandezubringen. Dem durch den Rahmenvertrag eingeräumten zehnjährigen exklusiven Deponienutzungsrecht in Verbindung mit dem exklusiven entgeltlichen abfallwirtschaftlichen Beratungs- und Investitionsrecht sowie der BAG zustehenden Mindestprovision in Höhe von 15 % stehen keine ins Gewicht fallenden Vorteile für MEAB gegenüber.

Aus der analogen Situation für das Verhältnis zwischen der MAG und der IAG ergibt sich daher für den Ausschuß folgender Aufklärungsbedarf:

1. Auch von der Gründung der MAG unter Beteiligung einer Treuhand-Gesellschaft (IAG) wußte die Treuhand nichts:

"Von der ganzen Existenz der MAG habe ich ja erst erfahren, als ich in einem ersten Bilanzentwurf einen entsprechenden Beteiligungsansatz gefunden habe."

Daher lag auch von der Treuhand keine Genehmigung für die Bestellung von Herrn Kenner zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der MAG vor: Durch diese Bestellung befand sich Herr Kenner in einer schwerwiegenden Interessenkollision in Bezug auf die Gesellschaften IAG/MAG. Da ferner der Entsorgungsrahmenvertrag durch Herrn Kenner unter Mißachtung der betriebswirtschaftlichen Interessen der IAG und unter Verletzung seiner Pflichten zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung im Sinne von §§ 43 GmbHG, 16 Abs. 2 TreuHG unterzeichnet wurde, empfiehlt der Parlamentarische Untersuchungsausschuß der Landesregierung, im folgenden zu prüfen, ob der Entsorgungsrahmenvertrag zwischen der MAG und der IAG unter dem Gesichtspunkt des Mißbrauchs der Vertretungsmacht unwirksam ist.

Auch die Prüfung, ob der Entsorgungsrahmenvertrag wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten aufgrund eines auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gemäß §§ 138 Abs. 1 BGB, Art. 232 § 1 EGBGB nichtig ist, wird empfohlen.

Der Ausschuß stellt fest, daß 1991 zwei im Auftrag der Treuhandanstalt erstellte Rechtsgutachten zu dem Ergebnis kommen, daß zumindest der Entsorgungsrahmenvertrag zwischen der IAG und der MAG nichtig ist. Die Rechtsanwälte Karsten, Niedergesäß und Kühne weisen dabei jedoch darauf hin, daß die für die Nichtigkeit der Verträge erforderliche Kollusion schwer nachweisbar sei.

III. Bewertung der IAG

Die Unternehmensbewertung der IAG und die hierzu geführten Verhandlungen zwischen den Vertretern des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Treuhand waren vorrangig Verhandlungen um die erforderlichen Rückstellungen der IAG für Rekultivierung und Nachsorge.

In einem der ersten Sondierungsgespräche mit der THA, Niederlassung Rostock, hatte das Umweltministerium auf die Rückstellungsproblematik durch die Anmerkung auf mögliche hohe Sanierungs- und Nachsorgekosten der Deponie Schönberg hingewiesen.

Am 10.6.1991 erhielt Dr. Conrad von Herrn Utz die Mitteilung, daß er im Zusammenhang mit der Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz externe Fachberatung akquiriere, um zu klären, ob die von der IAG vorgenommenen Rückstellungen für den Rekultivierungsaufwand unter den besonderen Bedingungen der Deponie Schönberg als angemessen erachtet werden können, weil von der Klärung dieser Frage auch der Wert des Unternehmens abhängt. Mit Schreiben vom 4.7.1991 übermittelte Herr Utz der Treuhandzentrale, Herrn Dr. van Scherpenberg, die DM-Eröffnungsbilanz der IAG mit dem Hinweis, daß ihm eine Feststellung nicht geraten erscheine, weil Klärungsbedarf "um die Rückstellung eines Investitionszuschusses in Höhe von TDM 66.625 und um eine Rückstellung für die Rekultivierung in Höhe von TDM 42.603 bestehe". Nach Angaben von Herrn Utz stammte der als Rückstellung ausgewiesene Investitionszuschuß von der INTRAC und ist im Juni 1990 in Mark-Ost geleistet und danach 2 : 1 in DM- West umgerechnet worden.

Der Untersuchungsausschuß konnte die Hintergründe und den Verbleib des sogenannten Investitionszuschusses der INTRAC bislang nicht aufklären.

Mit dem Hinweis auf den erforderlichen Beratungsbedarf hinsichtlich der Rückstellung für Rekultivierungsmaßnahmen in der DM-Eröffnungsbilanz erhielt die Treuhandzentrale Kenntnis von dieser Problemstellung bei der IAG.

Die IAG beauftragte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATLAS-Treuhandgesellschaft mbH mit der Prüfung der DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. Juli 1990 nach §§ 33 ff DM-Bilanzgesetz. Der Bericht über die Prüfung der DM-Eröffnungsbilanz auf den 1. Juli 1990 der IAG wies ein Sonderverlustkonto mit Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge aus.

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge wurde in der DM-Eröffnungsbilanz für den bis zum 01.07.1990 entsprechend der verbrachten Abfallmenge aufgelaufenen Aufwand gebildet. Die Bewertung des Rekultivierungsaufwandes erfolgte in Ableitung der Bewertungsstudie des Ingenieurbüros Birkhahn & Nolte.

Die Bewertungsstudie Birkhahn & Nolte vom 22.06.1991 hebt ausdrücklich hervor, daß diese nur als erste Grobeinschätzung der für den sicheren Weiterbetrieb sowie für die begrenzte Erweiterung erforderlichen technischen Maßnahmen einschließlich des hieraus resultierenden Investitionsvolumens dienen können. Einen weiteren Bewertungsvorbehalt erklärte das Ingenieurbüro Birkhahn und Nolte zu den

- Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Altablagerungen
- Sanierungen von Altanlageanteilen im Bereich der Sickerwassererfassung
- Umlagerungen von weiteren Sondergräben
- Fortschreibung des Standes der Technik, Unterhaltung von weiteren Reparaturen an der Oberflächenversiegelung aufgrund von deponiebedingten Setzungen
- allgemeine Baukostenentwicklungen.

Die Kosten aus den daraus abzuleitenden Rückstellungsbeträgen wurden von Birkhahn und Nolte nicht berechnet, worauf das Gutachten ausdrücklich hinwies.

Bei der Bemessung der rückstellungsrelevanten Kosten ging das Ingenieurbüro von einem Gesamtverfüllungsvolumen von 23 Mio. t bis zum Jahre 2005, einer verbrachten Menge von 7,686 Mio t bis zum 01.07.1990 und 8,2 Mio t bis zum 31.12.1990 sowie 14,8 für die angenommene Betriebsdauer bis zum Jahre 2005 aus. Für die Zeit bis zum 01.07.1990 ermittelte das Gutachten unter den oben genannten Einschränkungen rückstellungsrelevante Kosten in Höhe von DM 57.106.980,00 Rekultivierungs- und DM 59.067.000,00 für Nachsorgemaßnahmen.

Gemäß § 17 Abs. 4 DM-Bilanzgesetz unter Bezugnahme auf § 249 Abs. 1 HGB wurde in der DM-Eröffnungsbilanz ein Sonderverlustkonto mit 115.383.260,00 DM ausgewiesen. Das Sonderverlustkonto war Ergebnis der erstmaligen Bildung bzw. Erhöhung von Rückstellungen. Im einzelnen wies das Sonderverlustkonto aus:

Rekultivierung DM	55.844.477,00
Nachsorge DM	59.066.910,00
Urlaub DM	391.873,32
Prüfungskosten DM	80.000,00

	DM 115.383.260,32

Nach den Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Passiva setzen sich die Rückstellungen wie folgt zusammen:

sonstige Rückstellungen	0,00
Rückstellungen Rekultivierung	57.106.980,00
Rückstellung Urlaub	391.873,33
Rückstellung Prüfungskosten	80.000,00
Rückstellung Leistungsfonds	15.122,97
Rückstellung Nachsorge	59.066.910,00

Gesamtsumme:	116.660.886,30

In den Schlußbemerkungen führt die ATLAS-Treuhandgesellschafts mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus:

"Das Inventar, die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, daß wir nicht abschließend beurteilen können, ob für die im Anhang genannten Risiken aus der Rekultivierung, der Nachsorge und aus der Sicherheit der Deponie ausreichend Rückstellungen gebildet worden sind. Ferner weisen wir darauf hin, daß wir die Risiken aus Bodenkontaminierungen und Grundwassergefährdungen nicht abschätzen können".

Am 11.10.1991 wurde von den Gesellschaftern der IAG die testierte Eröffnungsbilanz der ATLAS mit Datum vom 20.9.1991 unverändert festgestellt.

Zu den laufenden Verhandlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Treuhandniederlassung Rostock über den Erwerb der IAG wurde zwischenzeitlich vom Umweltministerium am 18.07.1991 ein Kaufvertragsentwurf an Rechtsanwalt Kubicki übersandt. Der den Akten des Umweltministeriums zu entnehmende Kaufvertragsentwurf sah in § 4 eine Rückstellungsregelung vor, nach der die IAG zur Rekultivierung, Nachsorge und Übernahme des Altlastenrisikos verpflichtet war. Zur Abdeckung dieser Verpflichtung und des Altlastenrisikos sollte eine anerkannte Ausgleichsforderung gegenüber der Treuhand vereinbart werden.

Gegen den Regelungsentwurf des § 4 machte Rechtsanwalt Kubicki mit Schreiben vom 29.07.1991 an Dr. Conrad ohne nähere Begründung erhebliche Zweifel dahingehend geltend, daß die Treuhandanstalt insbesondere wegen § 4 den Vertragsentwurfs ablehnen werde. Dieser Einwand von Rechtsanwalt Kubicki ist insoweit unverständlich, als die Treuhandzentrale nach Aktenlage die Bildung von Rückstellungen im Zusammenhang mit der Deponie Potsdam ab November 1991 eingehender prüfte und daraufhin auch die Verhandlungen zu dem beabsichtigten Verkauf der IAG an sich zog. Hauptsächlicher Grund hierfür war die vom Bundesminister für Finanzen geforderte Beurteilung der Rückstellung für ökologische Altlasten sowie die damit im Zusammenhang stehende Überprüfung der Wertansätze der DM-Eröffnungsbilanz und Beurteilung der Ertragskraft des Unternehmens.

Im November 1991 waren die Vertragsverhandlungen über den Erwerb der IAG zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Treuhandniederlassung Rostock soweit gediehen, daß von den Anwälten der Treuhand Karsten, Niedergesäß und Kühne ein Vertragsentwurf an das Rechtsanwaltsbüro Kubicki und Partner mit Datum vom 15.11.1991 vorgelegt wurde. Der Kaufpreis der IAG sollte danach 10.000.000.00 DM betragen. Zur Abdeckung der Risiken des Deponiebetriebes und des Altlastenrisikos wurde unter Ziffer 7 des Vertragsentwurfes ausweislich des Berichtes des Jahresabschlusses auf den 31.12.1990 ein Betrag in Höhe von DM 44.108.158,10 für Rekultivierung und ein Betrag in Höhe von DM 63.017.000,00 für Nachsorge zurückgestellt. Eine Haftung der Verkäuferin für zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekanntes Risiken sollte ausgeschlossen werden.

Der Treuhandzentrale war das Kaufpreisangebot des Landes von DM 10 Mio nach einem Vermerk des Mitarbeiters Bock an Herrn Molinari vom 05.11.1991 zu niedrig, weil die IAG über Rücklagen von fast 70 Millionen DM verfügte. Am 12.11.1991 wurde Herr Utz von der Treuhandzentrale aufgefordert, im Vollzug der Vereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern innezuhalten, da eine Analogie zur Bildung von Rückstellungen für Rekultivierungs- und Nachsorgekosten von 120 Millionen DM bei der IAG den Bundesetat im Falle Potsdam leicht mit 2 Milliarden DM belasten könnte. Überlegungen der Treuhandzentrale, die Rückstellungen bei der IAG aufzulösen, trat Herr Utz entgegen. Er teilte der Zentrale am 10.01.1992 mit:

"Selbstverständlich ist der Substanzwert der IAG durch das Volumen der Rückstellungen drastisch vermindert worden. Diese Rückstellungen sind nicht nur gebildet worden für Rekultivierungsaufwendungen in der Zukunft, sondern auch für die zeitlich weit darüber hinausreichende Nachsorge"...

"Deswegen ist es nicht nur in den alten Bundesländern üblich, sondern handelsrechtlich sogar vorgeschrieben, für diesen Sachverhalt Rückstellungen zu bilden."

In dem ersten persönlichen Gespräch am 10.02.1992 zwischen den Vertretern des Landes und der Treuhandzentrale im Umweltministerium wurden die Rückstellungen der IAG sofort thematisiert. Die Treuhandvertreter erklärten, ein Bewertungsgutachten in Auftrag zu geben, um auf der Grundlage des Gutachten über den Kaufpreis zu verhandeln.

Die internen Beratungen der Treuhandzentrale führten zu dem Ergebnis, die erforderlichen Rückstellungen für Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen möglichst auf die Restnutzungsdauer der Deponie zu verteilen.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses fand im Februar 1992 ein Gespräch in der Treuhandzentrale Berlin mit Mitarbeitern der Treuhand über das weitere Vorgehen bezüglich der Rückstellungsbildung statt. In diesem Gespräch herrschte Einigkeit darüber, daß die Rückstellungen so niedrig wie möglich angesetzt werden sollten. Da konkrete Verpflichtungen zur Rekultivierung erst nach Abschluß einer Deponie entstünden, werde sich die Rückstellungsbildung auf konkrete Zahlen beschränken. Gefahren müßten ohnehin durch eine drohende Ordnungsverfügung, die sich mindestens in der Bearbeitung befinden müsse, konkretisiert sein. Dieses sei zu der Zeit nicht der Fall gewesen. Den Plänen, bei der MEAB Rückstellungen bis zu 3 Milliarden DM zu bilden, wurde nicht gefolgt.

Um der Sorgfaltspflicht des Eigentümers zu genügen, sollte im Ergebnis dieses Gespräches Dr. Ziehm von der WEDIT für die Treuhandanstalt ermitteln, welcher Kostenanteil für beide Gesellschaften und jede Abfallart in den Entsorgungspreisen enthalten sind bzw. pro Tonne Müll rückgestellt werden müßten, um die Verpflichtungen bis zum voraussichtlichen Abschluß der Deponien erfüllen zu können.

Nach weiteren Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses wurde ebenfalls im Februar 1992 als Beratungsergebnis festgehalten, daß die Rückstellungen auf ein Minimum zu reduzieren seien, da sie nur zu bilden wären, wenn eine ordnungsrechtliche Verfügung konkret vorliege bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Die Rückstellungsbildung solle daher auf die Zukunft verlagert werden, also lediglich aus zukünftig zu erwirtschaftenden Erträgen gebildet werden. Als Fazit der Beratung wurde die Erwartung festgehalten, daß sowohl die Abschlußprüfer als auch die Bewertungsstudien dies berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 24.03.1992 erteilte der Vorstand der Treuhandanstalt Berlin, Direktorat IV, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wollert-Elmendorf Deutsche Industrie GmbH (WEDIT) den Auftrag, ein Gutachten über den Unternehmenswert der IAG Selmsdorf zu erstellen. Gegenstand des Auftrages war außerdem, die vertraglichen Bindungen und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen seit 1989 zu erfassen und deren wirtschaftliche Auswirkungen zu beurteilen.

Eine Ergebnisvorgabe habe die Treuhandzentrale der WEDIT nach Aussagen der Zeugen Dr. Sinnecker und des Zeugen Dr. Ziehm nicht gemacht.

In der von der WEDIT vorgelegten Bewertungsstudie wurden grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung einer Mülldeponie unter Berücksichtigung der Rückstellungsbildung vorangestellt.

Ausgehend vom Dreiphasenmodell, nach dem in der 1. Phase vorrangig investive Ausgaben getätigt werden, in der 2. Phase mit Aufnahme des Betriebes die Erlöse aus der Deponierung anfallen und in der 3. Phase mit Schließung der Deponie Rekultivierungs- und "verhältnismäßig teure Nachsorgekosten" anfallen, entwickelte das Gutachten die hieraus resultierenden Auswirkungen für die Rückstellungen, insbesondere im Hinblick auf die DM-Eröffnungsbilanz der IAG zum 01.07.1990.

Das Gutachten geht davon aus, daß das Dreiphasenmodell auch für die Deponien, die schon einige Jahre in der ehemaligen DDR in Betrieb waren, anzuwenden ist .

Nach Auffassung der Gutachter bestehen "in mehr oder weniger großen Umfang sog. Altlasten", welche die ohnehin umfangreichen gesetzlichen Verpflichtungen aus Rekultivierung und Nachsorge noch wesentlich erhöhen und dadurch die zukünftigen Bilanzen entsprechend belasten, insbesondere da für Rekultivierung und Nachsorge in der Rechnungslegung und Finanzpolitik der ehemaligen DDR keine Bilanz-Vorsorge getroffen wurde. Die entsprechenden Beträge müssen also beginnend mit der DM-Eröffnungsbilanz zum 01.07.1990 nachgeholt werden.

Für die DM-Eröffnungsbilanz zum 01.07.1990 schlußfolgert das Gutachten, daß in der DM-Eröffnungsbilanz in der Regel die Verpflichtungen auszuweisen sind, die sich aufgrund der bisherigen Verfüllungen für Deponie-Betriebe in der Zukunft noch ergeben, insbesondere für anteilige Rekultivierung und Nachsorge und gegebenenfalls bestehende Altlastenbeseitigung Rückstellungen zu bilden sind. Dieser Grundsatz, so der Prüfbericht, gelte jedoch nicht für die IAG und führt in der Begründung aus:

"Bei einer Deponie wie der IAG, die wahrscheinlich alle umweltsichernden Erst-Investitionen bereits in der Phase 1 vorgenommen und ausreichende Umweltschutzmaßnahmen, soweit erkennbar, auch im laufenden Betrieb getroffen hat und bei der demzufolge keine nicht beherrschbare Altlastenproblematik besteht, die andererseits aber noch über eine freie Ablagerungskapazität von rd. 14,8 Mio. Tonnen bis zum Jahre 2005 verfügt, kann man sich für Bilanzierung und Bewertung unter den Perspektiven des 01.07.1990 auch auf den Standpunkt stellen, daß es sich um einen gedanklichen Neuanfang einer Deponie handelt.

Für die IAG bedeutet dieses Konzept zum Stichtag der DM-Eröffnungsbilanz, daß sie sich am Anfang der Phase 2 des oben unter Teilziffer 3.1 beschriebenen Modells (3-Phasen-Modell) befunden hat, noch rund 15 Jahre Einnahmen erzielen kann und aus diesen Einnahmen alle Aufwendungen decken muß, die sich insgesamt aus dem Deponiebetrieb, einschließlich Nachsorge, ergeben. Aufgrund dieser Überlegungen sei es nicht zwingend erforderlich, in der DM-Eröffnungsbilanz der IAG Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge zu bilden."

Aus den o. g. Ausführungen zieht das Gutachten für die DM-Eröffnungsbilanz zum 01.07.1990 der IAG folgende Schlußfolgerung:

"Das nach § 17 Abs. 4 DM-Bilanzgesetz gebildete Sonderverlustkonto von 115,4 Mio. und die in gleicher Höhe gebildeten Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge sind ebenso aufzulösen wie die entsprechenden Sonderrücklagen. Durch die Eliminierung der Rückstellungen ergibt sich für die Gesellschaft eine erheblich veränderte Eigenkapitalsituation, da das bisher nach § 26 Abs. 4 DM-Bilanzgesetz auszuweisende Kapitalentwertungskonto von 3,1 Mio. sich auf DM 0,5 Mio. reduziert und darüber hinaus eine Ausgleichsverbindlichkeit gegenüber der Treuhandanstalt von 70,1 Mio. DM entsteht."

Für die zukünftige Berechnung der Rekultivierungs- und Nachsorgeausgaben legt das Gutachten der WEDIT wie schon die ATLAS Prüfungsgesellschaft das technische Gutachten des Ingenieurbüros Birkhahn & Nolte zugrunde. Nach einer überschlägigen Plausibilitätsprüfung mit einigen Ergänzungen kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Investitionsausgaben

Diese Ausgaben ergeben sich für Rekultivierung und Nachsorge aus dem technischen Gutachten ATU/Birkhahn & Nolte vom 22.06.1991, die wir nach einer überschlägigen Plausibilitätsprüfung mit bestimmten Ergänzungen in unser Gutachten übernehmen.

<u>I. Rekultivierung</u>	<u>TDM</u>
Entgasung neu	
bzw. Erweiterung	38.520
Oberflächenabdeckung	118.080
Entwässerung Oberfläche	1.312
Zusätzliche Basisabdichtung	75.460
Infrastruktur	5.450
Ing.- und Beratungsleistungen	26.178
	265.000
II. Anfangsinvestition 01.01.1991	77.907
III. Ersatzinvestitionen	60.000
(Geschätzt 1991-2005 DM 4 Mio. p.a.)	402.907

IV. Nachsorgeaufwand 2006 - 2045

(lt. technischem Gutachten

Kosten TDM 177.000)

Barwert zum 01.01.2006 66.400

zuzgl. 33 % Inflationszuschlag 22.000 88.400

V. zusätzlich erforderliche

Investitionen (gemäß Mitteilung

vom 13.04.1992 des Geschäftsführers 42.000

rd. 533.300

=====

In Ziff. 9 des Gutachtens ermittelte die WEDIT den Unternehmenswert mit einem Überschuß bis zum 31.12.2005 in Höhe von 141.600 TDM, abgerundet zum 01.01.1991 mit 86,8 Millionen DM.

Das Gutachten stellt fest, daß der Betrag von 141,6 Millionen erst im Jahre 2005 entsteht. Sein Barwert von TDM 25.869 ist noch nicht der volle Unternehmenswert der IAG, sondern ein Teilbetrag. Der Gesamtunternehmenswert zu diesem Stichtag ergibt sich wie folgt:

TDM

Barwert des Überschusses per 31.2.2005	25.869
Barwert der Ausschüttung von 15 x DM 8,0 Mio. als Dividende, abgezinst ebenfalls mit 12 % nach der Rentenbarwert- formel	61.025

Unternehmenswert der IAG zum 01.01.1991	86.894
abgerundet	86,8 Mio.
	=====

Mit dem ermittelten Unternehmenswert der IAG erreichte die Bewertungsstudie der WEDIT die Kaufpreisvorstellungen der Treuhand. Die in der DM-Eröffnungsbilanz der Atlas in das Sonderverlustkonto eingestellten Rückstellungen für Rekultivierung und Sanierung sollten aufgelöst und als Ausgleichsverbindlichkeit an die Treuhand in Höhe von 76,5 Millionen DM ausgewiesen werden. Die Differenz zum Unternehmenswert in Höhe von DM 86 Millionen entsprach nun dem Kaufpreis von 10 Millionen DM, den das Land bereit war zu zahlen. Nach eigenem Bekunden hat dieses Ergebnis selbst Dr. Ziehm verwundert. Eine Begründung dafür habe er auch er nicht.

Unberücksichtigt blieben bei der Ermittlung der rückstellungsrelevanten Kosten im WEDIT - Gutachten die Bewertungseinschränkungen, die von Birkhahn & Nolte vorgenommen und von der Atlas in der DM-Eröffnungsbilanz ausdrücklich übernommen wurden. Der Zeuge Dr. Ziehm erklärte auf Befragen, die WEDIT habe hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen eigene Prüfungen vorgenommen. Die WEDIT habe sich einen Film der Deponie Schönberg, der sehr viele technische Einzelheiten beleuchtete, einschließlich der zwei oder drei Schwäne, die auf dem gereinigten Wasser der Deponie schwammen, vorführen lassen. Auch habe der Film das klare Wasser erkennen lassen. Herr Dr. Ziehm erklärte, man habe als Prüfer wirklich das, was normalerweise getan werden kann und auch ein bißchen darüber hinaus, getan.

Die Abschlußprüfung der IAG für das Geschäftsjahr 1991 wurde am 24.01.1991 von der Treuhandzentrale an die WEDIT übergeben, die den Jahresabschluß am 29.05.1991 vorlegte.

Auf der Grundlage der Ausführungen zur Unternehmensbewertung wurde die DM-Eröffnungsbilanz gemäß § 36 DM-BilG geändert. Die Änderungen stellten sich wie folgt dar:

1. Änderung der DM-Eröffnungsbilanz

	<u>Aktiva</u> DM	<u>Passiva</u> DM
Grund und Boden		
Grundstücksrückübertragungsverpflichtungen	15.105.390,00	15.105.390,00
Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge		116.173.890,00
Sonderverlustkonto	114.896.264,00	
Kapitalentwertungskonto	3.088.219,00	
Kapitalrücklage		71.902.740,00
Ausgleichverbindlichkeit		70.092.147,00
Übertrag	<u>102.879.093,00</u>	<u>102.879.093,00</u>

In den Erläuterungen zur Änderung führt der Jahresabschluß aus: "Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge werden erst in der Zeit ab dem 1.7.1990 angesammelt, also noch nicht in der DM-Eröffnungsbilanz gebildet, da die IAG die Beträge aus eigener Kraft bis zum Ende der Deponie im Jahr 2005 erwirtschaften kann." Im Bestätigungsvermerk führt der Prüfbericht aus, daß "der Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände und der Schulden nach handelsrechtlichen Bestimmungen vorgenommen sind und den erkennbaren Risiken durch Bildung von Rückstellungen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde.

Zu der Auflösung der Rückstellungen und der Ausweisung einer Ausgleichsverbindlichkeit durch den Jahresabschluß 1991 der WEDIT bemerkte die ATLAS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 10. Juni 1992:

"Die Bewertung enthält systematische Fehler. Die hier vorgeschlagene Bewertung geht nicht von Rückzahlungsbeträgen aus. Es wird auf die Nutzungsdauer der Deponiefläche und der daraus anfallenden Ergebnisse umgerechnet und auf die angenommene Liquidation der Gesellschaft abgestellt.

Dieses verstößt gegen § 249 HGB i.V. mit § 5 DM-BilG. Wir haben von dem Entwurf eines Schreibens des BdF zu diesem Thema Kenntnis. Er bejaht in diesem Schreiben die Notwendigkeit der Bildung solcher Rückstellungen, vertritt jedoch auch die Meinung, daß diese Beträge abzuzinsen wären. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat hierzu in der Zwischenzeit Stellung genommen. Auch hier bejaht das IDW die Notwendigkeit der Rückstellungsbildung nach § 249 HGB, bejaht deren Bewertung mit den wahrscheinlich bis zum Bilanzstichtag verursachten Kosten und widerspricht ausdrücklich der vom BdF geforderten Abzinsung."

Das Sonderverlustkonto und das Kapitalentwertungskonto wurden dennoch vollständig aufgelöst, die Kapitalrücklage von 115.383.260 DM auf DM 42.993.524 DM gemindert und gemäß § 24 DM-Bilanzgesetz eine Ausgleichsverbindlichkeit der IAG gegenüber der Treuhand in Höhe von 70.092.147 DM einschließlich einer Verzinsung von 6.434.459 DM zum 31.12.1991 ausgewiesen.

Durch Beschluß der Treuhand als alleiniger Gesellschafterin, vertreten durch Herrn Dr. Hornef und Dr. Sinnecker, wurde auf einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 29.06.1992 der vom Abschlußprüfer WEDIT testierte Jahresabschluß zum 31.12.1991 festgestellt.

Der Landesrechnungshof vertrat die Auffassung, daß die Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge nicht hätten aufgelöst werden dürfen und demzufolge auch keine Ausgleichsverbindlichkeit auszuweisen war, da nach seiner Meinung wesentliche Voraussetzungen für das Entstehen einer Ausgleichsverbindlichkeit nach § 25 DM-Bilanzgesetz nicht vorlagen.

Nach der Aussage des Wirtschaftsprüfer Hamann von der ATLAS war allerdings eine nachträgliche Änderung der DM-Eröffnungsbilanz der IAG nicht möglich: Grundsätzlich dürfe kein Wirtschaftsprüfer das Testat eines anderen Wirtschaftsprüfers aufheben. Auch die Besonderheit, nach § 36 DM-BilG Ansätze der DM-Eröffnungsbilanz in einer Folgebilanz zu berichtigen, lag im Fall der Berichtigung der Bilanz für die IAG nicht vor.

Von der IAG wurde der Wirtschaftsprüfer Schneider von der Treuhand Hamburg GmbH zu dem Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes um eine schriftliche Stellungnahme gebeten, die mit Datum vom 09.03.1993 dem Geschäftsführer der IAG, Herrn Bruckschen, zugeleitet wurde. Der Wirtschaftsprüfer Schneider ist der Auffassung des Landesrechnungshofes beigetreten. Er kam zu dem Ergebnis:

"Die von der WEDIT für die Berichtigung der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.1991 gegebene Begründung können wir nicht nachvollziehen. Die Frage, ob die IAG die für die Rekultivierung und Nachsorge notwendigen Beträge bis zum Jahre 2005 aus eigener Kraft erwirtschaften kann, hat nichts mit der Frage zu tun, ob am Bilanzstichtag ein Rekultivierungs- und Nachsorgerisiko besteht und dieses über eine Rückstellung in der Bilanz berücksichtigt werden muß."

Nach Auffassung des Wirtschaftsprüfers Schneider wird die von der WEDIT gelieferte Begründung der Bedeutung der Rückstellungsberichtigung nicht gerecht. Er kommt ferner zu dem Ergebnis, daß die Vermögenslage der geprüften Gesellschaft vom Umfang der Berichtigung in einem derart anderen (und schlechteren) Licht dasteht, daß es auch hier einer detaillierten Begründung bedurft hätte. Dem Wirtschaftsprüfer Herrn Schneider drängt sich der Verdacht auf, daß die Berichtigung der Rückstellung aus einer Motivation heraus geschehen ist, über die er als einer an betreffenden Abschlüssen und Prüfungen Unbeteiligter nicht spekulieren will.

Die im Gutachten des Landesrechnungshofes unter Ziff. 6.4. gemachten Ausführungen zur Höhe der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge und ihre steuerliche Auswirkung hält der Wirtschaftsprüfer Schneider für zutreffend. Er wies darauf hin, daß eine Ausgleichsverbindlichkeit gemäß § 20 DM-Bilanzgesetz besteht, wenn die DM-Eröffnungsbilanz eines der Treuhandanstalt gehörigen Unternehmens eine Überkapitalisierung ausweist.

"Überkapitalisiert ist ein solches Unternehmen dann, wenn das auszuweisende Eigenkapital den Wert des Anlagevermögens, vermindert um den Grund und Boden, übersteigt."

Eine Ausgleichsverbindlichkeit gegenüber der Treuhandanstalt entsteht, wenn das Sachanlagevermögen den Wert der Verbindlichkeiten des Unternehmens übersteigt.

"Übersteigen hingegen die Verbindlichkeiten den Wert des Sachanlagevermögens, entsteht eine Ausgleichsforderung des Unternehmens gegen die Treuhandanstalt. Zu den Verbindlichkeiten, die auf der Passivseite der Bilanz stehen, gehören im weiteren Sinne auch Rückstellungen, die für künftige Verbindlichkeiten und/oder Aufwendungen gebildet werden (§ 249 HGB)".

Noch am 04.06.1992, in der Abschlußphase der Vertragsverhandlungen, vertrat Dr. Conrad gegenüber der Treuhand den Standpunkt, daß die seit dem 01.07.1990 gebildeten Rückstellungen erforderlich seien, um die notwendigen Rekultivierungsmaßnahmen fortführen zu können. Nur wenige Tage später am 11.06.1992 gab Dr. Conrad diese Verhandlungsposition ohne ersichtlichen Grund und ohne eigene Rechtsprüfung auf, obwohl Rechtsanwalt Kubicki, wie Dr. Conrad in seinem Vermerk vom 12.06.1992 festhält, den von

der Treuhandzentrale behaupteten Liquiditätsüberschuß bezweifelte. Der zum Gespräch am 11.06.1992 korrespondierende Vermerk der Treuhandzentrale stellte entsprechend fest:

"Die Käuferin akzeptiert die nach § 36 DM-BilG geänderte DM-Eröffnungsbilanz, die nunmehr eine Verschiebung der Rückstellungsbildung für Sanierung und Rekultivierung in die Zukunft vorsieht...

Die Käuferin akzeptiert, daß diese Ausgleichsverbindlichkeit einschließlich Zinsen zum 31.12.1991, d. h. ein Betrag von insgesamt DM 76,5 Mio, umgehend durch die Gesellschaft, soweit möglich aus liquiden Mitteln, getilgt werden."

Durch den am 01. Juli 1992 geschlossenen Kauf- und Abtretungsvertrag wurde die Ausgleichsverbindlichkeit in der nach § 36 DM-Eröffnungsbilanz geänderten DM-Eröffnungsbilanz gegenüber der Treuhand anerkannt. Die Käuferin erklärte sich mit der Tilgung dieser Ausgleichsverbindlichkeit einschließlich der Zinsen bis zum 31. Dezember 1991 einverstanden, obwohl die Auflösung der Rückstellungen und die Ausweisung einer entsprechenden Ausgleichsverbindlichkeit rechtlich zweifelhaft waren. Warum es dazu kam, konnten die Zeugen vor dem PUA nicht erklären. Der Ausschuß stellt aber im Zusammenhang mit der Aussage Hamann fest, daß die Treuhand damit den Verstoß gegen § 325 HGB zu heilen versuchte. Warum dies den beratenden Rechtsanwälten nicht auffiel, blieb offen.

Im übrigen wurde eine Haftung der Treuhandanstalt oder der Bundesrepublik Deutschland für alle wie auch immer gearteten Risiken und etwaigen Schäden im Zusammenhang mit Einlagerungen, Ablagerungen und mit dem Deponiebetrieb sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft ausgeschlossen. Auch diese Vertragsregelung bedeutet eine vollständige Abkehr von der ursprünglichen Vertragsposition des Landes, zur Abdeckung des Altlastenrisikos eine Ausgleichsforderung gegenüber der Treuhand zu vereinbaren.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß hat seine Rechtsprüfung zur Vornahme von Rückstellungen gem. § 249 HGB und damit in Zusammenhang stehenden bilanz- und ertragssteuerlichen Fragen noch nicht abgeschlossen. Er konnte deshalb nicht klären, ob ein Rückforderungsanspruch der IAG in Höhe der Ausgleichsverbindlichkeit einschließlich Zinsen gegenüber der Treuhandanstalt bestehen könnte.

Ob die bei der IAG auf der Grundlage der Bewertungsstudie Birkhahn & Nolte vorzunehmenden Rückstellungen als ausreichend erachtet werden können, muß auf Grund der erklärten Einschränkungen, die in der Bewertungsstudie Birkhahn & Nolte enthalten sind und der neueren Gutachten sowie Zeugenaussagen zur Sicherheit der Deponie Schönberg, bezweifelt werden.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß regt an, zu prüfen, ob bei der Altlastensanierung und -finanzierung der Deponie Schönberg, die nach den vorliegenden Verträgen ausschließlich beim Land Mecklenburg-Vorpommern liegt, der Bund zumindest im Rahmen des Verwaltungsabkommens Bund/Länder über die Regelung der Finanzierung ökologischer Altlasten zu beteiligen ist.

IV. Kaufpreisfindung

Zu einem Gespräch, bei dem auch erstmalig über einen möglichen Kaufpreis gesprochen worden sein soll, kam es Mitte Januar 1991 in Schwerin.

Bereits anlässlich eines Gesprächs zwischen der Treuhand und Vertretern der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern am 14.01.1991 in Schwerin äußerte sich Dr. Rohwedder gegenüber der Umweltministerin:

"...das Dreckloch könnt ihr haben..."

Einer Notiz des Treuhandmitarbeiters Allert für Frau Breuel vom 04.05.1992 zu einem Gespräch, das Herr Dr. Rohwedder mit Vertretern des Landes geführt hat, ist zu entnehmen, daß nach seiner Ansicht der Preis keine ausschlaggebende Rolle spielen sollte. Zur Frage, ob die Deponie zum symbolischen Preis von 1,- DM erhältlich gewesen wäre, heißt es dazu in einem Vermerk Dr. Dorenbergs vom 03.09.1991:

"... Sie [Frau Dr. Uhlmann] hat dabei mit Nachdruck erklärt, daß nach ihrer Erinnerung Präsident Rohwedder beim Besuch der THA-Vorstandes in Schwerin diese Jahres gesagt habe, das Land könne die Deponie zu einem symbolischen Preis erhalten. Er habe damals gesagt: >Das Dreckloch könnt Ihr für 1,- DM bekommen.< Ich kann dies weder bestätigen noch bestreiten."

Herr Utz widersprach in seiner Vernehmung dieser Darstellung; einen Kaufpreis von 1,- DM konnte er sich nicht vorstellen.

Am 14.03.1991 fand ein Treffen von Herrn Utz und Dr. Conrad statt, bei dem Herr Utz den Kaufpreis der Deponie auf einige Millionen DM bezifferte; die endgültige Entscheidung hierfür liege aber in Berlin.

In einem Schreiben Dr. Conrads an Frau Breuel vom 09.07.1991 forderte dieser, daß der Kaufpreis dem durch ein Gutachten festgestellten Substanzwert entsprechen müsse. Der von Dr. Conrad an Frau Breuel übermittelte Kaufvertragsentwurf vom Juli 1991 sah infolge dessen unter § 2 die Ermittlung des dem Substanzwert entsprechenden Kaufpreises durch ein Gutachten der Treuarbeit AG Düsseldorf vor. Zusätzlich sollte die Treuhandanstalt auf eine mögliche Ausgleichsverbindlichkeit verzichten, die sich aus dem Erlaß von Kreditverbindlichkeiten nach dem DM-BilG ergeben könnte.

Ein Gespräch zwischen Herrn Utz und RA Kubicki am 28.08.1991 ergab, daß der Kaufpreis der Deponie durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt werde und vermutlich bei 100 Millionen DM liegen werde. Die Höhe der Summe beruhe im wesentlichen auf einer INTRAC-Überweisung in Höhe von 67 Millionen DM; dieses Geld sei entgegen der ursprünglichen Bewertung als Eigenkapital auszuweisen.

Da Herr Utz angesichts dieser Höhe Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes hatte, regte er an, eine politische Lösung im Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium zu suchen (reine Durchbuchung durch den Haushalt).

Die Verringerung des Kaufpreises auf 10 Millionen DM wurde Dr. Conrad und Rechtsanwalt Kubicki anlässlich eines gemeinsamen Gesprächs mit Herrn Utz am 06.09.1991 in Lübeck mitgeteilt. Durch eine Neuausweisung des Investitionszuschusses der INTRAC als Rückstellung belief sich der Kaufpreis nur noch auf die Höhe des 10 Millionen DM betragenden Stammkapitals. Die Veränderung des Kaufpreises von 100 auf 10 Millionen DM vollzog sich laut Aussage von Herrn Utz wie folgt:

Der in der ersten DM-Eröffnungsbilanz ausgewiesene Rückstellungsbetrag von rund 67 Millionen DM wurde von ihm nicht als Rückstellung bewertet. Seiner Meinung nach stellte der Rückstellungsbetrag, der im wesentlichen auf dem INTRAC-Zuschuß beruhte, Eigenkapital dar, das den Substanzwert erhöht hätte. Aufgrund des Birkhahn und Nolte-Gutachtens sei ein bestimmter Rückstellungsbetrag pro Tonne jährlich bis zum Jahr 2005 in der Bilanz auszuweisen. Nun sei aber nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Rückstellungsbetrag mit dem Barwert einzustellen, dies sei dann auch so geschehen. Das habe den Substanzwert der IAG auf 7 Millionen DM reduziert. Man habe dann doch eine Anteilsübertragung zum Nennwert vornehmen wollen, was einen Kaufpreis von 10 Millionen DM ausmache.

Der Vorgang wurde anschließend an die Treuhandzentrale Berlin abgegeben.

Am 30.01.1992 führte Dr. Conrad ein Telefongespräch mit Dr. von Freyend, BMF, in welchem er deutlich machte, daß er "keinen Zentimeter" vom Kaufangebot der Treuhand Niederlassung Rostock abweichen werde.

In der Treuhandzentrale in Berlin wurde der anvisierte Kaufpreis der Deponie in einer Stellungnahme des Direktorats U5 A zur Entscheidungsvorlage vom 17.12.1991 als zu gering erachtet, da der Ertragswert der IAG sich mittelfristig auf 500 Millionen belaufen dürfte. Der Entscheidungsvorlage wurde daher nicht zugestimmt.

In einem Gespräch mit dem Umweltministerium am 10.02.1992 führten die Vertreter der Treuhand aus, daß das Angebot der Niederlassung Rostock über 10 Millionen nicht mehr gelte. Es wurden daher drei Wege zur Ermittlung des Kaufpreises vorgeschlagen:

- Übernahme zu einem noch gutachterlich festzustellenden Wert (offenes Ergebnis)
- Übernahme nach einem bereits in Auftrag gegebenes Bewertungsgutachten
- Übernahme zu einem politischen Preis in Höhe von 10 Millionen DM nach Zustimmung des BMF

Mittels dieses Gutachtens sollte nach Aussage von Dr. Sinnecker ein fairer Preis ermittelt werden.

Zum Zeitpunkt der Gutachtenvergabe an die WEDIT wußte Dr. Sinnecker bereits, daß der Kaufpreis auf Seiten des Landes auf 10 Millionen DM festgelegt war und aus diesem Grund die liquiden Mittel der Gesellschaft herangezogen werden mußten, um den gutachterlich festgestellten Wert finanzieren zu können.

Dr. Sinnecker machte in seiner Aussage deutlich, daß Dr. Conrad ihm dargelegt habe, er habe nur einen feststehenden Betrag von 10 Millionen DM zur Verfügung, und sollte es auf dieser Basis zu keiner Einigung kommen, wäre die Existenz der Deponie in Frage gestellt, da diese unter Umständen geschlossen werden müßte.

Dr. Sinnecker ergänzte:

"Das Land hat gesagt, wir möchten die Deponiegesellschaft übernehmen und wir bezahlen dafür 10 Millionen DM, und das ist es."

In einem Schreiben vom 20.03.1992 wies Dr. Conrad Herrn Dr. Sinnecker darauf hin, daß im Landeshaushalt weder 10 noch 100 Millionen DM ausgewiesen seien. Der Brief war die Reaktion auf entsprechende Pressemitteilungen durch Vertreter der Treuhand.

In einem Gespräch zwischen dem Umweltministerium und den Treuhandvertretern am 11.06.1992 erfolgte die Einigung auf einen Kaufpreis von 10 Millionen DM, jedoch nur unter der von der Treuhand gestellten Bedingung, daß das Land die Ausweisung einer Ausgleichsverbindlichkeit in Höhe von 76,5 Millionen DM akzeptierte.

Der reine Kaufpreis für die Deponie betrug daher 10 Millionen DM bei Ausweisung einer Ausgleichsverbindlichkeit in Höhe von 76,5 Millionen DM. Warum dieser letzte Betrag von 76,5 Millionen in dem beurkundeten Kaufvertrag in der Weise weggeixt wurde, daß nur das Bestehen einer Ausgleichsverbindlichkeit schlechthin vereinbart wurde, konnte der Ausschuß bisher nicht klären.

V. Verhandlungen mit der Treuhand Niederlassung Rostock

Am 14.03.1991 fand ein Gespräch zwischen Herrn Dr. Conrad und Herrn Ehle für das Land Mecklenburg-Vorpommern und Herrn Utz für die Treuhandanstalt Niederlassung Rostock statt, in welchem sich Herr Utz bereiterklärte, die Geschäftsanteile der IAG an das Land zu übertragen. Der Kaufpreis werde einige Millionen DM betragen, ein Angebot sollte dem Land bis Ende April 1991 schriftlich vorliegen.

Nachdem von der Treuhand Rostock kein Angebot einging, wandte sich Dr. Conrad am 09.07.1991 schriftlich mit dem Antrag auf Übernahme der IAG-Anteile an die Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel:

Die Treuhand sollte alle Anteile der IAG an das Land zu einem dem durch Gutachten festzustellenden Substanzwert der Gesellschaft entsprechenden Kaufpreis übertragen. Dabei sollte die Treuhandanstalt das Land von allen Risiken des Deponiebetriebs und sonstigen Altlasten freistellen.

Am 18.07.1991 beauftragte Dr. Conrad das Rechtsanwaltsbüro Kubicki und Partner mit der Vertretung des Landes bei den Kaufvertragsverhandlungen mit der Treuhandanstalt. Seinem Schreiben fügte er einen ersten Kaufvertragsentwurf mit der Bitte um Prüfung bei.

Dieser erste Entwurf, der bereits vor dem 17.07.1991 vorlag, beschäftigte sich bereits mit der Frage der Entsorgungsrahmenverträge. In § 3 Abs. 2 hieß es hierzu:

"Die Verkäuferin sichert darüber hinaus für den Zeitpunkt des Übergangs des Geschäftsanteils zu: ...

- die von der IAG abgeschlossenen wesentlichen Verträge sind wirksam. Sie haben keinen ungewöhnlichen Inhalt.

Nennenswerte Leistungsstörungen sind nicht bekannt. Als Anlage 4 sind beigefügt

a) der Vertrag zwischen der IAG und der AWUS Abfallbeseitigung GmbH Berlin vom ...

b) der Vertrag zwischen der IAG und der Mecklenburgischen Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH vom ...

- die Verträge der IAG können aufgrund der Veräußerung der Geschäftsanteile von Dritten nicht gekündigt, geändert oder ergänzt werden.

In den Unterlagen des Umweltministeriums konnte der Parlamentarische Untersuchungsausschuß keine Unterlagen zu Verhandlungsvorbereitungen oder zu Verhandlungsergebnissen finden.

Erst am 17.07.1991 wurde Herrn Utz eine Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers Schüssler zur richtigen bilanziellen Bemessung von Rückstellungen für Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen übersandt.

Am 27. August 1991 erhielt Herr Utz das Gutachten des Rechtsanwaltsbüros Karsten, Niedergesäß und Kühne zu den gesellschaftsrechtlichen und rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen der IAG.

Der Bericht über die Prüfung der DM-Eröffnungsbilanz auf den 01. Juli 1990 der IAG - erstellt von der ATLAS Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - wurde erst am 12. September 1991 bestätigt.

Es ist daher nicht feststellbar, aufgrund welcher Unterlagen dieser erste Entwurf eines Kaufvertrags über die Anteile der IAG erstellt werden konnte.

Der Ausschuß konnte bisher nicht klären, von wem dieser erste Kaufvertragsentwurf stammt: Aus dem Umweltministerium haben Dr. Henf und Dr. Hagenguth ausgesagt, an der Ausarbeitung dieses Entwurfes nicht beteiligt gewesen zu sein. Es besteht insbesondere noch Aufklärungsbedarf darüber, ob der Entwurf aus der Anwaltskanzlei Junge und Kluge stammt, die einen langjährigen Beratervertrag mit verschiedenen Hilmer-Firmen hatte.

Ein erstes Treffen zwischen Rechtsanwalt Kubicki für das Land und Herr Utz für die Treuhandanstalt Niederlassung Rostock fand am 28.08.1991, ein weiteres unter Beteiligung von Dr. Conrad am 06.09.1991 statt. Bereits in diesen ersten Gesprächen haben die Entsorgungsrahmenverträge um die IAG und die Kapitalerhöhung vom 23.01.1991 in der MAG eine entscheidende Rolle gespielt. So äußerte Herr Utz gegenüber Rechtsanwalt Kubicki:

"daß die Vereinbarungen mit der Firma INTRAC bzw. einer Firma AWUS sowie die Erklärungen des noch im Amt befindlichen Geschäftsführers der IAG bei ihm und anderen die Meinung begründen würden, es sei im Zuge der Herstellung der deutschen Einheit nicht alles mit rechten Dingen zugegangen. Gegenwärtig werde geprüft, ob Erklärungen des Geschäftsführers der IAG unter Überschreitung der arbeitsvertraglich festgelegten Geschäftsführerbefugnisse angefochten werden sollen".

Herr Utz teilte auch mit, daß er bezüglich dieser Vorgänge das Anwaltsbüro Karsten, Niedergesäß und Kühne mit der Erstellung des oben bereits zitierten Gutachtens beauftragt habe. Dr. Conrad bat daraufhin Herrn Utz mit Schreiben vom 11.09.1991 um die Übersendung des Gutachtens, um prüfen zu können, worauf sich eine Klage stützen lasse und welche Erfolgsaussichten sie habe.

Herr Utz übersandte daraufhin das Gutachten an Dr. Conrad mit Datum vom 13.09.1991. Das Schreiben trägt den Eingangsstempel des Umweltministeriums vom 16.09.1991. Anlässlich eines Gespräches bei der MAG ebenfalls am 16.09.1991 in Bad Schwartau übergab Dr. Conrad Rechtsanwalt Kubicki das Gutachten der Rechtsanwälte Karsten, Niedergesäß und Kühne. Wieso Dr. Conrad ausgerechnet im Gebäude der MAG an Herrn Kubicki ein Gutachten mit internen Bemerkungen zulasten der MAG übergab und außerdem auch mit Herrn Aido als Vertreter der Gegenseite erörterte, konnte der Ausschuß bisher nicht klären.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1991 an die Treuhandanstalt Niederlassung Rostock schlug Herr Kubicki zu dem Gutachten des Bremer Rechtsanwaltsbüros vor, von einer Klage, wie sie die Rechtsanwälte Karsten, Niedergesäß und Kühne als möglich vorgeschlagen haben, abzusehen. Herr Kubicki teilte mit, das Anwaltsbüro habe:

"zwischenzeitlich eine Reihe von Erkundigungen eingezogen, die uns unabhängig vom Gutachten der Kollegen Karsten, Niedergesäß und Kühne zu der Auffassung gelangen lassen, daß eine Klage der IAG gegen die MAG bzw. den Geschäftsführer der IAG oder den beurkundenden Notar nicht nur wenig erfolgreich wäre, sondern aus ökonomischen Gründen auch untunlich".

Die Geschäftsführung der DAW habe gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Unterzeichner zum Ausdruck gebracht, daß die Geschäftsanteile an der MAG durch das Land zum Nennwert erworben werden könnten. Der Geschäftsführer der DAW, Herr Aido, sagte anlässlich des oben erwähnten Gespräches am 16.09.91 in den Räumen der MAG, daß man zu Verhandlungen über die Übernahme der Geschäftsanteile von der DAW an der MAG durch die IAG oder das Land bereit sei.

Entsprechende Verhandlungen zwischen der IAG und der DAW wurden jedoch zu keinem Zeitpunkt aufgenommen.

Auch eine Klage gegen die AWUS zur Beseitigung des Rahmenvertrages mit der IAG hielten die Rechtsberater des Landes für absurd, da beide Unternehmen sich in Treuhandbesitz befänden. Als möglich Lösung wurde eine Auflösungsvereinbarung vorgeschlagen, um die Vertragssituation zu lösen.

Eine solche Auflösungsvereinbarung wäre aber nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses nicht möglich gewesen, da die AWUS-Anteile zu 30 % von der DHB gehalten werden. Da die IAG ebenso eine Gesellschaft der Treuhand war wie die AWUS, hatte jedoch die Treuhand gemäß § 47 IV GmbHG bezüglich des Auflösungsvertrags zugunsten der IAG kein Stimmrecht. Die Tatsache, daß die Treuhand nur 70% der AWUS-Anteile hielt, war auch Rechtsanwalt Kubicki bekannt, wie sich aus seiner Stellungnahme zum Gutachten der Anwälte Karsten, Niedergesäß und Kühne ergibt. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses hat Herr Kubicki von den bestehenden Beteiligungsverhältnissen der AWUS erst im Jahr 1993 erfahren. Dieser Widerspruch bedarf der weiteren Aufklärung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß.

Allerdings hat Herr Kubicki gegenüber Herrn Utz auch zu keinem Zeitpunkt den Vorschlag geäußert, den Vertrag zwischen IAG und AWUS auf diesem von ihm beschriebenen Weg zu beseitigen.

Auch über eine Angreifbarkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses in der MAG vom 23.01.1991 und die sich weiterhin ergebenden Schritte gegen den verantwortlichen Geschäftsführer der IAG, Herrn Kenner, wurde bei den Treffen zwischen den Herren Utz, Kubicki und Dr. Conrad gesprochen. Da die Treuhand vor einem Verkauf der IAG an das Land keine eigenmächtigen Schritte unternehmen wollte, fragte Herr Utz nach, ob die Treuhand bezüglich dieses Beschlusses Klage erheben sollte. Dies wurde jedoch abgelehnt:

"Also, hinsichtlich der Klage war es so, daß Conrad sagte: Das machen unsere Juristen (Originalton), das machen unsere Juristen".

Eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Kapitalerhöhungsbeschlusses vom 23.01.1991 in der MAG oder eine Anfechtungsklage wurde den Vertretern des Landes von ihrem Rechtsberater Kubicki zu keinem Zeitpunkt empfohlen.

Rechtsanwalt Kubicki ging sogar noch weiter, indem er nicht nur keine Schritte zur Beseitigung des Kapitalerhöhungsbeschlusses unternahm, sondern in einem Brief vom 12.10.1991 an Herrn Utz auch noch begründete, warum diese Kapitalerhöhung unbedingt stattfinden mußte:

"Die Aufstockung des Stammkapitals der MAG [...] auf 10.000.000 DM geschah ausschließlich, um die Deponierweiterungsflächen für die Deponie Schönberg zu einem Zeitpunkt zu sichern, als die IAG GmbH [...] nicht oder nicht rechtzeitig über die entsprechende Liquidität verfügte."

Diese Äußerung von Herrn Kubicki entsprach nicht der Wahrheit, da die Liquidität IAG nach Aussage von Herrn Utz "top" war. Es war im Gegenteil die IAG, die der DAW überhaupt erst zwei Darlehen in Höhe von 5 bzw. 1,66 Millionen DM im August und Oktober 1990 gewährt hat, wie der Wirtschaftsprüfer Dr. Ziehm von der WEDIT dem Ausschuß mit Schreiben vom 15.03.1994 bekannt gab.

Des weiteren gab es keine personellen Schritte von der Seite des Landes gegen den Geschäftsführer der IAG, Herrn Kenner, der zumindest beim Abschluß des Entsorgungsrahmenvertrages zwischen MAG und IAG sowie bei der Zustimmung zum Kapitalerhöhungsbeschluß in der MAG erkennbar zum Nachteil seiner Gesellschaft gehandelt hat. Herr Utz hatte dem Land nahegelegt, Herrn Kenner zumindest durch einen weiteren Geschäftsführer zu "neutralisieren". Auf seine Mitteilung hin habe ihm eine "headhunter"-Gesellschaft jemanden benannt, den Herr Utz an das Land weiterverwies. Allerdings habe sich diese Person später bei ihm gemeldet und ihm mitgeteilt, daß er dort abgewiesen worden sei. Daraus entnahm Herr Utz, daß das Land kein Interesse an weiteren Bewerbern habe.

Da es im Oktober keine weiteren Gespräche zwischen der Treuhand und den Vertretern des Landes gab und ein zugesagter neuer Vertragsentwurf der Anwälte der Treuhand noch nicht eingetroffen war, erkundigte sich Dr. Conrad am 13.11.1991 bei Herrn Utz über den Stand der Überlegungen zur Übertragung der IAG:

"Auf der Grundlage Ihrer Anfang August getroffenen Aussagen von einem zügigen Eigentumsübergang sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hier geschaffen worden. Sollte es nicht bald zu dem angestrebten Eigentumsübergang kommen, wird es schwierig, unsererseits die Deponie zu übernehmen, weil die ganze Angelegenheit dann im Rahmen des Haushalts 1992, der vermutlich Mitte des Jahres in Kraft treten wird, geregelt wird."

Am 15.11.1991 erhielt die Kanzlei Kubicki von der Kanzlei Karsten, Niedergesäß und Kühne einen neuen Kaufvertragsentwurf. Obwohl dieser Entwurf nicht mehr den Vorstellungen des Landes entsprach, wonach die Treuhandanstalt das Land von Altlastenrisiken freistellen sollte, bezeichnete Herr Kubicki diesen Entwurf als "gelungen". Er bat darum,

"schnellstmöglich die Unterzeichnung und Beurkundung zu veranlassen".

Die Verhandlungen wurden an diesem Punkt durch ein Dazwischentreten der Treuhandzentrale in Berlin unterbrochen. Weitere inhaltliche Gespräche mit Vertretern der Treuhand Niederlassung Rostock fanden nicht statt. Am 22.01.1992 nahm Dr. Conrad mit der Zentrale in Berlin schriftlich Kontakt auf und verlangte die Übereignung der Deponie an das Land bis zum 03.02.1992, da er sonst die Deponie schließen werde.

VI. Verhandlungen mit der Treuhandzentrale Berlin

1. Übergang der Verhandlungsgespräche auf die Treuhandzentrale in Berlin

Am 08.11.1991 fand in der Treuhandzentrale ein Gespräch zwischen den Herren Utz, Dr. Sinnecker und Molinari statt. Herr Utz wurde gebeten, im Vollzug der Übertragung der IAG-Anteile an das Land Mecklenburg-Vorpommern innezuhalten.

In einer vorbereitenden Stellungnahme zu diesem Gespräch wurde von den Treuhand-Mitarbeitern Bock und Dr. Schneider vorgeschlagen, die Vertragsverhandlungen zentral bei der Treuhand Berlin zusammenzuführen. Dieser Vorschlag enthielt im wesentlichen folgende Gründe:

- die parallele Vorgehensweise hinsichtlich der langfristigen Entsorgungsrahmenverträge in Schönberg und in Potsdam zugunsten von Unternehmen, die von der Hilmer-Gruppe beherrscht werden;
- die mißbräuchliche Nutzung der Geschäftsführerstellung durch Herrn Kenner;
- die Vermutung, daß mittels ehemaliger Regierungsbeamter (Dr. Baars; Meyer) ein Abfallmonopol für das HBK im gesamtdeutschen Raum geschaffen werden solle;
- die freundschaftliche Beziehung zwischen dem Staatssekretär Dr. Conrad und dem Müllunternehmer Hilmer.

Aus diesen Gründen wurde in dem Vermerk vorgeschlagen:

- Die Kompetenzen der beiden Projekte MEAB und IAG sollten zentral bei der Treuhand Berlin zusammengeführt werden.
- Der Verkauf der IAG an das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte sofort gestoppt werden, um einen Weg zu finden, die IAG aus den vertraglichen Verpflichtungen mit INTRAC, HBK, MAG zu lösen. - Dies könne nur durch die Treuhandanstalt erfolgen.
- Bei der IAG sollte sofort der Geschäftsführer, Herr Kenner, abberufen und eine interne Revision einberufen werden.
- Mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern sollte auf höchster Ebene das Gespräch gesucht werden, um das Land über die Machenschaften und die Problematik aufzuklären und einen politischen Weg für eine sinnvolle Überleitung in die Verantwortung des Landes zu finden.

In einem weiteren treuhandinternen Vermerk von Herrn Schneider wurden die Vorbehalte gegen einen zügigen Vertragsabschluß mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt:

- "...wird offenbar, daß ein enger Kreis von wenigen Personen aus den Firmen HBK/DAW, INTRAC/AWUS sowie den Deponiegesellschaften MEAB und IAG planmäßig zwei zur Treuhand gehörende Deponiegesellschaften wirtschaftlich unangemessen in Anspruch nimmt bzw. übervorteilt.
- Die Fäden dieser Aktion werden offensichtlich bei der DAW in Bad Schwartau gesponnen, wobei die Geschäftsführer der Deponiegesellschaften in Verletzung ihrer Geschäftsführerpflichten für die Deponien ungünstige Verträge mit Tochtergesellschaften der DAW abschließen.
- Die Vorgehensweise ist in beiden Deponiegesellschaften [...] völlig analog."

Auch die Übertragung der IAG-Anteile sollte daher über die Zentrale der Treuhand in Berlin laufen:

"...einerseits fürchte man ein Präjudizierung für die Deponie Potsdam [...] Andererseits meinte man auch, in den Verträgen der IAG mit bzw. ihrer Beteiligung an Geschäftsbesorgungsgesellschaften ein Strickmuster zu erkennen, daß derzeit landesweit einheitlich angewendet werde und kartellrechtliche Verwicklungen vermuten lasse."

Mit einem Schreiben vom 12.11.1991 an die Zentrale in Berlin stellte die Treuhandniederlassung Rostock infolge eines Gesprächs zwischen den Herren Utz und Dr. Sinnecker die Verhandlungstätigkeit ein. Die Kompetenz zur Verhandlungsführung ging im Anschluß an diese internen Abstimmungen an die Zentrale in Berlin über.

Am 17.12.1991 wurde die Entscheidungsvorlage zur Privatisierung der IAG nach dem letzten Verhandlungsstand der Gespräche zwischen Rostock und Schwerin durch den Vorstand der Treuhand in Berlin abgelehnt, da ein einheitliches Vorgehen bei MEAB und IAG ermöglicht werden sollte und der Kaufpreis aufgrund der in Schönberg erzielbaren Gewinne zu gering erschien.

Am 22.01.1992 wandte sich Dr. Conrad mit dem oben erwähnten Schreiben an die Treuhandanstalt in Berlin mit dem Hinweis, daß er durch Nachfrage erfahren habe, daß jetzt der gesamte Vorgang in Berlin liegen solle. Er kündigte zudem an,

"daß wir die Deponie nach dem 03.02.1991 schließen werden, wenn bis dahin der Eigentumsübergang durch die Treuhand nicht vollzogen wurde".

Die Treuhandanstalt reagierte auf diesen und einen weiteren Brief von Dr. Conrad mit verschiedenen Schreiben. Zunächst sei eine Vorstandsentscheidung bisher nicht möglich gewesen, da der Bundesminister für Finanzen inzwischen eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingerichtet habe, eine Beurteilung der Rückstellungen für ökologische Altlasten herbeizuführen. Diese Arbeitsgruppe sollte insbesondere auch eine Stellungnahme zu der Rückstellungsproblematik bei der IAG erarbeiten.

Darüber hinaus habe sich die Notwendigkeit ergeben, doch einmal die Bewertung der Deponie und das vertragliche Umfeld insgesamt zu prüfen.

Auf die Drohung mit einer Schließung erwiderte die Treuhand nur, daß in diesem Fall erhebliche Schadenersatzforderungen zu befürchten wären, die in äußerster Konsequenz auf das Land zurückfallen oder auch eine Gesamtvollstreckung herbeiführen könnten.

Jedenfalls bestand bei der Treuhand trotz dieser Verzögerungen und des Zuständigkeitenwechsels weiterhin die Absicht, die IAG auf das Land bzw. eine zu 100% vom Land gehaltene Gesellschaft zu übertragen. Dr. Sinnecker sagte hierzu vor dem Ausschuß auf die Frage, ob er auch unter Berücksichtigung der übrigen Interessenten unendlich lang mit dem Land verhandelt hätte:

"Das hätte ich wohl tun müssen. Allerdings wäre irgend wann sicherlich die Frage aufkommen, ob man sich da nicht in der Tat auch nach anderen Interessenten umgesehen hätte."

Allerdings habe er mit keinem anderen Interessenten gesprochen, da ihm vorgegeben war, daß diese Deponie an das Land gehen solle.

2. Verhandlungen mit der Treuhandzentrale Berlin

Bis zum Vertragsabschluß am 01.07.1992 fanden zwischen Vertretern der Treuhandzentrale und des Umweltministeriums zwei Gespräche statt.

An dem ersten Gespräch vom 10.02.1992 nahmen für das Umweltministerium Dr. Conrad, der Abteilungsleiter 1, Herr Dr. Henf, der stellvertretende Abteilungsleiter Abfallwirtschaft, Herr Ehle, die Referentin für Bundesratsangelegenheiten, Frau Hengelhaupt und Herr Kubicki sowie für die Treuhandanstalt die Herren Dr. Sinnecker, Molinari und Allert teil.

Die Treuhandvertreter erklärten bei diesem Gespräch im wesentlichen:

- daß das ursprüngliche Kaufpreisangebot seit der ablehnenden Entscheidung des Treuhandvorstandes über 10 Millionen DM so nicht mehr gelte und
- daß die Treuarbeit mit der Bewertung der IAG beauftragt worden sei.

Weiterhin wurde das Vertragsgeflecht um die IAG erörtert. Herr Kubicki habe auf ausdrückliches Nachfragen durch die Treuhandvertreter wiederholt bestätigt, daß - wie in seinem Schreiben vom 12.10.1991 an Herrn Utz ausgeführt - DAW bereit sei, ihre Anteile an der MAG zum Nennwert an das Land zu übertragen. Den Treuhandvertretern sei ausdrücklich bestätigt worden, daß das Land die Regelungen dieses Vertragswerkes selbst übernehmen werde.

Wegen dieser eindeutigen Aussagen der Vertreter des Landes und insbesondere von Herrn Kubicki war dieser Gesprächsteil insgesamt "recht kurz". Dabei haben die Treuhand-Vertreter schon Wert darauf gelegt, die Interessen des Landes nicht zu übergehen:

"..wir haben ihnen die Verträge ja offen auf den Tisch gelegt und haben auch gesagt, wo wir dort die Probleme sehen. Und daß man ja nicht in diese Gefahr hineinläuft, nun alle Lasten zu verstaatlichen und allen Profit zu privatisieren.
[..] weil wir es nicht für richtig gehalten hätten, jemandem diese Stricke um den Hals zu legen."

Trotz der "eindeutigen" Bejahung durch das Umweltministerium, dieses Vertragsgeflecht selbst regeln zu können, wollten sich die Treuhand-Vertreter sicher sein. Daher sagte Herr Molinari hier vor dem Ausschuß aus:

"Wir haben uns ja dann die Frage gestellt: Stimmt das? Und haben dann mit Herrn Hilmer gesprochen. [...] und dieses Gespräch hat uns den Eindruck, muß ich bildhaft sagen, vermittelt, daß das, was uns dort [vom Umweltministerium am 10.02.1992] gesagt wurde, zutrifft."

Diese Aussage der Vertreter des Landes, daß sich für sie die Regelung des Vertragsgeflechts nicht als Schwierigkeit darstellte, verstanden die Vertreter der Treuhand sowohl in Bezug auf die MAG wie auch auf die AWUS:

"Wir hatten den Eindruck, im Zusammenspiel der Personen, die dort für das Land aufgetreten sind, daß die derzeitige Konstellation, wie wir sie darboten, AWUS, MAG, alles, was dahinter auch noch steht, daß das für das Land kein Problem ist, daß sie damit zurechtkommen, das ist für sie nicht Belastung, weil sie eine Lösung [haben] - wie auch immer die aussieht. [...] aber wir haben das ja deutlich angesprochen und haben ihnen dies mit Diagramm aufgezeichnet."

Auch die Vertreter der Zentrale wurden daraufhin gefragt, ob Herr Kubicki oder Dr. Conrad mit ihnen über eine Lösungsmöglichkeit für den Vertrag mit der AWUS gesprochen haben. Herr Molinari und Herr Dr. Sinnecker sagten hierzu einstimmig aus, daß mit ihnen weder über einen Erwerb der Treuhand-Anteile an der AWUS gesprochen worden war noch über die Möglichkeit, die AWUS in einen fingierten Konkurs gehen zu lassen - was beides ohnehin wegen der zu einem Drittel bestehenden Beteiligung des Crédit Lyonnais/DHB an der AWUS undenkbar gewesen wäre -.

Das Thema "Vertragsgeflecht" war für die Treuhand endgültig mit einem Schreiben von Frau Breuel an Dr. Conrad vom 17.03.1992 abgeschlossen:

"Wir haben aus dem letzten Gespräch in Schwerin am 10.02.1992 mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß die Vertragssituation der IAG für Sie keine Belastung darstellt und die Gespräche mit den Vertragspartnern so weit gediehen sind, daß Sie befriedigende neue Lösungen erreicht haben."

Der Ausschuß konnte jedoch nicht feststellen, daß die Vertreter des Landes durch Gespräche mit ihren Vertragspartnern zu solchen "befriedigenden Lösungen" gekommen sind.

Die Treuhand-Vertreter waren intern erfreut über diese Aussagen der Vertreter des Landes - insbesondere da die Vertreter des Landes Brandenburg die Beseitigung der Rahmenverträge zur Bedingung gemacht hatten, was der Treuhand erhebliche Arbeit bereitete, schließlich aber gelang.

Das zweite Treffen zwischen den Vertretern des Landes und der Treuhandzentrale fand statt am 11.06.1992 in Schwerin. In diesem Gespräch verzichtete das Land schließlich auf jede irgendwie geartete Haftung der Treuhand für Altlasten, akzeptierte die geänderte DM-Eröffnungsbilanz und damit die Ausgleichsverbindlichkeit in Höhe von 76,5 Millionen DM und setzte somit einen "Kaufpreis" von 10 Millionen DM durch, der für das Land ein "Politikum" war.

Das Fazit der Vertreter der Treuhand aus diesem Gespräch war, daß

"das Ergebnis [...] um 76,5 Mio. besser [ist] als 1991".

Aufgrund des gesamten Verhandlungsergebnisses empfahl Dr. Sinnecker dem Treuhandvorstand, die Zustimmung zum Vertragsabschluß zu erteilen.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen erhielt das Umweltministerium am 24.06.1992 von der Treuhand einen neuen, dritten Kaufvertragsentwurf der Berliner Anwaltskanzlei Boden, Openhoff, Raue und Rasor. Diesen Entwurf übersandte Dr. Conrad am gleichen Tag per Fax an die Kanzlei Kubicki und Partner, die den Entwurf ebenfalls per Fax am 25.06.1992 zu Rechtsanwalt Kubicki nach Bonn schickte, der sich dort während einer Sitzungswoche des Bundestages aufhielt. Herr Kubicki schlug dann einige Änderungen vor.

Unter anderem wies er darauf hin, daß das Land keine Bürgschaft für den Kaufpreis übernehmen sollte:

"Weder das Land, noch eine landeseigene Gesellschaft können eine Bürgschaft übernehmen, ohne daß das Parlament eingeschaltet ist. Die Geschäftsführung der GAA bedarf dazu auch eines Gesellschafterbeschlusses.

§ 4 Abs. 3 bringt der Treuhand keinerlei Vorteile, verzögert den Vertragsabschluß aber erheblich oder verhindert ihn gar."

Die Vertreter der Treuhand wurden vor dem Untersuchungsausschuß befragt, ob das Abkommen zwischen dem Bund und den neuen Ländern vom 22.09.1992 über die Finanzierung Öko-Altlasten in den Verhandlungen mit den Vertretern des Landes eine Rolle gespielt habe.

Dieses Abkommen wurde durch Gespräche zwischen den fünf neuen Bundesländern, dem Land Berlin und dem Bund seit Anfang 1992 vorbereitet. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Teilung des Altlastenrisikos bei der Finanzierung von Öko-Altlasten in der Weise, daß der Bund 60% der Kosten, bei Großprojekten sogar 75% tragen muß.

Aus den Gesprächsprotokollen und den Briefen zwischen der Treuhand, dem Umweltministerium und der Anwaltskanzlei Kubicki und Partner ergibt sich zunächst nicht, daß einer der Vertragspartner auf diese Verhandlungen über die Verteilung des Altlastenrisikos Bezug genommen hätte. Auf die ihm gestellte Frage, ob nicht die Treuhand eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem Land gehabt und auf die Gespräche hätte hinweisen müssen, antwortete Herr Molinari vor dem Ausschuß:

"Wir können die Karten auf den Tisch legen, was ist, wir können sagen, was wir wollen, und dann kann die andere Seite, die hat doch die Freiheit zu sagen, bitte ich hätte hier gerne eine Öffnungsklausel für die Regelung. [...] Hätte hier einer gesagt, bitte sehr, das wollen wir nicht, da laufen auch noch die Verhandlungen, da hätte keiner, wären wir doch, da wäre bei uns nichts eingebrochen, das entwickelt sich, solche Dinge im Wege der Verhandlungen."

Außerdem sei zumindest Frau Dr. Uhlmann, unter Umständen auch Dr. Conrad, auf der Ost-Minister-Konferenz am 21.02.1992 anwesend gewesen. Dort wurde über dieses Abkommen gesprochen, eine Einigung aber noch nicht erzielt und auf spätere Gespräche verschoben:

"Es müßte den Herrschaften aus dem Land schon sehr wohl bekannt gewesen sein, welche Möglichkeiten bestehen."

Allerdings konnte in einem Vertrag, der vor dem 22.09.1992 abgeschlossen wurde, die endgültige Regelung über die Altlastenfinanzierung noch nicht enthalten sein. Bei den individuellen Verhandlungen zum Altlastenrisiko hatte die Treuhand ihre Bereitschaft zur hälftigen Übernahme des Risikos erklärt, allerdings nur unter der Bedingung einer Beteiligung an den Gewinnen. Dies lehnte Dr. Conrad mit der Begründung ab, das Altlastenrisiko schätze er als sehr gering ein.

Es gab jedoch bei Verhandlungen zu den sogenannten "Öko-Altlasten" die Möglichkeit, einer offenen Regelung in Bezug auf die laufenden Gespräche zum Verwaltungsabkommen, um dort nach Abschluß eine Anpassung an dieses Abkommen zu erreichen. Diese Möglichkeit hat sich das Land Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Deponie Schönberg durch die Aufnahme des § 8, Altlastensanierung, in den Kaufvertrag jedoch vollständig abgeschnitten. Abs. 3 von § 8 des Kaufvertrags lautet:

"Eine Haftung der Treuhandanstalt oder der Bundesrepublik Deutschland für alle wie auch immer gearteten Risiken und etwaigen Schäden im Zusammenhang mit Einlagerungen, Ablagerungen und dem Deponiebetrieb wird sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft ausgeschlossen."

Nach der Aussage von Herrn Molinari hat das Land sich daher aus dem Verwaltungsabkommen vom 22.09.1992

"selbst rausgeschossen".

Mit den von Dr. Conrad auf der Grundlage des Schreibens von Rechtsanwalt Kubicki geforderten Änderungen des abschließenden Kaufvertragsentwurfs war die Treuhand insgesamt einverstanden, so daß die Beurkundung des Kauf- und Abtretungsvertrags über die Anteile der IAG für den 01.07.1992 vereinbart wurde.

VII. Abschluß des Kaufvertrags - Beurkundung

An der Beurkundung des Kaufvertrags vor dem Notar Dr. Lemke in Lübeck nahmen für das Land Dr. Conrad und Dr. Scholtis sowie für die Treuhand Dr. Sinnecker teil. Die Beurkundung begann um 14 Uhr. Wegen der von Dr. Conrad geforderten Eile bei der Vereinbarung eines Beurkundungstermins wurde ein im Laufe des Tages im Notariat von Dr. Lemke eingetroffenes Telefax mit dem geänderten Kaufvertragstext zur Grundlage für die Beurkundung.

Die Aussagen über die Dauer der gesamten Beurkundung sind widersprüchlich. So dauerte die Beurkundung alles zusammen genommen nach der Erinnerung von Dr. Sinnecker "eine halbe Stunde/Stunde", nach anderen Aussagen dagegen etwa zwei Stunden.

Die Dauer der Beurkundung ist bedeutsam für die Frage, ob der gesamte Vertragstext mit allen Anlagen verlesen wurde, die laut Urkunde verlesen worden sind. Ein Mangel durch insoweit unvollständiges Verlesen der Urkunde könnte zur Unwirksamkeit des Vertrages führen. Die Zeugen haben übereinstimmend vor dem Ausschuß ausgesagt, daß alle Anlagen verlesen wurden, deren Verlesung in der Urkunde festgehalten wurde. Der Ausschuß hat insofern Zweifel an den Aussagen, als das Verlesen einschließlich dieser Anlagen nach einem Test im Ausschußsekretariat erheblich mehr als zwei Stunden dauert. Sollte hier ein die Wirksamkeit des Vertrags hemmender Fehler vorliegen, könnte dieser allerdings durch die Eintragung der nach Anlage 2 erfolgten Übertragung von Grundstücken in das Grundbuch geheilt sein. Der Ausschuß wird daher zur Klärung dieser Frage kurzfristig Einsicht in die Grundbücher nehmen.

Weiterhin hat der Ausschuß anlässlich der Vernehmung von Dr. Lemke festgestellt, daß die dem Land vorliegende Abschrift des Kaufvertrags nicht mit der Urschrift des Vertrags übereinstimmt, die Dr. Lemke dem Ausschuß zur Einsicht während seiner Aussage übergab. Fehler ergaben sich hier unter anderem bei Einfügungen, die das Verlesen von Anlagen betreffen, sowie bei der Feststellung, ob die GAA zum Zeitpunkt der Beurkundung des Kaufvertrags bereits in das Handelsregister eingetragen oder die Eintragung nur verfügt ist. Ob es sich hier wie bei dem Fehler in der Urkunde zum Gesellschaftsvertrag der GAA (s. o.) nur um einen Übertragungsfehler oder um inhaltliche Nachbesserungen handelt, konnte der Ausschuß nicht klären.

VIII. Finanzierung des Kaufpreises

Die Finanzierung des Kaufpreises erfolgte durch die Gewährung eines Darlehens der DMG an die GAA in Höhe von 10,5 Millionen DM.

Diese als Pachtvorauszahlung gedachte Finanzierung wurde am 24.09.1991 in den Kabinettsbeschlüssen Nr. 265/91 und 266/91 durch das Kabinett gebilligt. Eine Unterrichtung des Umweltausschusses bzgl. dieses Vorgehens erfolgte am 18.10.1991.

Ein erster Entwurf des Darlehensvertrages vom 21.10.1991 fand sich in den Akten des Umweltministeriums. Der Darlehensgeber geht aus dem Vertrag nicht hervor, der Darlehensnehmer ist die GAA. Die Darlehenssumme beträgt 10,5 Millionen DM. Unter § 4 des Vertrages ist die Bereitstellung einer Bürgschaft durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen.

Die Kaufpreisvorstellungen für die IAG beliefen sich aber auch zu dieser Zeit bereits nur auf 10 Millionen DM.

In einem Gespräch vom 19.06.1992 zwischen dem Umweltministerium und den Herren Hilmer, Aido und Meyer wurde festgehalten, daß der Kaufpreis durch ein Darlehen der DMG finanziert werden soll. Die Tilgung sollte durch eine Verrechnung mit dem von der DMG zu zahlenden Kaufpreis für das IAG-Anlagevermögen erfolgen.

Des weiteren soll Dr. Conrad Herrn Kubicki vorgeschlagen haben, die Darlehenssumme um 500.000 DM zu erhöhen, um die anfallenden Anwaltskosten begleichen zu können. Allerdings enthielt bereits der Vertragsentwurf vom 21.10.1991 die angesprochene "erhöhte" Darlehenssumme von 10 Millionen DM für den Kaufpreis plus 0,5 weitere Millionen DM. Obwohl zu diesem Zeitpunkt noch kein Mandatsverhältnis der Anwälte zur GAA bestand, kannte der Autor des Darlehensvertrags die Problematik der Anwaltskosten schon im Oktober 1991.

Mit dem Abschluß des Darlehensvertrags zwischen der GAA und der DMG verstieß Dr. Conrad als Geschäftsführer der GAA gegen seine Beschränkungen im Innenverhältnis zur GAA: Gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesellschaftsvertrags der GAA bedurfte der Abschluß eines Kreditgeschäfts der Zustimmung des Aufsichtsrates. § 26 sah für diese Geschäftsart keine Ausnahme vor.

Am 01.07.1992 vermerkte Dr. Conrad selbst, daß er ohne Vertretungsmacht ein gem. § 12 I Nr. 4 des GAA-Gesellschaftsvertrages zustimmungspflichtiges Kreditgeschäft getätigt habe.

"Nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 a des o. a. Gesellschaftsvertrages ist die Aufnahme von Krediten ein zustimmungsbedürftiges Geschäft. Dieses Geschäft habe ich ohne Zustimmung getätigt, weil allen Beteiligten damals klar war, daß die GAA einzig zu dem Zweck gegründet wurde, die Deponie Schönberg von der Treuhandanstalt zu kaufen."

Diese Begründung rechtfertigt nicht einen bewußten Verstoß gegen eine auch für den Geschäftsführer geltende Satzung.

Abgeschlossen wurde der Darlehensvertrag am 06.07.1992 mit einer Rückzahlungsfälligkeit zum 31.12.1992 mit der im Darlehensvertrag vom 21.10.1991 festgelegten Höhe von 10,5 Millionen DM. Sicherheiten mußte die GAA nicht leisten.

Am 02.12.1992 trat die DMG ihren gegen die GAA bestehenden Darlehensanspruch an die IAG ab. Diese Abtretung erfolgte in Teilerfüllung auf die Kaufpreisschuld der DMG für das am 06.07.1992 erworbene bewegliche Anlagevermögen der IAG. Das übereignete Sachanlagevermögen wurde zu einem Preis von 14,4 Millionen DM veräußert und entsprechend mit der Darlehensforderung von 10, 5 Millionen gegenüber der GAA verrechnet. Die IAG hat damit einen Darlehensanspruch gegen ihre Muttergesellschaft GAA in Höhe von 10, 5 Millionen DM plus Zinsen. Ob hier bereits eine Tilgung erfolgte, konnte der Ausschuß bislang nicht klären.

In der ersten Gesellschafterversammlung der GAA am 11.11.1992 antwortete Dr. Conrad auf die Frage von Staatssekretär Burke aus dem Finanzministerium, woher die Einnahmen zur Darlehenstilgung kommen sollten, er habe Herrn Kenner angewiesen, einen entsprechenden Betrag aus der kommenden Pachteinnahme der GAA zur Verfügung zu stellen. Herr Burke wollte daraufhin wissen, ob die beabsichtigte Form der Umschuldung geprüft sei, worauf Dr. Conrad entgegnete, dies sei noch nicht geschehen.

In einem Schreiben des Wirtschaftsprüfers Schneider vom 29.01.1993 forderte dieser eine Neuvereinbarung zwischen der IAG und der GAA hinsichtlich der Darlehensbedingungen, da ansonsten eine verdeckte Gewinnausschüttung in hohem Ausmaß drohen würde.

In einem Vermerk vom 26.01.1993 wurde ein Gespräch zwischen Dr. Conrad, Herrn Kenner und Herrn Schneider festgehalten, wonach mit der Rückzahlung des Darlehens erst begonnen werden könne, wenn die GAA Gewinne erwirtschaftete. Dies sei aber frühestens 1994 zu erwarten, so daß für 1993 die fälligen Zinsen geleistet werden sollten.

4. Kapitel Der Betriebsführungsvertrag

I. Entstehung und Beteiligungsverhältnisse der DMG

1. Die Entwicklung der realen Beteiligungsverhältnisse

Die Deponie Management GmbH (DMG) ist am 16.12.1991 mit Sitz in Schwerin gegründet worden, die Anmeldung zum Handelsregister erfolgte zum 17.12.1991. Das Gründungskapital betrug 50.000 DM, die Geschäftsführung hatten Jürgen Iwand und Ekkehard Zempel inne. Der Gesellschaftsvertrag wies als Geschäftsgegenstand allein die Betriebsführung von Deponien aus. 100 %ige Muttergesellschaft war die WESTAB Holding GmbH, die wiederum 100 %ige Tochtergesellschaft der VEBA Kraftwerke Gelsenkirchen ist.

Am 22.6.1992 wurden die Gesellschaftsanteile der DMG von der WESTAB an die AWET verkauft und abgetreten. Diese Abtretung wurde auf einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der WESTAB am 02.07.1992, einhergehend mit der Erhöhung des Stammkapitals auf 5 Millionen DM, bestätigt.

Die Anteile an der AWET werden zu je 50 % von der DAW und der VEBA gehalten.

Die Vollmacht für den Geschäftsführer der AWET, mit der er im Innenverhältnis zur Übernahme der Geschäftsanteile von der WESTAB autorisiert wurde, ist am 12.06.1992 ausgestellt worden.

Die Einigung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der Treuhandanstalt Berlin über den Erwerb der IAG fand am 11.06.1992 statt.

Der Umsatz der DMG wurde für das Jahr 1993 auf 150 Millionen DM geschätzt.

Auf einer Gesellschafterversammlung vom 25.09.1992 wurde die Abberufung der bisherigen Geschäftsführer Iwand und Zempel und die Neueinsetzung Dr. Reinhard Webers als neuer Geschäftsführer beschlossen.

Eine weitere Gesellschafterversammlung am 17.12.1992 beschloß die Bestellung Rudolf Keners nach dessen Ausscheiden aus der IAG zum Geschäftsführer.

2. Beteiligung nach Darstellung des Umweltministeriums

Nach verschiedenen Darstellungen des Umweltministeriums ergaben sich bzgl. der an der DMG beteiligten Firmen mitsamt Quoten Widersprüche zum oben Aufgeführten.

In einem Gespräch von Dr. Conrad mit Ministerpräsident Dr. Seite anlässlich der Vorwürfe der "Süddeutschen Zeitung" vom 10.9.1992 behauptete er, daß die DMG zu 51 % von der VEBA gehalten werde, den Rest halte das HBK.

In einer Pressemitteilung Dr. Conrads vom selben Tag äußerte er sich in derselben Frage wie folgt:

"Der Energiekonzern VEBA hat in der Betreibergesellschaft die Mehrheitsbeteiligung."

In der Beratung des Umweltausschusses vom 17.9.1992 äußerte die Umweltministerin auf Nachfrage von Frau Muth LL/PDS im Zusammenhang mit der Betreiberproblematik, daß die VEBA zu 51 % an der DMG beteiligt sei.

Diese Aussagen sind aufgrund der vorliegenden Handelsregisterauszüge als unzutreffend zu bezeichnen. Der Ausschuß konnte bisher nicht klären, ob dies im Umweltministerium bekannt war.

II. Die Verhandlungen über den Betriebsführungsvertrag

1. Die Verhandlungen mit der DMG

Aus einem Schreiben der VEBA an den Bevollmächtigten des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Bonn, Morch, ergab sich, daß die VEBA im Juni 1991 mit Dr. Conrad in Kontakt getreten war. Weiter hieß es, daß Dr. Conrad aufgrund der derzeitigen Eigentumsverhältnisse der IAG noch keine Zusagen machen könnte, er aber im Prinzip nicht gegen ein Engagement eines verantwortlichen Unternehmens wie der VEBA habe.

Im weiteren Verlauf lassen sich dann keine Kontakte der VEBA mit dem Umweltministerium nachweisen.

Die Verhandlungen über die Ausgestaltung des Betriebsführungsvertrages haben nahezu unmittelbar, nicht ganz drei Wochen vor Abschluß desselben, stattgefunden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses soll die Anwaltskanzlei Kubicki, Dr. Scholtis & Partner das Mandat für die anwaltliche Beratung der Vertragsverhandlungen nach einer Sitzung mit der Treuhandanstalt von Dr. Conrad am 11.06.1992 erhalten haben.

Diese Feststellung steht allerdings im Widerspruch zu einem Schreiben Dr. Conrads an die Anwaltssozietät vom 22.01.1992. In diesem heißt es unter anderem:

"... sowie die Kopie eines Vermerkes über die Aufnahme der lufthygienischen Überwachung in den Pachtvertrag."

In dem beigegeführten Vermerk heißt es:

"Die Kosten für die dargestellte Überwachung der Immissionssituation der Deponie können öffentlich-rechtlich dem Betreiber nicht auferlegt werden, weil es sich bei der Deponie nicht um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes handelt. Daher ist eine Regelung im Pachtvertrag notwendig, wenn eine entsprechende Überwachung im Pachtvertrag erfolgen soll."

In der folgenden Zeit, bis Mitte Juni 1992, lassen sich aus den Akten keine Hinweise entnehmen, die belegen, daß eine Befassung mit der Betriebsverpachtung erfolgte.

Den entscheidenden Fortgang fanden die Verhandlungen in einem Gespräch in Bad Schwartau am 19.06.1992. Teilnehmer waren:

Dr. Conrad
Rechtsanwalt Kubicki,
Herr Hilmer
Herr Aido
Herr Meyer

In diesem Gespräch sind nach den Erkenntnissen des Ausschusses die Eckpunkte des Betreibervertrages ausgehandelt worden.

Wesentliche Punkte sind danach:

(1) Haftungsregelung

Die DMG war nur bereit 30,00 DM pro Tonne für die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung zu zahlen, wenn sie von Verpflichtungen aus gegenwärtigen oder zukünftigen Ablagerungen freigestellt würde. Dem wurde seitens Kubicki entgegengehalten, daß dies für zukünftige Ablagerungen aufgrund mangelnder Betriebsführung nicht gelten könnte. Dazu erklärte sich die DMG schließlich nur bereit, wenn zunächst das Geld dafür dem Sanierungsfonds entnommen würde.

Hierüber wurde Einigung erzielt.

(2) Rückstellungen

Einigung auf einen Rückstellungsbetrag von 30,00 DM pro Tonne. Nach Kubicki mußten die Rückstellungen unbedingt bei der IAG angesammelt werden. Die DMG erklärte sich dazu nur bereit, wenn

(a) die DMG die laufenden Arbeiten selbst erledigt und der IAG nach Aufwand in Rechnung stellt,

(b) nach Abschluß der Verfüllung die DMG für die IAG wiederum tätig wird.

(3) Entgeltregelung

Einigung auf ein umsatzbezogenes Pachtentgelt, das sich mit ansteigender Verfüllung pro 200.000 Tonnen erhöht.

Diese Regelungen wurden dem Ausschuß als Ergebnis von harten und zähen Verhandlungen, die teilweise nur durch Eingehung von Kompromissen erreicht werden konnten, dargestellt. Hiernach soll der Bereich Haftung und Altlasten 90 % des Verhandlungsumfanges ausmachen.

Diese Darstellungen erhalten einen besonderen Stellenwert, wenn sie im Zusammenhang mit der Tatsache betrachtet werden, daß ein Entwurf eines Betriebsführungsvertrages schon im Jahr 1991 existierte und Inhalt von Akten des Umweltministeriums war. Ein Entwurf des Betriebsführungsvertrages trägt das von Dr. Conrad vermerkte Datum vom 02.12.1991. Aus verschiedenen Terminkalendern der beteiligten Personen ergibt sich, daß an diesem Tag ein Treffen zwischen den Herren Dr. Conrad, Kubicki und Hilmer in Schwerin stattgefunden hat. Dem Ausschuß wird empfohlen, zu klären, wie es zu diesem Treffen kam und was Inhalt des Gespräches war.

Die Zentrale der VEBA Kraftwerke Gelsenkirchen sendete bereits am 17.10.1991 ein Fax, das den Entwurf eines Betriebsführungsvertrages zum Inhalt hatte. Das Fax befand sich in den Akten des Umweltministeriums. Dieser Vertrag war in wesentlichen Passagen wörtlich identisch mit dem am 06.07.1992 unterzeichneten Vertrag.

In den Akten des Umweltministeriums fand sich ein weiterer Entwurf eines Betriebsführungsvertrages.

Diese Vertragsversion stellte eine Kopie des Entwurfes vom Oktober 1991 dar. Allerdings enthielt er zahlreiche Streichungen und Anmerkungen, wenn auch nicht in wesentlichen Punkten. Durch diese Streichungen und Anmerkungen entstand der Vertragsentwurf, der mit dem identisch ist, den Rechtsanwalt Kubicki am 24.06.1992, als er in Bonn den Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages beiwohnte, vom Umweltministerium erhalten hatte.

Ein offizieller Entwurf ging dem Umweltministerium nach den Erkenntnissen des Ausschusses erst nach dem 19.06.1992 zu. Denn an diesem Tag bat Dr. Conrad die Herren Meyer und Aido für die DMG um kurzfristige Erstellung eines Vertragsentwurfes, "da solche Verträge wohl bei der VEBA oder der DAW vorhanden seien."

Im Anschluß an den Entwurf vom 24.06.1992 erfolgten dann noch Änderungen bezüglich einiger Nebenpunkte und der Höhe des Entgeltes, die von Rechtsanwalt Kubicki, der zu der Zeit wie erwähnt in Bonn weilte, gemacht wurden.

Entscheidende und gewichtige Änderungen sind auch nach dem Vertragsentwurf vom 24.06.1992 nicht mehr vorgenommen worden. Die noch folgenden Verhandlungen am 03.07.1992 in Schwerin und am 06.07.1992 auf der Deponie Schönberg hatten hauptsächlich die Frage des Entgeltes zum Inhalt. Begleitet wurden diese Verhandlungen anwaltlich durch die angestellte, erst seit kurzem zugelassene Rechtsanwältin Frau Kränzlein. Nach den Feststellungen des Ausschusses war die Zeugin Kränzlein nur sehr am Rande mit der Vertragsproblematik vertraut.

Nach den am 10.9.1992 gegenüber Dr. Conrad geäußerten Vorwürfen in der "Süddeutschen Zeitung" ["Dreigestirn über der Müllkippe"] nahmen sowohl er als auch das Umweltministerium gegenüber Öffentlichkeit, Umweltausschuß und Parlament Stellung hierzu.

Erstmalig äußerte Dr. Conrad sich in einer Pressemitteilung vom selben Tag dahingehend, daß die Wahl des Betreibers aufgrund der Investitionstätigkeit auf die VEBA als Betreiber fiel.

Am selben Tag äußerte sich Dr. Conrad in dem bereits erwähnten Gespräch mit dem Ministerpräsidenten ebenfalls zu dieser Frage. Dort führte er aus, daß die Auswahl des Betreibers neben der Investitionsfrage aufgrund des "know-how" der DMG erfolgte.

Zitat:

"... Dies geschah deshalb, weil die DMG das größte know-how im Betreiben von Deponien besitzt und einen ordnungsgemäßen Deponiebetrieb versprach."

Der oben erwähnte Zeitungsartikel war am 17.10.1992 Gegenstand der Sitzung des Umweltausschusses. In dieser wurde zum einen das bereits erwähnte Auswahlkriterium der Investitionstätigkeit wiederholt, zum anderen wurde auf entsprechende Nachfrage durch Dr. Conrad ausgeführt, daß eine Ausschreibung einer Betriebsführung nach der LHO nicht erforderlich wäre und aus diesen Gründen nicht erfolgt sei.

Diese Ansicht des Staatssekretärs wurde in der Staatskanzlei später offensichtlich nicht geteilt. Denn in einem Vermerk vom 25.2.1993 wurde zur unterbliebenen Ausschreibung ausgeführt, daß die Betreuung der Deponie als Leistung iSv. § 55 LHO grundsätzlich auszuschreiben gewesen sei. Stichhaltige Gründe für das Unterbleiben hätten der Erläuterung bedurft.

In einer Antwort vom 30.9.1992 auf Fragen der LL/PDS hat das Umweltministerium u.a. zur Betriebsführung und zur Auswahl des Betreibers sinngemäß ausgeführt:

Es habe Angebote mehrerer Firmen gegeben, die aus Gründen des Schutzes von Geschäftsinteressen nicht genannt werden dürften. Die Entscheidung zugunsten der VEBA wäre aufgrund der Investitionstätigkeit der VEBA in Mecklenburg-Vorpommern gefallen.

Wenige Monate später äußerte sich Dr. Conrad zur Auswahl des Betreibers anders. In einer persönlichen Stellungnahme an den Ministerpräsidenten Dr. Seite vom 22.1.1992 schrieb er:

"Daß die DMG den Betriebsführungsvertrag bekommen hat, hängt schlicht damit zusammen, daß ein Teilgesellschafter dieser GmbH über die MAG die Grundstücke [Deponiegrundstücke] zu Eigentum hatte. Ohne diese Grundstücke konnte die Deponie nicht betrieben werden. Die MAG war nur bereit, dem Land, d.h. der GAA diese Grundstücke zu verkaufen und niemand anderem"

Anzumerken ist, daß zum Zeitpunkt der Verhandlungen im Juni 1992 die WESTAB zu 100% Gesellschafterin der DMG gewesen ist.

2. Verhandlungen mit anderen Betreibern

Vorsichtige Angebote bzw. eher unverbindliche Anfragen anderer Firmen gingen bereits Anfang 1991 im Umweltministerium ein. Ob alle Anfragen beantwortet wurden, läßt sich zumindest den Akten nicht immer entnehmen.

Eine erste Anfrage der "jadeco handels- und beratungsgesellschaft mbH" ging bei Dr. Conrad aufgrund eines Interviews mit ihm in den Tagesthemen am 4.1.1991 ein. Die Antwort Dr. Conrads ging dahin, daß sich die Gesellschaft aufgrund des frühen Termins später noch einmal vorstellen sollte.

Im März desselben Jahres erhielt das Umweltministerium eine Anfrage eines internationalen Konsortiums im Hinblick auf eine Deponiebetriebsführung. Hierauf antwortete die Umweltministerin in ihrem Schreiben vom 18.3.1991, daß das Angebot bei gegebener Zeit in die Prüfung miteinbezogen würde.

Eine letzte Anfrage erfolgte durch die Firma PNO Crick im Mai 1992, welche durch Dr. Schleiter/THA an das Umweltministerium verwiesen wurde. Die Firma hatte durch Dr. Schleiter in Erfahrung gebracht, daß die THA in Kürze zur Übergabe der Deponie bereit sei. Die Antwort Dr. Conrads an Dr. Schleiter:

"Mir ist nicht bekannt, daß die Treuhandanstalt die Deponie Schönberg "in kurzer Zeit" dem Land Mecklenburg-Vorpommern übereignen will."

Die vorstehende Aufzählung enthält die sich aus den Akten des Umweltministeriums ergebenden Anfragen verschiedener Firmen bzgl. der Deponiebetriebsführung.

III. Der Betriebsführungsvertrag

1. Allgemeines

Der Betriebsführungsvertrag stellt einen gemischten Vertrag dar, der im wesentlichen kaufrechtliche und pachtrechtliche Komponenten enthält. Die wesentlichen Vertragspunkte sind:

Die DMG erhält durch ihn die Berechtigung im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig zu werden.

Auf der "nutzungsrechtlichen" Seite des Vertrages stehen insbesondere:

- das Deponiegrundstück
- sämtliche Genehmigungen
- Rechte aller Art
- das unbewegliche Sachanlagevermögen
- alle immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Auf der "kaufrechtlichen" Seite stehen

- das in Anlage 4 bewegliche Sachanlagevermögen
- Vorräte an Betriebs- und Hilfsstoffen

2. Die wichtigsten Vertragspassagen im einzelnen

§ 4

Eintritt in laufende Verträge und Genehmigungen

1. GmbH tritt mit Beginn der Betriebsführung in alle Verträge und Vertragsangebote der IAG ein, die dem überlassenen Betrieb zuzuordnen sind. Dies gilt insbesondere für die von der IAG geschlossenen Vermarktungsverträge und für die vorliegenden Angebote zum Abschluß von Vermarktungsverträgen. In Kreditverträge der IAG tritt GmbH jedoch nicht ein. Die von der Übernahme betroffenen Verträge sind im einzelnen in Anlage 5 aufgeführt.
2. GmbH stellt IAG ab Betriebsführungsbeginn von allen Verpflichtungen aus den in Abs. 1 genannten Verträgen und Vertragsangeboten frei, soweit die Verpflichtungen wirtschaftlich der Zeit nach Betriebsführungsbeginn zuzuordnen sind. IAG verpflichtet sich ihrerseits, GmbH von Ansprüchen für die Zeit davor freizustellen.
3. Soweit ein Eintritt in Verträge und Vertragsangebote im Außenverhältnis nicht möglich ist, wird das Innenverhältnis zwischen GmbH und IAG so gestaltet, als ob der Eintritt vollzogen wäre.
4. GmbH stellt zu Beginn eines jeden Jahres in Benehmen mit der IAG einen Beschickungsplan auf und informiert IAG über die jeweilige Vertragssituation. Wesentliche Abweichungen vom Beschickungsplan teilt GmbH der IAG mit.
5. GmbH trägt die auf die überlassenen Gegenstände ab Betriebsführungsbeginn entfallenden Steuern, Abgaben, Beiträge oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Zahlungsverpflichtungen.

§ 6

Rekultivierung, Altlasten

1. Nach der Verfüllung der Deponie oder von Teilen der Deponie wird IAG das Deponiegebiet auf eigene Kosten gemäß den Vorgaben der Abfallbehörden rekultivieren. Gleiches gilt für eventuell erforderlich werdende Maßnahmen der Altlastensanierung. Die notwendigen Arbeiten sollen von GmbH durchgeführt und gegenüber IAG nach Aufwand abgerechnet werden.
2. Zum Ausgleich der auf den Zeitraum der Betriebsführung von GmbH entfallenden Rekultivierungs- und Sanierungspflichten zahlt GmbH an IAG einen Zuschlag zum Entgelt gemäß § 13 in Höhe von 30,00 DM/t. Hierbei handelt es sich um einen Festbetrag, der für die gesamte Laufzeit des Vertrages unverändert bleibt. Das Aufkommen aus dem Zuschlag ist zweckgebunden und verzinslich anzulegen. Die Zinserträge nehmen an der Zweckbindung teil.

Zur Leistung von Nachschußzahlungen ist GmbH nicht verpflichtet.

3. Im Sinne dieses Vertrages umfaßt die Rekultivierung alle Maßnahmen der

- Sickerwassererfassung und -reinigung,
- Gasfassung und -verwertung,
- Deponieabdeckung und Anpflanzung,
- Nachsorge und Beobachtung.

§ 7

Haftungsfreistellung

IAG stellt GmbH von allen gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen aus den Ablagerungen auf dem Deponiegelände und von allen Ansprüchen, die auf dem Betrieb der Deponie beruhen, frei. Dies gilt nicht, wenn der Grund für die öffent- oder zivilrechtliche Inanspruchnahme auf einer von GmbH zu vertretenden mangelhaften Betriebsführung oder der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten beruht und die Pflichten der GmbH aus der Inanspruchnahme nicht aus dem Aufkommen des Zuschlages gem. § 6 Abs. 2 erfüllt werden können. Die Freistellungspflicht der IAG umfaßt alle Kosten, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Verpflichtungen erforderlich werden.

Ausnahme:

Die Verpflichtung entsteht aufgrund mangelhafter Betriebsführung und umfaßt den von der DMG verfüllten Deponieteil. Bevor es jedoch zu einer Inanspruchnahme der DMG kommt, werden die Kosten aus dem Sanierungsfonds gemäß § 6 Abs. 2 aufgebracht. Erst wenn dieser Fonds verbraucht ist, trägt die DMG die Kosten selbst.

Der Haftungsmaßstab für die Mangelhaftigkeit der Betriebsführung wird § 10 entnommen.

§ 10 Obhutspflicht

Bei der Durchführung dieses Vertrages hat GmbH für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die §§ 6, 7, waren später Gegenstand von Vermerken und Erläuterungen durch die Staatskanzlei. Eine solche Anmerkung durch Dr. Becker/Staatskanzlei vom 11.02.1993 liest sich wie folgt:

"§ 7, § 10: Daß die DMG nicht das allgemeine Risiko für die Deponie übernehmen will, leuchtet wohl ein. Hingegen erstaunt, daß durch Fehlverhalten der DMG bedingte Schäden zunächst aus der Rücklage nach § 6 Abs. 2 ausgeglichen werden sollen, ferner, daß das Verschulden der DMG begrenzt werden soll, wie das sonst nur bei unentgeltlich erbrachten Leistungen üblich ist. Hierfür dürfte sich kaum eine überzeugende Begründung finden lassen."

Diese Position wird später noch einmal in einem Entwurf der Staatskanzlei zu einer Stellungnahme des LRH-Berichts bestätigt, indem es heißt:

"Die Risikoverteilung im Betriebsführungsvertrag wird vom LRH mit Recht gerügt. Die weitgehende Freistellung der DMG auch von solchen Ansprüchen, die aus ihrem fehlerhaften Verhalten ergeben, ist unerklärlich."

Dieser Feststellung kann sich der Ausschuß nur anschließen.

Im Zusammenhang mit dem § 6 (Haftungsfreistellung) erscheint ein Schreiben Dr. Conrad vom 24.03.1993 an Rechtsanwalt Kubicki als klärungsbedürftig.

".... wird besonders der § 7 " Haftungsfreistellung" auch vom LRH kritisiert ..."

"Ich bitte Sie hierzu um eine Stellungnahme. Wir hatten uns gerade bei diesem Paragraphen [§ 7] etwas gedacht, was ich nicht mehr zusammenbekomme."

c) Entgeltregelung

Die Höhe des Entgelts bestimmt § 13. Die DMG zahlt der IAG ein mengenabhängiges Entgelt, das sich bei steigender Abfallmenge progressiv verhält. Bei einer Einlagerungsmenge von jährlich 200.000 t sind 7% des Umsatzes an die IAG abzuführen, bei einer Menge von 1.000.000 t 19.2 %, bezogen auf das Gesamtaufkommen.

In diesem Zusammenhang seien Aussagen im Hinblick auf eine Einflußnahme des Landes auf die Preisgestaltung Dr. Conrads angeführt. Gegenüber dem Ministerpräsidenten stellte er am 10.09.1992 dar, daß die Müllpreise von der GAA gemeinsam mit der DMG festgelegt würden.

Eine ähnliche Aussage wird in der Sitzung des Umweltausschusses vom 17.09.1992 durch Dr. Conrad gemacht. Dort führte er aus, daß alle kaufmännischen Belange, wozu auch die Preisfindung gehöre, mit dem Umweltministerium abzustimmen wären.

Der Betriebsführungsvertrag enthält weder in § 13 noch an irgendeiner anderen Stelle eine derartige Verpflichtung der DMG.

Allerdings hatten die Aussagen Dr. Conrads zur einer abgestimmten Preisfindung keinen Bestand. Er selbst rückte in einem Papier zu den "Knackpunkten" der Deponie an den Ministerpräsidenten am 22.1.1993 davon ab. Zu dem Punkt "Deponiepreise mitbestimmen" führte er aus:

"Eine Mitsprache bei den Deponiepreisen wäre ein unzulässiger Eingriff in den Geschäftsbetrieb gewesen. Dies ist im Geschäftsleben bei der Verpachtung schlicht sittenwidrig. Jedenfalls gilt dies für die Marktwirtschaft. In der Planwirtschaft ist das allerdings anders."

d) Rückstellungsbildung

Gem. § 6 des Vertrages hat die DMG der IAG einen Festbetrag von 30,- DM pro Tonne für Rekultivierung und Nachsorge als Zuschlag zum Entgelt zu zahlen. Der entstehende Betrag ist verzinslich und zweckgebunden anzulegen. Nach der Verfüllung der Deponie werden die aus diesem Fonds zu tätigen Rekultivierungsarbeiten von der DMG durchgeführt.

Nach den Feststellungen des Ausschusses einigten sich die Parteien am 19.06.1992 auf einen durch Gutachten belegten Rekultivierungsbetrag von 23,- DM, zuzüglich eines Sicherheitszuschlages für die Sanierung von 7,- DM.

Bei dem erwähnten Gutachten handelte es sich um das Ingenieur-Gutachten der Firma Birkhahn & Nolte. Dieses Gutachten wies einen Rückstellungsbetrag von 30,- DM pro Tonne für Rekultivierung und Nachsorge aus, wenn die Deponie bis zum Jahr 2005 betrieben werden könnte. Die Kosten für Sanierungsmaßnahmen des Altteiles wurden dabei ausdrücklich ausgeklammert, da diese nicht bezifferbar wären.

Die Auflösung der in der DM-Eröffnungsbilanz der IAG ausgewiesenen Rückstellungen durch die Änderung der DM-Eröffnungsbilanz durch die WEDIT wurde durch den Zeugen Dr. Ziehm als rechtmäßig verteidigt. Der Zeuge Hamann, der an der Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz mitgewirkt hat, hat in seiner Aussage darauf verwiesen, daß die Rechtmäßigkeit der Bildung der Rückstellung im Prinzip unstrittig sei, nur über die Höhe herrsche keine Einigkeit.

Der Zeuge Schneider, der an der Erstellung der Bilanz 1992 für die IAG mitgewirkt hat, hat die Bildung bzw. Auflösung der Rückstellungen als "Riesenproblem" dargestellt. Nur aus pragmatischen Gründen habe er sich unter Zurückstellung seiner Bedenken der Vorgehensweise der WEDIT angeschlossen, da man sonst überhaupt nicht weitergekommen wäre.

e) Wirtschaftlichkeitsklausel

§ 16 des Vertrages bestimmt eine Anpassung, wenn sich die bestehenden wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse so ändern, daß die Einhaltung des Vertrages eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 16 Wirtschaftlichkeitsklausel

Ändern sich die beim Abschluß dieses Vertrages bestehenden technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse auf Dauer so sehr, daß die Einhaltung des Vertrages für eine Partei eine unbillige wirtschaftliche Härte bedeuten würde, so werden die Parteien auf Wunsch der betroffenen Partei den Vertrag der neuen Sachlage so anpassen, daß der wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Bei Unstimmigkeiten über das Eingreifen dieser Regelung zwischen den Parteien gilt die in § 14 geregelte Schiedsvereinbarung entsprechend.

Dazu heißt es im selben Schreiben Dr. Beckers vom 11.02.1993:

"§ 16: Die Bestimmung ist unscharf und eröffnet eher der DMG als der IAG eine Anpassung. Rechnet sich die DMG da nicht, kann sie eine Anpassung nach § 16 beanspruchen. Erscheinen hingegen die Zahlungen an die IAG auch im Blick auf die Erträge der DMG zu gering, dürfte kaum von einer wirtschaftlichen Härte gesprochen werden können. Um eine entsprechende Anpassung für die IAG zu erreichen, hätte die DMG zudem verpflichtet werden müssen, geprüfte Jahresabschlüsse vorzulegen."

Abschließend sei auf die Aussage von Herrn Schneider vor dem Ausschuß eingegangen, der zur Wirtschaftlichkeit des Betriebsführungsvertrages ausführte:

"Also, aus meiner Sicht ist das wirtschaftlich nicht durchdacht worden. Entweder liegt es daran, daß die Beteiligten auf seiten der IAG den entsprechenden Sachverstand nicht hatten und sich nicht ausmalen konnten, welche Ergebnisse das hat. Also, die andere Seite muß das eigentlich erkannt haben, weil da also hervorragende Kaufleute sitzen. Also, da ist meines Erachtens, ist man seitens der IAG über den Tisch gezogen worden."

Das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde aber auch in dieser Frage anwaltlich beraten.

IV. Abschluß des Vertrages und Beurkundungsproblematik

1. Abschluß des Betriebsführungsvertrages durch den Geschäftsführer der IAG, Herrn Kenner

Abschlüsse von Verträgen einer GmbH obliegen dem Tätigkeitsbereich des Geschäftsführers. Dieser Grundsatz sollte im Hinblick auf den Betriebsführungsvertrag allerdings zunächst keine Anwendung finden. Staatssekretär Dr. Conrad war nicht der Ansicht, daß der Geschäftsführer der IAG, Rudolf Kenner, den Vertrag abzeichnen sollte.

Sehr kurz vor Abschluß des Vertrages heißt es in einem Schreiben an Rechtsanwalt Kubicki noch am 29.06.1992:

Zitat:

"Bezüglich der Verpachtung der Deponie gibt es Schwierigkeiten, weil der jetzige Geschäftsführer der IAG in dieser Position ist, nach meiner unumstößlichen Auffassung den Vertrag nicht unterschreiben soll."

Durch die Kubicki-Kanzlei erfolgte daraufhin der Vorschlag, einen weiteren Geschäftsführer zur Unterzeichnung zu bestellen.

Am 03.07.1992 verwarf Dr. Conrad seine "unumstößliche Auffassung". Nach den Feststellungen des Ausschusses schlug Dr. Conrad in einem Gespräch mit DMG-Vertretern vor, daß doch Herr Kenner den Vertrag unterschreiben solle, da es erforderlich sei, daß am Dienstag, dem 07.07.1992, die Verträge unterschrieben seien.

Am 07.07.1992 fand eine Kabinettsitzung statt, in der die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, das Kabinett über den Kauf der Deponie und die daran anschließenden Maßnahmen informierte.

Die Reaktion auf diese Kabinettsmitteilung durch die übrigen Ressorts ergab sich aus einem Schreiben Dr. Conrads an das Finanzministerium vom 08.07.1992.

"Ihre Begründung gestern, wonach Ihnen [Dr. Burke] nach dem Vortrag meiner Ministerin fast die Ohren abgefallen sind, hat mich dazu veranlaßt, Ihnen nunmehr den Gesellschaftsvertrag der oben angegebenen Gesellschaft [GAA] in der Anlage zuzuschicken."

2. Beurkundungsproblematik

Am 3.7.1992 fand unter Verzicht sämtlicher Formvorschriften auf Antrag des Geschäftsführers Dr. Conrad eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der GAA statt. In dieser ermächtigte die Umweltministerin Herrn Dr. Conrad, den Geschäftsführer der IAG zur Vertragsunterzeichnung anzuweisen. Gegenstand von Diskussionen wurde die Frage, ob der Beschluß der GAA eine Änderung des Gesellschaftervertrages der IAG darstellte und somit einer notariellen Beurkundung bedurft hätte. Die Frage wurde von der Kubicki-Kanzlei wie folgt beantwortet:

- (1) Eine Beurkundung sei nicht nötig.
- (2) Sollte doch eine Beurkundung gewünscht werden, so müßte in einem notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluß der GAA der Vertragsschluß der IAG genehmigt werden.
- (3) Eine genaue Beantwortung der Frage konnte nicht gegeben werden, da der Kanzlei der erforderliche Gesellschaftsvertrag der IAG nicht vorlag.

Die Beurkundung des Gesellschafterbeschlusses wurde am 24.7.1992 in Bad Schwartau vorgenommen, wohin sich der Notar wunschgemäß begeben hatte.

V. Entwicklung der Betriebsführung nach dem 01.07.1992

Die Übergabe der Betreuung von der IAG auf die DMG zum 01.07.1992 ist von organisatorischen, technischen und rechtlichen Problemen überlagert worden, so daß man von einem tatsächlichen Übergang erst zum 01.01.1993 sprechen kann. Die Probleme lassen sich an mangelnder vertraglicher Ausgestaltung festmachen.

Die oben angesprochenen Probleme wurden am 23.11.1992 in einem Gespräch der GAA mit dem Hamburger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsbüro Bonke und Schneider deutlich. In einem Vermerk wurden durch das Büro folgende Punkte angesprochen, die einer Lösung bedurften:

- "1. Einstellung eines zusätzlichen Geschäftsführers der DMG, um erforderliche personelle und organisatorische Maßnahmen zu initiieren.
2. Fehlen der öffentlich-rechtlichen Kippgenehmigung für die DMG
3. Entscheidung des Kartellamtes"

Weiterhin führte Herr Schneider in seiner Vernehmung aus:

"... außer dem Dr. Weber, der sich informierte, hat es ja überhaupt keine Mitarbeiter der DMG gegeben."

"... der [Dr. Weber] ist doch erst im Oktober überhaupt aufgekreuzt."

Deutlicher wurden die aufgetretenen Probleme in einem Gesprächsprotokoll zwischen der IAG und der DMG. Dort heißt es:

"Die Vertragspartner DMG und IAG sind sich darüber einig, daß die Umsetzung des o. g. Betriebsführungsvertrages, beginnend mit Wirkung vom 01.07.1992, aufgrund organisatorischer, rechtlicher und technischer Probleme einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt."

Zu den Organisationsproblemen der DMG traten Probleme bei der Auslegung des Betriebsführungsvertrages hinzu. Auslegungsschwierigkeiten hat es insbesondere bei der Frage gegeben, welche Maßnahmen der Rekultivierung (von der IAG zu tragen) und welche der Deponievorbereitung (von der DMG zu tragen) zuzuordnen sind. Das Büro Bonke und Schneider nahm im Januar 1993 wie folgt dazu Stellung:

"Abgrenzung in Deponievorbereitung/Rekultivierung

Auch dieses Thema birgt gravierende Probleme. Der Vertrag - insbesondere § 6 - birgt keine letzte Klärung, selbst unter Heranziehung der Gutachten, die für die Bemessung der Rekultivierungsrückstellungen vorliegen. Es empfiehlt sich eine saubere bis ins Detail gehende Abgrenzung, die von den Vertragsparteien einvernehmlich getragen wird."

Zum Betreibervertrag bemerkten sie an anderer Stelle:

"Dieser Vertrag weist eine Reihe von Lücken auf,"

Des weiteren war die Entgeltregelung für das 2. Halbjahr 1992 streitig. Hier standen sich extrem differierende Entgeltvorstellungen der einzelnen Parteien gegenüber. Die Vorstellungen der DMG bewegten sich bei 4,5 Mio DM, die der IAG bei 11,5 Mio. DM.

Aus Gründen organisatorischer Schwierigkeiten der DMG ist das Jahr 1992 buchhalterisch so geführt worden, als sei keine Verpachtung erfolgt.

Abschließend sei auf die Aussage von Herrn Schneider vor dem Ausschuß eingegangen, der zur Wirtschaftlichkeit des Betriebsführungsvertrages ausführte:

Zitat:

"Also, aus meiner Sicht ist das wirtschaftlich nicht durchdacht worden. Entweder liegt es daran, daß die Beteiligten auf seiten der IAG den entsprechenden Sachverstand nicht hatten und sich nicht ausmalen konnten, welche Ergebnisse das hat. Also, die andere Seite muß das eigentlich erkannt haben, weil da also hervorragende Kaufleute sitzen. Also, da ist meines Erachtens, ist man seitens der IAG über den Tisch gezogen worden."

5. Kapitel

Die Rechtsberatung für die Landesregierung

I. Allgemeines

Am 17. Juli 1991 fragte Dr. Conrad telefonisch in der Kanzlei Kubicki, Dr. Scholtis und Partner in Kiel an, ob die Kanzlei die Kaufverhandlungen des Landes hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile an der IAG rechtsberatend begleiten könnte. Mit Schreiben vom 18. Juli 1991 beauftragte das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Umweltministerin, diese vertreten durch den Staatssekretär Dr. Conrad, Rechtsanwalt Kubicki aus Kiel mit der anwaltlichen Beratung bei den Verhandlungen mit der Treuhandanstalt über die Deponie Schönberg. Mit Schreiben vom 29. Juli 1991 erklärte die Kanzlei die Bereitschaft, das Mandat zu übernehmen. Hierin wurde ausschließlich auf die Beratung zu den Kaufverhandlungen mit der Treuhand Bezug genommen. Am 06. August 1991 erteilte das Land Mecklenburg-Vorpommern, wiederum vertreten durch die Umweltministerin, diese vertreten durch den Staatssekretär Dr. Conrad, den Rechtsanwälten Kubicki, Dr. Scholtis und Partner Vollmacht, die Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern "hinsichtlich des Erwerbs der IAG Ihlenberger-Abfall-Entsorgungsgesellschaft mbH Selmsdorf gegenüber der Treuhandanstalt" wahrzunehmen.

Mit Auftragserteilung übersandte die Umweltministerin Rechtsanwalt Kubicki den Entwurf eines Kauf- und Abtretungsvertrages, wonach das Land Mecklenburg-Vorpommern die Geschäftsanteile an der IAG Ihlenberger-Abfall-Entsorgungsgesellschaft mbH Selmsdorf zum Kaufpreis von 10 Mio. DM von der Treuhandanstalt erwerben sollte. Es konnte bislang nicht geklärt werden, von wem dieser Entwurf stammt. Auffällig ist an diesem Entwurf, daß hierin - im Vergleich zu dem später abgeschlossenen Kaufvertrag - die Interessen des Landes im wesentlichen sachgerecht berücksichtigt wurden. Beispielhaft hierfür sind folgende Regelungen: Gemäß § 2 sollte der Kaufpreis endgültig durch ein Gutachten der Treuarbeit AG Düsseldorf bestimmt werden; gem. § 4 wurde die Pflicht der IAG zur Bildung von Rückstellungen von Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung sowie das Deponierisiko festgelegt und bestimmt, daß, für den Fall, daß diese Rückstellungen nicht ausreichen, sich die Verkäuferin verpflichtet, der Käuferin den Differenzbetrag zu erstatten. Der Kaufvertragsentwurf nahm auf umfangreiche Anlagen Bezug; dies gilt insbesondere für die Anlage 4 im Hinblick auf die Abfallentsorgungsverträge zwischen der IAG und der AWUS Abfallbeseitigungs GmbH, Berlin, und der Mecklenburgischen Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (MAG).

Den umfassenden Beratungs- und Vertretungsauftrag für das Land nahm Rechtsanwalt Kubicki mit Schreiben vom 29. Juli 1991 an. Dies zeigte er gegenüber der Präsidentin der Treuhandanstalt in Berlin und gegenüber der Niederlassung Rostock an. In der Folgezeit verhandelte er allein und zusammen mit dem Staatssekretär Dr. Conrad zuerst mit dem Leiter der Niederlassung Rostock Utz und später mit den Vertretern der Treuhandzentrale. Alleiniger Gesprächspartner und Informant auf Seiten des Landes war für Rechtsanwalt Kubicki der Staatssekretär Dr. Conrad.

Die rechtliche Beratung wurde nach den Feststellungen des Ausschusses überwiegend von Rechtsanwalt Kubicki geleistet, der das Mandat entgegennahm und auch federführend bearbeitete. Dem Ausschuß wurde dargestellt, daß die Aufgabe der Anwaltskanzlei nicht darin bestand, Verträge auszuhebeln oder ähnliches, sondern das Land in Kenntnis aller Umstände bei den Vertragsverhandlungen zu begleiten.

II. Gesellschaftsvertrag der GAA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH

Rechtsanwalt Kubicki und sein Partner Rechtsanwalt Dr. Scholtis haben das Land bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages der GAA, Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH, beraten. Rechtsanwalt Kubicki überarbeitete den ersten Entwurf des Gesellschaftsvertrages. Frau Hengelhaupt hatte nach eigener Aussage auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts keine praktischen Erfahrungen und für sie war dies der erste Entwurf eines Gesellschaftsvertrages.

Die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis wußten aus der Korrespondenz zwischen dem Umweltministerium und dem Finanzministerium, daß der Gesellschaftsvertrag der GAA der Zustimmung der Finanzministerin gem. § 65 Abs. 2 LHO bedurfte und die Finanzministerin ihre Zustimmung davon abhängig machte, daß der Gesellschaftsvertrag in allen Einzelheiten ihren Vorstellungen entsprach. Aus der Korrespondenz ergab sich für die Anwälte, daß das Finanzministerium besonderen Wert auf die Stärkung der Rechte des Aufsichtsrats gegenüber der Geschäftsführung legte.

In dem Schreiben vom 28. November 1991 von Dr. Conrad an die Rechtsanwälte Kubicki und Partner, mit dem dieser das Schreiben der Finanzministerin vom 26. November 1991 übersandte, heißt es u. a. : "anbei übersende ich erneute "Bedenken" der Finanzministerin ... Bitte prüfen Sie, ob die Vorschläge übernommen werden können. Andernfalls bleibt es bei der Ihnen vorliegenden letzten Fassung. Ich habe diesen bürokratischen Eiertanz jetzt satt."

Hierauf antworteten die Anwälte mit Schreiben vom 04. Dezember 1991, die Vorschläge der Finanzministerin hätten "größtenteils deklaratorischen Charakter" und könnten zur Verfahrensvereinfachung so übernommen werden. "Weitere Anregungen" der Finanzministerin "grenzten bereits an Lächerlichkeit." Der Text sollte "zur Kenntnis genommen" werden und gebe "keine Veranlassung, Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen".

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses haben die beratenden Rechtsanwälte keine Veranlassung gesehen, auf Beteiligungsrechte hinzuweisen, die ein Vertragswerk zustimmungspflichtig machen, da zwischen Umweltministerium und Finanzministerium miteinander im Schriftverkehr bestand, das Finanzministerium insoweit beteiligt gewesen sein mußte.

Die Rechtsanwälte erhielten später die beurkundete Fassung des Gesellschaftsvertrages, der entgegen dem mit dem Finanzministerium (teilweise) abgestimmten Entwurf die Übergangsregelung gem. § 26 enthielt. § 26 erlaubte es, den Geschäftsführer zu bestellen, bevor ein Aufsichtsrat bestand und solange der Aufsichtsrat die zustimmungsbedürftigen Geschäfte noch nicht festgelegt hatte, durfte der Geschäftsführer Geschäfte bis zu einem Wert von DM 15 Millionen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Diese Regelung verstieß offensichtlich gegen den Willen des Finanzministeriums.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde § 26 auf Wunsch von Dr. Conrad bei der Beurkundung in den Vertrag eingefügt.

Die Rechtsanwälte Kubicki und Partner machten weder das Umweltministerium noch das Finanzministerium darauf aufmerksam, daß die Übergangsregelung gem. § 26 der Genehmigung der Finanzministerin gem. § 65 LHG bedurfte. Hierzu bestand umsomehr Veranlassung, weil den Rechtsanwälten aus der Korrespondenz zwischen Umweltministerium und Finanzministerium bekannt war, daß die Finanzministerin Wert auf die Stärkung der Rechte des Aufsichtsrates gegenüber den Geschäftsführern legte und weil gerade durch die Übergangsregelung des § 26 des Gesellschaftsvertrages der Geschäftsführer Dr. Conrad eine außerordentlich weitgehende Handlungsbefugnis erhielt - eine Regelung, von der die Rechtsanwälte wußten, daß die Finanzministerin ihr nicht zustimmen würde.

Die Frage der Zusammensetzung des Aufsichtsrates war nach Erkenntnissen des Ausschusses Gegenstand eines Gespräches zwischen Rechtsanwalt Kubicki und Wirtschaftsminister Lehment in dem es darum ging, als Wirtschaftsminister des Landes eine möglichst starke Besetzung im Aufsichtsgremium durchzusetzen.

Das Motiv, warum die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis als anwaltliche Berater des Landes dieser Aufklärungspflicht nicht nachgekommen sind, konnte bislang nicht geklärt werden. Staatssekretär Dr. Conrad übersandte RA Kubicki den notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag der GAA mit Schreiben vom 14.01.1992 .

Der Umstand, daß der Text des § 26 der ursprünglich beurkundeten Fassung nachträglich von dem Notar geändert wurde, ist den Rechtsanwälten offenbar entgangen, auf jeden Fall haben sie die Hintergründe nicht geklärt, obwohl sich die Notwendigkeit im Interesse des Landes aufdrängte.

Die Rechtsanwälte Kubicki und Partner haben in der Folgezeit das Land beim Abschluß des Kaufvertrages mit der Treuhandanstalt über die Deponie und bei Abschluß des Betriebsführungsvertrages mit der DMG beraten. Auch hier war ihr alleiniger Gesprächspartner auf Seiten des Landes Dr. Conrad. Auch bei den späteren Verhandlungen und beim Abschluß der Verträge haben die Rechtsanwälte das Problem der alleinigen Geschäftsführungsbefugnis von Dr. Conrad und der Notwendigkeit der Zustimmung der Gremien (Landtag, Kabinett, Finanzministerium) nicht geklärt, obwohl es sich aufdrängte.

Die Finanzministerin und die leitenden Beamten des Finanzministerium bekundeten als Zeugen, daß das Finanzministerium der Übergangsregelung in § 26 des Gesellschaftsvertrages auf keinen Fall zugestimmt hätten. Ohne die Übergangsregelung in § 26 des Gesellschaftsvertrages hätte Dr. Conrad weder den Kaufvertrag mit der Treuhandanstalt noch den Betriebsführungsvertrag abschließen können.

Die Verletzung der Aufklärungspflicht durch die Rechtsanwälte gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern als ihrem Auftraggeber ist mitursächlich dafür, daß Kauf- und Betriebsführungsvertrag mit diesem Inhalt abgeschlossen wurden. Die Finanzministerin und die leitenden Beamten des Finanzministeriums haben als Zeugen bekundet, daß sie dem Kaufvertrag mit der Treuhandanstalt und dem Betriebsführungsvertrag mit der DMG so ihre Zustimmung nicht erteilt hätten.

Das Finanzministerium erhielt den Gesellschaftsvertrag vom 19.12.1991, den Kaufvertrag mit der Treuhandanstalt vom 01.07.1991 und den Betriebsführungsvertrag vom 06.07.1992 erst am 08. Juli 1992.

Der Kauf der Deponie durch die Übernahme der IAG und der Betriebsführungsvertrag hätten eine erneute Mitwirkung der Finanzministerin bedurft. Hierum hatte ihr Staatssekretär im Schreiben vom 26. November 1991, das den Rechtsanwälten vorlag, ausdrücklich gebeten.

"Für das Verfahren beim Entstehen einer mittelbaren Landesbeteiligung enthält § 65 Abs. 3 LHO Regelungen. Sie sind zu beachten falls die GAA Beteiligungen erwerben sollte ...

Abschließend erlaube ich mit darauf aufmerksam zu machen, daß die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte bei den Beteiligungen der GAA noch nicht geregelt ist. Wir stimmen sicher darin überein, daß dies nicht allein der Geschäftsführung der GAA überlassen werden kann".

Aus welchen Gründen die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis nicht verhinderten, daß der Geschäftsführer Dr. Conrad entgegen dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages die Geschäfte tätigte, ohne daß ein Aufsichtsrat bestellt war und ohne vorher das Finanzministerium und das Kabinett zu unterrichten, ist noch nicht geklärt.

III. Kaufvertrag GAA mit Treuhandanstalt über die Geschäftsanteile der IAG

Die Anwaltssozietät Kubicki und Dr. Scholtis und Partner hat das Land Mecklenburg-Vorpommern bei den Verhandlungen und beim Abschluß des Kaufvertrages beraten, den die landeseigene GAA mit der Treuhandanstalt über die Deponie geschlossen hat.

Bereits in seinem ersten Gespräch mit dem Leiter der Niederlassung Rostock, Herrn Utz, am 28. August 1991 wurde Rechtsanwalt Kubicki mit dem Sachverhalt konfrontiert, daß die IAG "weitgehend geknebelt" war, und zwar durch die Entsorgungsrahmenverträge zwischen der IAG einerseits und der MAG und AWUS andererseits. Auf denselben Umstand wies Herr Utz in dem Gespräch mit Dr. Conrad und RA Kubicki am 06. September 1991 in Lübeck hin. Es war die Treuhandanstalt, die als Verkäuferin der IAG von sich aus den Käufer (Land MV) auf zwei Sachverhalte aufmerksam machte, die innerhalb der IAG nicht in Ordnung waren:

Die knebelnden Entsorgungsrahmenverträge, hinter denen die Hilmer-Gruppe steht, und die Kapitalerhöhungsbeschlüsse, durch die die IAG ihren Einfluß in der MAG verloren hatte, letztlich zugunsten der Hilmer-Gruppe waren Gegenstand der Gespräche.

Es mußte sich Rechtsanwalt Kubicki aufdrängen, die Sachverhalte um die Entsorgungsrahmenverträge und die Kapitalerhöhungsbeschlüsse im einzelnen im Tatsächlichen zu klären und juristisch zu prüfen. Es drängten sich eine gutachterliche Stellungnahme zu den Entsorgungsrahmenverträgen und zu den Kapitalerhöhungsbeschlüssen auf, zumal Rechtsanwalt Kubicki Staatssekretär Dr. Conrad auf Ungereimtheiten am 03.09.1991 schriftlich hinwies. Beide Umstände waren für die Verhandlungen zum Erwerb der IAG, die Bewertung der IAG und die Gestaltung des Kaufvertrages von zentraler Bedeutung. Anstatt die Sachverhalte zu klären und juristisch zu prüfen, trafen sich Rechtsanwalt Kubicki und Dr. Conrad am 16.09.1991 bei der Hilmer-Gruppe in Bad Schwartau mit den Herren Hilmer und Aido. Dort wurde Rechtsanwalt Kubicki von Dr. Conrad das Gutachten der Rechtsanwälte Karsten, Niedergesäß und Kühne aus Bremen übergeben, in dem die Mißstände bei der IAG im Auftrage der Treuhandanstalt aufgezeigt wurden. Die Vorwürfe richteten sich gegen den damaligen Geschäftsführer der IAG, Herrn Kenner, und die Hilmer-Gruppe als Nutznießer der Untreuehandlungen des Geschäftsführers der IAG, Kenner. Kenner wurde später von der Hilmer-Gruppe als Betriebsdirektor und Geschäftsführer mit hohen Vergütungen angestellt.

Die Motive, die Dr. Conrad und RA Kubicki veranlaßten, dieses Gespräch am 16. September 1991 mit Hilmer und Aido zu führen, sind noch nicht geklärt.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 1991 an die Treuhandanstalt Rostock riet Rechtsanwalt Kubicki aufgrund des Gespräches vom 16.09.1991 mit der Hilmer-Gruppe von einer Klage der IAG gegen Kenner und die Hilmer-Gruppe ab, weil diese "nicht nur wenig erfolgreich" wäre, sondern "aus ökonomischen Gründen auch untunlich sei".

Zusätzlich enthält das Schreiben vom 12. Oktober 1991 noch zwei weitere Aussagen:

Erstens:

"Die Aufstockung des Stammkapitals der MAG (durch die die IAG den Einfluß auf die MAG verlor) von 150 TDM auf 3 Mio. und zuletzt 10 Mio. DM geschah ausschließlich, um die Deponieerweiterungsflächen für die Deponie Schönberg zu einem Zeitpunkt zu sichern, als die IAG GmbH bzw. die AWUS nicht oder nicht rechtzeitig über die entsprechende Liquidität verfügten."

Rechtsanwalt Kubicki übernahm diese Darstellung ungeprüft von der Hilmer-Gruppe. Die Darstellung ist falsch, weil die IAG immer über die notwendige Liquidität verfügte und sie im Gegenteil ihrerseits sogar der MAG ein Darlehen gewährt hat (vgl. WEDIT-Gutachten).

Zweitens:

"Die Geschäftsführung der DAW GmbH hat gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Unterzeichner (RA Kubicki) zum Ausdruck gebracht, daß die Geschäftsanteile an der MAG durch das Land zum Nennwert erworben werden können, womit beim gleichzeitigen Erwerb der IAG das Land die Verfügungsgewalt an der MAG vollständig zurückerhielt."

Die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer GmbH bedarf der notariellen Beurkundung, so daß mündliche Erklärungen ohne rechtliche Wirkung sind.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde seitens der MAG am 16.09.1991 zum Ausdruck gebracht, daß über den Erwerb der Geschäftsanteile verhandelt werden könne.

Der Unterschied zwischen einer rechtsverbindlichen Zusage zum Erwerb und der "Bereitschaft zum Verhandeln" ist offensichtlich.

In dem Gespräch mit Vertretern der Treuhandanstalt am 10.02.1992 (Dr. Sinneker, Allert und Molinari) hat RA Kubicki ebenfalls erklärt, daß das Land von der Hilmer-Gruppe die Zusage habe, daß die Anteile an der MAG vom Land zum Nennwert erworben werden können.

Für die Treuhandanstalt war klar, daß die landeseigene GAA die IAG nur erwerben konnte, wenn das Problem der Entsorgungsverträge mit AWUS und MAG gelöst war. RA Kubicki hat den Vertretern der Treuhandanstalt im Gespräch am 10.02.1992 erklärt, daß das Problem der Entsorgungsverträge vom Land gelöst sei. Der Zeuge Molinari bestätigte in seiner Vernehmung am 11. März 1994, daß RA Kubicki den Vertretern der Treuhandanstalt erklärt hatte, daß das Land diese Verträge lösen könne.

Der Zeuge Molinari sagte dazu vor dem Ausschuß:

"... uns deutlich gesagt haben, ja, diese Verträge können wir lösen. ... die Frage ist ja eindeutig von Ihren Herren mit "Ja" beantwortet worden. Das war ganz essentiell für uns, ob sie das so lösen können, daß hier keine nachteilige und auf Dauer nicht zu ertragende belastende Situation für das Land besteht."

Der Zeuge Molinari hatte in dem Gespräch am 10.02.1992 den Eindruck, daß Herr Kubicki "ganz gut auf der anderen Seite" (Hilmer-Gruppe) "Bescheid" wußte oder "möglicherweise dort autorisiert" war, und dies veranlaßte Herrn Molinari, gegenüber Herrn Kubicki zu bekunden er gehe doch richtig in der Annahme, daß Rechtsanwalt Kubicki nur "für eine Seite tätig sei". Ausdrücklich: Der Vertreter der Treuhandanstalt sah aufgrund des Verhaltens von Rechtsanwalt Kubicki Veranlassung, ihn zu fragen, ob er nicht nur das Land sondern auch die Hilmer-Gruppe beriet. Das habe Rechtsanwalt Kubicki gegenüber Herrn Molinari damals verneint.

Hierzu sagte auch Dr. Sinnecker vor dem Ausschuß

"Wir waren natürlich glücklich zu hören ..., daß diese Verträge für das Land keine Hürde darstellen zum Erwerb."

Vertreter des Landes (Dr. Conrad und Rechtsanwalt Kubicki) sagten den Vertretern der Treuhandanstalt von sich aus, so der Zeuge Dr. Sinnecker:

"Also wissen Sie, darum brauchen Sie sich nicht zu kümmern, das regeln wir schon, das haben wir im Griff."

Dr. Sinnecker:

"Herr Kubicki hat, als dieses Thema aufkam am 10.02. (1992) ... gesagt:

"Dieses ist für Sie kein Thema", sinngemäß, dieses ist für Sie kein Thema, das regeln wir schon."

Die Vertreter der Treuhandanstalt haben gegenüber Dr. Conrad und RA Kubicki ganz deutlich darüber gesprochen, daß - so Herr Molinari als Zeuge - eine wirtschaftlich vernünftige Betreuung durch das Land erst möglich sein wird, wenn man die Entsorgungsrahmenverträge mit AWUS und MAG lösen kann, und nicht "von vornherein die Privatisierung des Profits (zugunsten der Hilmer-Gruppe) in der Weise vorprogrammiert" sei.

Diese Frage war für die Treuhandanstalt von so zentraler Bedeutung, daß Herr Molinari hierüber auch mit Herrn Hilmer gesprochen hat, der ihm dies bestätigte. Insoweit fühlte sich - so der Zeuge Molinari - die Treuhandanstalt

"so ein bißchen verantwortlich für das Land."

Offenbar hatten bereits die Vertreter der Treuhandanstalt den Eindruck, daß sich das Land auf Rechtsanwalt Kubicki nicht verlassen konnte - sonst hätten sie sich nicht noch um das Land Sorgen machen müssen.

Nach den Feststellungen des Ausschusses hat Rechtsanwalt Kubicki den Sachverhalt zu den Maklerentsorgungsvertrag IAG/AWUS tatsächlich und rechtlich nicht geklärt. Der Zeuge Dr. Sinneker bekundete, daß die Treuhandanstalt bei der INTRAC "über keinerlei Handlungsspielraum verfügte," und daß es "sehr, sehr schwierig war, bei der INTRAC irgend etwas zu regeln". Dr. Sinneker verwies auf § 47 Abs. 4 GmbH-Gesetz, wonach der betroffene Gesellschafter (Treuhandanstalt) von der Mitwirkung bei der Entscheidung über Maßnahmen ausgeschlossen sei. Rechtsanwalt Kubicki hatte hierüber mit der Treuhandanstalt nicht gesprochen und dies Thema weder gegenüber dem von ihm beratenen Land noch gegenüber der Treuhandanstalt schriftlich oder mündlich behandelt.

Fest steht:

Rechtsanwalt Kubicki hat als anwaltlicher Berater des Landes der Treuhandanstalt gegenüber erklärt, daß man seitens des Landes die Problematik der Entsorgungsverträge mit AWUS und MAG im Sinne des Landes lösen werde. Tatsächlich war die Problematik der Entsorgungsverträge zu keiner Zeit gelöst und besteht noch heute unverändert.

Rechtsanwalt Kubicki hat sich mit der rechtlichen Problematik der Abfallentsorgungsverträge zwischen IAG und INTRAC (AWUS) HBK (Hilmer-Gruppe) einerseits und IAG und MAG andererseits nicht befaßt. Er hat diese juristisch zumindest zweifelhaften Verträge, die den Wert der IAG gravierend mindern (vgl. hierzu das WEDIT-Gutachten) als gegeben hingenommen und gegenüber dem Verhandlungspartner Treuhandanstalt erklärt, er und Dr. Conrad hätten dies Problem gelöst.

Dabei drängten sich die juristischen Probleme geradezu auf:

Der Geschäftsführer Kenner hat seine Alleinvertretungsmacht (erst für VEB Deponie Schönberg und dann für die IAG zu handeln) mißbraucht, so daß sein Handeln als "Handeln ohne Vertretungsmacht" anzusehen ist:

- Mißbrauch der Vertretungsmacht durch Mißachtung des Zustimmungsrechts der Gesellschafterversammlung
- Mißbrauch der Vertretungsmacht durch Handeln ohne Rücksicht auf das Unternehmensinteresse
- Mißbrauch der Alleinvertretungsmacht bei bestehender Interessenkollision (Kenner war alleiniger Geschäftsführer der IAG und gleichzeitig ein Geschäftsführer der MAG).

Für Rechtsanwalt Kubicki hätte sich die Prüfung aufdrängen müssen, ob die Entsorgungsrahmenverträge gegen die guten Sitten verstoßen, weil ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht (die IAG wird in ihrer künftigen wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt und HBK und MAG werden ausschließlich unverhältnismäßig begünstigt).

Alle Gesichtspunkte, die den Vorwurf des Mißbrauchs der Vertretungsmacht begründen, waren den Verantwortlichen der Hilmer-Gruppe (Hilmer, Aido, Baars, Meyer) bekannt.

Durch den Abschluß der Verträge (Kaufvertrag und Betriebsführungsvertrag) in Kenntnis dieser Umstände hat Rechtsanwalt Kubicki die Gefahr heraufbeschworen, daß sich die Hilmer-Gruppe jetzt darauf beruft, daß die IAG, die GAA und letztlich das Land Mecklenburg-Vorpommern die Entsorgungsrahmenverträge genehmigt habe. Rechtsanwalt Kubicki hat dadurch die Lage des Landes erheblich verschlechtert.

Das Motiv, aus welchen Gründen das Problem der Entsorgungsverträge von Rechtsanwalt Kubicki juristisch nicht angegangen wurde, sondern als angeblich "gelöst" ausgeklammert und damit u. U. genehmigt wurde, ist noch klärungsbedürftig.

Die rechtliche Problematik der Kapitalerhöhungen der MAG, durch die die IAG ihren Einfluß in der MAG aufgegeben hat, ist von den Rechtsanwälten Kubicki und Partner nicht geprüft worden. Die Anwälte haben die Handelsregisterakte nicht eingesehen und aus diesem Grunde nicht erkannt, daß bei der MAG die Umstellung auf DM-Basis nach DM-Bilanz-Gesetz versäumt wurde.

Die Rechtsanwälte Kubicki und Partner haben dem Land Mecklenburg-Vorpommern nicht geraten, vor Abschluß des Kaufvertrages einen vom Land ausgesuchten Wirtschaftsprüfer mit der Feststellung des Wertes der IAG zu beauftragen. Die Treuhandanstalt war von der Wollert-Ellmendorf Deutsche Industrie-Treuhand (WEDIT) beraten, während das Land nicht von einem Wirtschaftsprüfer beraten war. Auch als die Treuhandanstalt den von der WEDIT gestützten Vorschlag unterbreite, die Rückstellung in der Bilanz der IAG zum 31. Dezember 1991 zu berichtigen, riet Rechtsanwalt Kubicki dem Land nicht dazu, diese bilanzrechtliche Problematik durch einen geeigneten Wirtschaftsprüfer begutachten zu lassen. Rechtsanwalt Kubicki hat sich zur Zulässigkeit der Auflösung der Rückstellungen nicht geäußert und diese auch insbesondere schriftlich nicht in Frage gestellt.

Rechtsanwalt Kubicki erkannte, daß die Begründung der WEDIT den Rückstellungsbedarf so zu behandeln, als sei das Unternehmen erst am 01.07.1990 entstanden, zumindest zweifelhaft war. Das Motiv, warum Rechtsanwalt Kubicki dem Land nicht geraten hat, hierzu ein eigenes Gutachten eines Wirtschaftsprüfers einzuholen, ist bislang nicht geklärt.

Der Wirtschaftsprüfer Schneider aus Hamburg hat in einem Schreiben an die IAG vom 08. März 1993 die Auffassung vertreten

"die von der WEDIT für die Berichtigung der Rückstellung in der Bilanz zum 31.12.1991 gegebene Begründung können wir nicht nachvollziehen. Die Frage, ob die IAG die für die Rekultivierung und Nachsorge notwendigen Beträge bis zum Jahr 2005 aus eigener Kraft erwirtschaften kann, hat nichts mit der Frage zu tun, ob am Bilanzstichtag ein Rekultivierungs- und Nachsorgerisiko besteht und dieses über eine Rückstellung in der Bilanz berücksichtigt werden muß.

... Die von der WEDIT gelieferte Begründung wird der Bedeutung der Rückstellungsberichtigung nicht gerecht."

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses sind die Anwälte davon ausgegangen, daß das dem Wertgutachten der WEDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugrundeliegende Gutachten des Ingenieurbüros Birkhahn und Nolte (erstellt im Auftrage der MAG) vom 24.06.1991 als Altlastenrisiko (aus DDR-Zeiten) in die Kostenschätzung mit einbezogen habe. Die Altlastenrisiken aus DDR-Zeiten sind nicht bewertet worden und zwar weder im Gutachten von Birkhahn und Nolte noch in dem Wertgutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WEDIT. Im Gutachten Birkhahn und Nolte heißt es dazu auf Seite 17:

"In der vorliegenden Kalkulation können folgende Punkte kostenmäßig nicht erfaßt werden, da derzeit keine realistischen Bemessungsdaten vorliegen:

- Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Altablagerungen
- Sanierungen von Altanlageanteilen im Bereich der Sickerwassererfassung

... (u. a.)"

Rechtsanwalt Kubicki hat bei den Vertragsverhandlungen mit der Treuhandanstalt über die Übernahme des Altlastenrisiko argumentativ nicht eingeführt, daß zu der Zeit bereits das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik und den Ländern über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten verhandelt wurde (60 zu 40 Regelung), obwohl ihm diese Verhandlungen bekannt waren. Hierzu der Zeuge Molinari

"Sie haben sich selbst 'rausgeschossen."

Die Motivation, warum Rechtsanwalt Kubicki dies in die Verhandlungen nicht eingebracht hat, konnte bislang nicht geklärt werden. Das Verwaltungsabkommen zur Altlastenfinanzierung zwischen der Treuhandanstalt und den Ländern, wonach sich die Treuhandanstalt an den Kosten der Altlastenfinanzierung zu 60% beteiligt, wurde bereits in der ersten Jahreshälfte 1992 diskutiert und datiert vom 01.12.1992. Die Verhandlungen über die Altlastenverteilung zwischen Bund und Ländern waren Rechtsanwalt Kubicki bekannt.

Rechtsanwalt Kubicki wußte, daß der Kaufpreis für die Deponie "in Wahrheit" 86,7 Mio. DM betrug: 10 Millionen DM zu zahlender Kaufpreis und 76,7 Millionen DM Auflösung von Rückstellungen und Auszahlung an die Treuhandanstalt.

Hierzu erklärte Dr. Sinnecker:

"Das ist wie Haus mit Hypothek, ohne Hypothek".

Damit mußte sich Rechtsanwalt Kubicki aufdrängen, daß Dr. Conrad als Geschäftsführer der GAA wirtschaftlich in Wahrheit über 86,7 Millionen DM verfügte, und damit auch insoweit über seine Geschäftsführerbefugnisse weit hinausging.

Die Motivation, warum Rechtsanwalt Kubicki seinen Auftraggeber, das Land Mecklenburg-Vorpommern, hierauf nicht rechtzeitig hingewiesen hat und Genehmigungsvorbehalte gemacht hat, konnte noch nicht geklärt werden.

Der ersten und einzigen Vertragstext der Treuhandzentrale mit Datum vom 23.06.1992 ist Rechtsanwalt Kubicki am 25.06.1992 in sein Bonner Abgeordnetenbüro zugefaxt worden. Die Überarbeitung des Kaufvertrages nahm Rechtsanwalt Kubicki am 25. Juni 1992 in Bonn vor, und dies ohne Unterlagen, da sich sämtliche Unterlagen in seinem Kieler Büro befanden. Das Ergebnis ist das Schreiben von Rechtsanwalt Kubicki vom 26. Juni 1992, in dem er sich in nur acht unwesentlichen Punkten zu dem Kaufvertrag äußert. u. a. heißt es in dem Schreiben unter 1.4,

"§ 4 Abs. 3 des Entwurfes muß gestrichen werden. Weder das Land noch eine landeseigene Gesellschaft können eine Bürgschaft übernehmen, ohne daß das Parlament eingeschaltet ist. Die Geschäftsführung der GAA bedarf dafür auch eines Gesellschafterbeschlusses. § 4 Abs. 3 bringt der Treuhand keinerlei Vorteile, verzögert den Vertragsabschluß aber erheblich oder verhindert ihn gar."

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses sollte eine politische Diskussion zur Deponie zu diesem Zeitpunkt wegen der Genehmigung einer Bürgschaft vermieden werden.

Daraus wird deutlich: Rechtsanwalt Kubicki hat Dr. Conrad geraten, den Kaufvertrag mit der Treuhandanstalt so zu gestalten, daß das Parlament nicht eingeschaltet werden mußte.

Am 20. Juli 1992 haben die Rechtsanwälte Kubicki, Dr. Scholtis und Partner der GAA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten mbH Mecklenburg-Vorpommern für ihre Tätigkeit zum Abschluß des Kaufvertrages mit der Treuhandanstalt über die IAG Geschäftsanteile eine Kostenrechnung über DM 450.617,03 gestellt. Diese Kostenrechnung ist von der GAA bezahlt worden und zwar aus dem Darlehen über 10,5 Mio. DM, das die DMG Deponie Management GmbH als Partner des Betriebsführungsvertrages der GAA gewährt hatte.

Das Auftragsverhältnis bestand zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Rechtsanwälten und nicht zwischen der GAA und den Anwälten, so daß die GAA die in Rechnung gestellten und bezahlten Gebühren nicht schuldet.

IV. Betriebsführungsvertrag zwischen IAG und DMG (Deponie Management GmbH)

Den Auftrag zur Beratung bei Verhandlungen und beim Abschluß des Betriebsführungsvertrages erhielt Rechtsanwalt Kubicki am 11. Juni 1992. von Dr. Conrad als Geschäftsführer der GAA. Die Kostenrechnung vom 20. Juli 1992 über die Beratungstätigkeit bei Abschluß des Betriebsführungsvertrages über DM 340.027,80 erteilte das Anwaltsbüro jedoch nicht der GAA sondern der IAG. Die IAG schuldete daher die Rechtsanwaltsgebühren, die sie bezahlte, nicht.

Zum Betriebsführungsvertrag können nur folgende Tätigkeiten von Rechtsanwalt Kubicki festgestellt werden:

- Gespräch am 19. Juni 1992 mit Dr. Conrad, Herrn Hilmer, Herrn Aido und Herrn Meier in Bad Schwartau

Dieses Gespräch war nicht vorbereitet, weil Rechtsanwalt Kubicki vorher über den Betriebsführungsvertrag mit Dr. Conrad nicht gesprochen hatte und irgendwelche Unterlagen zu diesem Vertrag Rechtsanwalt Kubicki nicht vorlagen.

Den ersten Entwurf des Betriebsführungsvertrages erhielt Rechtsanwalt Kubicki am 25.06.92, ebenso den ersten Vertragsentwurf der Treuhandzentrale zum Kaufvertrag nach Bonn in sein Büro als Bundestagsabgeordneter gefaxt, zusammen mit dem Kaufvertrag über die IAG, die Rechtsanwalt Kubicki beide am 25.06.1992 in Bonn überarbeitete.

Die Überprüfung des Kaufvertrages und des Betriebsführungsvertrages fand ihren Niederschlag in dem Schreiben von Rechtsanwalt Kubicki an die Umweltministerin vom 26.06.92 (i. V. für den nach Diktat verreisten ... Kubicki).

In dieser ersten und abschließende Stellungnahme kommt Rechtsanwalt Kubicki zu dem Ergebnis, daß

"beide Verträge (Kaufvertrag und Betriebsführungsvertrag) trotz sprachlicher Mängel nach unserer Ansicht unterzeichnet werden (können).

Sie entsprechen in ihren Wirkungen der uns mitgeteilten Interessenlage des Landes."

Das Schreiben umfaßt 4 Seiten Text, wovon 2 1/2 auf den Kaufvertrag über die Deponie Schönberg und 2 Seiten auf den Betriebsführungsvertrag entfallen.

Der von dem späteren Betreiber, bzw. dessen Gesellschafter bereits im Oktober 1991 entworfene Betriebsführungsvertrag ist im wesentlichen unverändert übernommen worden .

Die Notwendigkeit, den Zuschlag zur Pacht als Ausgleich der Rekultivierungs- und Sanierungspflichten des Betreibers in Höhe von 30,-- DM/t mit einer Anpassungsklausel mit Rücksicht auf sich verändernde Verhältnisse zu versehen, hat Rechtsanwalt Kubicki nicht problematisiert. Vielmehr hat er ohne Diskussion akzeptiert, daß der Rekultivierungs- und Sanierungszuschlag in § 6 Ziff. 2 des Betriebsführungsvertrages als "Festbetrag, der für die gesamte Laufzeit des Vertrages unverändert bleibt" festgeschrieben wurde. Hierzu der Wirtschaftsprüfer Dr. Ziehm als Zeuge:

"Man muß sicherlich jedes Jahr wieder eine neue Überprüfung und Bewertung der Risiken machen und dann evtl. auch eine Anpassung vornehmen."

Die Anpassungsklausel fehlt im Betriebsführungsvertrag.

Der erste und einzige Entwurf des Betriebsführungsvertrages, der bereits von Oktober 1991 stammt und bei dem es sich um einen Entwurf von Betreiberseite handelt enthält in § 6 Ziffer 2 genau dieselbe Regelung, wie der am 06.07.1992 abgeschlossene Betriebsführungsvertrag.

Die Aussage von Rechtsanwalt. Kubicki, er habe zu Gunsten des Landes durchgesetzt, daß die Zuschläge für Rekultivierung und Nachsorge bei der IAG ausgesammelt wurden, kann daher nicht richtig sein. In Wahrheit ist, wie der Vergleich des Betreiber-Entwurfs mit der endgültigen Fassung zeigt, der Betreiber-Entwurf so gut wie unverändert übernommen worden, ohne daß Rechtsanwalt Kubicki auf die gravierenden Bedenken gegen weite Teile des Betriebsführungsvertrages hingewiesen hat.

V. Stille Beteiligung der Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis an der HGE Haus-Grund und Entwicklungsgesellschaft mbH, Lüneburg die zur Hilmer-Gruppe gehört

Am 19. Dezember 1991, an dem Tag an dem auch die landeseigene GAA gegründet wurde erwarb die zur Hilmer-Gruppe gehörende Bautech GmbH die Geschäftsanteile an der HGE Haus-Grund und Entwicklungsgesellschaft mbH, Lüneburg zum Kaufpreis von 1.050.00,-- DM. Der Vertrag wurde von der Notarin Ellen Heuer mit dem Amtssitz in Itzehoe in den Büroräumen der Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis in Kiel beurkundet (Urkundenrolle Nr. 233/91).

Bei der Bautech GmbH, Geschäftsführer Dr. Uwe Kaak, handelt es sich um eine Gesellschaft der Hilmer-Gruppe. Der Kaufmann Hilmer war ursprünglich alleiniger Gesellschafter der Bautech GmbH. Er hat seine Geschäftsanteile später an die ARAN Holding GmbH abgetreten, deren alleiniger Gesellschafter Adolf Hilmer ist.

Am selben Tag (19. Dezember 1991) schlossen Rechtsanwalt Kubicki und Rechtsanwalt Dr. Scholtis, nachdem die Bautech die Geschäftsanteile der HGE erworben hatte, einen Gesellschaftsvertrag mit der HGE, vertreten durch den neuen Geschäftsführer, Dr. Kaack. Rechtsanwalt Kubicki und Rechtsanwalt Dr. Scholtis erwarben als stille Gesellschafter eine Beteiligung an der HGE in Höhe von einer Million DM.

In § 5 Ziff. 4 des Vertrages heißt es:

"Die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters ist erbracht durch die Vorleistung hinsichtlich der Entwicklungsreife des Grundstückes, belegen in Rostock, eingetragen im Grundbuch von Rostock, Liegenschaftskartei Nr. 706, Flurstück 28/2, Flur 1 Gemarkung Schutow sowie Flurstück 3/31, Flur 1 Gemarkung Schutow in einer Gesamtgröße von 68.597 qm. Die Vermögenseinlage wird mit 1 Mio DM bewertet."

Eine Bareinlage haben die Rechtsanwälte für die stille Beteiligung nicht erbracht. Was sich hinter der "Vorleistung hinsichtlich der Entwicklungsreife des Grundstückes" in Rostock verbirgt, ist bislang nicht geklärt.

In § 10 Ziff. 2 und 3 weist der Vertrag folgende Gewinn- und Verlustbeteiligung der Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis als stille Gesellschafter aus:

- "2. An dem Gewinn nimmt der stille Gesellschafter mit 30% teil. Durch die Bildung offener Rücklagen kann der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters nicht gemindert werden.
3. An einem etwaigen Verlust nimmt der stille Gesellschafter nicht teil".

(Urkundenrolle Nr. 234/1991 der Notarin Ellen Heuer aus Itzehoe).

Unter dem Datum des 21. Januar/25. Februar 1992 schlossen Rechtsanwalt Kubicki und Dr. Scholtis einen Beratungsvertrag mit der HGE, die das Mandat "zur laufenden Beratung und Unterstützung bei ihren sämtlichen Aktivitäten" erteilte. Nach § 3 erfolgte die Mandatserteilung für 2 Jahre (vom 01.02.1992 bis 31.01.1994). Das Mandat konnte in dieser Zeit von der HGE nicht gekündigt werden.

Als Honorar wurden monatlich DM 10.000,-- vereinbart (§ 4 des Vertrages).

Seit Juli 1991 haben die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern ein anwaltliches Mandatsverhältnis. Die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis klärten das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht darüber auf, daß sie stille Gesellschafter einer Gesellschaft waren, die zur Hilmer-Gruppe gehört. Ferner klärten sie nicht darüber auf, daß sie mit dieser zur Hilmer-Gruppe gehörenden Gesellschaft einen Beratungsvertrag hatten. Wenn die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis das Land Mecklenburg-Vorpommern hierüber aufgeklärt hätten, dann hätte das Land Mecklenburg-Vorpommern den Anwaltsvertrag mit den Rechtsanwälten Kubicki, Dr. Scholtis und Partner sofort aus wichtigem Grund zu Recht gekündigt, da das für die anwaltliche Beratung des Lande notwendige Vertrauensverhältnis nicht bestehen konnte, weil die Rechtsanwälte gleichzeitig wirtschaftlich an einem Unternehmen der Hilmer-Gruppe beteiligt waren und dieses Unternehmen anwaltlich berieten.

Diese Verletzung der Aufklärungspflicht legt die Prüfung nahe, ob gegen die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis Regreßansprüche geltend gemacht werden können.

Im Entwurf einer Abtretungserklärung heißt es:

"Die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis sind stille Gesellschafter an der HGE Haus-Grund und Entwicklungsgesellschaft mbH, Lüneburg gem. Gesellschaftsvertrag vom 19. Dezember 1991, Urkundenrolle Nr. /1991 der beurkundenden Notarin Ellen Heuer.

Hiermit treten wir unseren Anspruch auf Auszahlung der Einlage gem § 5, 2 Lit. b des Gesellschaftsvertrages in Höhe von 1 Mio. DM an Herrn Dipl.-Kfm. Adolf Hilmer, Schanzenweg in Lübeck für den Fall, daß die stille Gesellschaft durch uns gekündigt wird, ab.

Kiel, den 19. Dezember 1991."

Dieses Exemplar der Abtretungserklärung enthält keine Unterschriften.

Die Unterlage macht jedoch deutlich, daß hinter dem Geschäft unmittelbar Adolf Hilmer stand und dies den Rechtsanwälten Kubicki und Dr. Scholtis auch vollkommen klar war.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Kaufmann Adolf Hilmer die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis über den Betrag von einer Million DM und den Beratungsvertrag über 240.000,-- DM an sich gebunden hat.

Diese Bindung könnte das Verhalten der Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis erklären, die Interessen des Landes nicht ausreichend wahrgenommen zu haben. Die Tätigkeit der Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis führte mit dazu, daß der Vertrag mit der Treuhandanstalt über den Erwerb der Deponie mit diesem für das Land nicht günstigen Inhalt abgeschlossen und der Betriebsführungsvertrag mit der DMG im wesentlichen so vereinbart wurde, wie dies von der Betreiberseite vorgeschlagen wurde.

6. Kapitel

Entwicklung und vertragliche Bindung der IAG nach dem 01.07.1992

I. Vertragliche Bindung

Ein Entsorgungsrahmenvertrag zwischen IAG und MAG wurde am 19.9.1990 bis zum 31.12.2005 abgeschlossen. Hierbei hat die MAG das ausschließliche Recht, über die Ablagerungsrechte auf der Deponie zu verfügen, soweit es sich um Abfälle aus den neuen Ländern handelt. Ebenso stehen ihr die Transportleistungen zu.

Dieses Recht zur Vermittlung von Ablagerungsrechten aus Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen - Anhalt und Thüringen übertrug die MAG in einem Rahmenvertrag mit der DAW vom 28.9.1990 dieser exklusiv.

Weiterhin war die MAG durch Vertrag gegenüber der IAG als Generalauftragnehmer für den überwiegenden Teil der Bauleistungen auf der Deponie berechtigt. Diese Befugnis übertrug sie mit Vertrag vom 21.12.1990 auf das HBK.

Als Rechtsnachfolger des VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen ist die IAG ebenfalls vertraglich gebunden mit der AWUS, dem Rechtsnachfolger der INTRAC. Dieser Vertrag wurde ursprünglich am 01.07.1981 zwischen INTRAC und dem VEB geschlossen und regelte die generelle Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern.

Nach verschiedenen kleineren Änderungen wurde der Vertrag am 05.10. 1989 bis zum Ende des Jahres 2005 verlängert. Am 04.9.1990 wurde die Rechtsnachfolgerschaft der IAG ausdrücklich schriftlich festgestellt, sowie vereinbart, daß die IAG auf die INTRAC die Nutzung der Kapazität der Deponie überträgt. Dies bezog sich auch auf die dafür erforderlichen Transportleistungen.

Letztlich existiert ebenfalls eine Bindung zwischen IAG und DMG bis zum Ende des Deponiebetriebes durch den bekannten Betriebsführungsvertrag vom 06.07.1992, der mit Wirkung vom 01.07.1992 abgeschlossen wurde. Zum gleichen Datum trat die DMG in sämtliche Verträge der IAG ein.

II. Weitere Entwicklung

Die betriebswirtschaftliche Situation stellte sich wie folgt dar:

Der Umsatz der IAG wurde im Geschäftsjahr 1992 durch Anhebung der Abfallpreise um 20% gesteigert.

Der Jahresüberschuß betrug 130.000,00 DM.

Darüber hinaus wurden 1992 Investitionen in Höhe von 17,17 Mio DM getätigt, die sich hauptsächlich auf Deponiebauten erstreckten.

Ebenso wurden schon Teile des Anlagevermögens an die DMG und MAG in Höhe von ca. 14,4 Mio DM veräußert.

Die IAG hatte 1992 Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von 37,4 Millionen DM, davon waren 20,1 Millionen DM Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz.

Die für die Auszahlung der Ausgleichsverbindlichkeit notwendigen Mittel wurden durch den Verkauf von Wertpapieren, der Inanspruchnahme von Bankguthaben sowie durch die vorübergehende Aufnahme eines Betriebsmittelkredites aufgebracht.

Das Gesamtvolumen an Rückstellungen betrug am 31.12.1992 61,6 Millionen DM, die Zuführung im Jahre 1992 belief sich auf 28,1 Mio DM.

Ein Teil der Überschüsse sollte ursprünglich an die GAA ausgeschüttet werden, damit diese ihre vielfältigen Aufgaben im Umweltbereich erfüllen kann. Dies ist bislang nicht geschehen und wird, nach Aussage des Geschäftsführers Bruckschen, wohl in Zukunft nur möglich sein, wenn sich die IAG von den ungünstigen Verträgen, insbesondere vom Betriebsführungsvertrag, befreien können.

Seit dem Betriebsübergang von der IAG auf die DMG am 01.01.1993 erzielt die IAG anstelle der Erlöse aus der Abfalldeponierung Einnahmen aus Verpachtung. Hierzu kommt ein Betrag von 30,00 DM pro Tonne für Rekultivierung und Nachsorge, die die DMG an die IAG zahlt.

Weiterhin wurde ein Untersuchungsprogramm zur Erforschung des Untergrundes der Deponie in Auftrag gegeben.

Auch wurde die Ausgleichsverbindlichkeit von der Treuhandanstalt zurückgefordert - bislang jedoch ohne Erfolg.

Was die vertragliche Situation betrifft, so wurde der Betriebsführungsvertrag von der IAG angefochten.

Die Entsorgungsrahmenverträge wurden unter Zuhilfenahme eines Anwalts für nichtig erklärt und hilfsweise ebenfalls angefochten. Parallel werden diesbezüglich Verhandlungen geführt.

Die weitere Entwicklung der Gesellschaft hängt nach Einschätzung der IAG-Geschäftsführung davon ab, wie die andauernden Verhandlungen mit der DMG ausgehen werden.

7. Kapitel

Weitere vertragliche Beziehungen zwischen den beteiligten Unternehmen

Neben den bereits unter B 3. Kapitel III. und 6. Kapitel dargestellten vertraglichen Beziehungen zwischen der IAG und anderen Unternehmen sind dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß weitere Vertragsbeziehungen bekannt, die die durch den Untersuchungsgegenstand betroffenen Firmen mittel- und unmittelbar betreffen.

Die Verträge werden in chronologischer Reihenfolge aufgeführt:

1. Beratervertrag zwischen dem HBK und der Rechtsanwaltskanzlei Junge und Kluge aus Januar 1985, der mindestens bis Mitte 1988 läuft.
2. Grundsatzvereinbarung zwischen Adolf Hilmer und den VEBA Kraftwerken vom Januar 1990 über eine Zusammenarbeit auf dem Abfallsektor in Schleswig-Holstein. Die Koordination erfolgt in einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe, die Verwaltungsaufgaben werden mittels Dienstleistungsverträgen der Gesellschafter erbracht.
3. Rahmenvertrag zwischen der DAW und Bautech vom Februar 1990, mit dem sämtliche Bau- und Planungsleistungen auf der Deponie Schönberg von der Bautech gegen Vergütung zu leisten sind.
4. Entsorgungsrahmenvertrag zwischen der DAW und den Berlinern Stadtreinigungs-Betrieben (BSR) vom Mai 1990. Der Vertrag hat die Übertragung der Entsorgung der Berliner Sonderabfälle von BSR auf DAW zum Inhalt.
5. Entsorgungsvertrag zwischen der INTRAC und der DAW vom Juni 1990. Die DAW übernimmt für INTRAC die Reststoffentsorgung von der SVA Schöneiche auf die VEB Deponie Potsdam.

6. Rahmenvertrag MAG-DAW vom 28.09.1990 über die Abtretung der Exklusivrechte aus dem Rahmenvertrag IAG-MAG mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns. Mit Einverständniserklärung der MAG kann die DAW die Rechte an die AWET nach deren Gründung zu übertragen.
7. Rahmenvertrag zwischen der BAG und der DAW vom 2.10.1990. Mit diesem Vertrag überträgt die BAG die Abfallanlieferungsrechte der FNL zu den Entsorgungsanlagen der MEAB auf die DAW.
8. Darlehen der IAG an die MAG in Höhe von 5 Mio DM am 6.8.1990 und weiteres Darlehen an die MAG am 10.10.1990 in Höhe von 1,66 Mio DM. Vorgesehene Tilgung bis 31.12.1991. Beschluß der MAG-Gesellschafterversammlung am 27.6.1991, daß Darlehen über 5 Mio bis auf weiteres bestehen bleibt.
9. Kontokorrentdarlehensvertrag zwischen Adolf Hilmer und der Bautech vom November 1990 über 10 Millionen DM
10. Rahmenvertrag zwischen der MAG und der Bautech vom Dezember 1990 sämtliche Bauleistungen auf der Deponie Schönberg durch die Bautech vornehmen zu lassen.
11. Geschäftsbesorgungsverträge der AWET-Mitarbeiter Dr. Baars, Dr. Oberlack, Meyer mit der DAW, einen Teil ihrer Arbeitszeit gegen Vergütung der DAW zur Verfügung zu stellen vom 02.01.1991.
12. Konsortialvertrag vom Oktober 1991 zwischen der AWET, Hochtief AG Essen, Philipp Holzmann AG, RWE. Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung eines Festpreises für die Auftragsvergabe der Länder Berlin/Brandenburg, ein Gesamtkonzept für die Sanierung, Sicherung, den Betrieb und die Finanzierung der in den Ländern belegenen Großdeponien und SVA zu erstellen. Darüber hinaus ist ein Herauslösen der INTRAC aus dem Abfallmarkt Berlins in Brandenburg vorgesehen.
13. Überleitungsvertrag zwischen der MEAB, INTRAC und DAW vom Oktober 1991. Mit diesem Vertrag tritt die MEAB in die Recht und Pflichten der INTRAC ein.
14. Darlehensvertrag zwischen der DAW als Darlehensgeber und der MAG vom Dezember 1991 in Höhe von 1,5 Mio DM.
15. Exklusive Transportrahmenverträge zwischen MAG/HBK mit SGH und LTS, durch die der gesamte Abfalltransport auf die Deponien durchgeführt wird.
16. Darlehensvertrag zwischen der WESTAB Holding und der AWET vom Juli 1992 über 5,25 Mio DM.
17. Darlehensvertrag zwischen der AWET und der DMG vom Oktober 1992 in Höhe von 10,5 Mio DM.
18. Kontokorrentdarlehensvertrag zwischen der ARAN-Holding und der Bautech vom Dezember 1992 über 20 Mio DM.

19. Darlehensrahmenvertrag zwischen der WESTAB Holding und der AWET vom Februar 1993 über 3 Mio DM, der den Darlehensvertrag vom Juli 1992 ersetzt.
20. Im Bereich der Akquisition werden die Unternehmen ABG, WFU, GWE vertraglich von HBK, DAW und MAG zwischengeschaltet, o.g. Unternehmen ihre Leistungen gegenüber den Abfallerzeugern selbständig abrechnen.
21. Darlehensvertrag zwischen der AWET und der DMG über 10,5 Mio DM vom 10.7.1992 zur Auszahlung an die DMG oder GAA.

Die Einzelheiten zu diesen Verträgen, ihrem Zustandekommen und ihre Auswirkungen z. B. auf die IAG, auf die GAA und auf das Land hat der Ausschuß noch nicht klären können.

8. Kapitel Deponiesicherheit

Der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuß konnte in erster Linie aus Zeitgründen noch nicht im erforderlichen Umfang Probleme und Fragen der Deponiesicherheit im Detail untersuchen und beurteilen; dennoch lassen sich im Ergebnis der bisherigen Arbeit folgende generelle Aussagen treffen:

Die Fragen der Deponiesicherheit haben zu keinem Zeitpunkt eine endgültige Beantwortung erfahren.

Obgleich sie seit Inbetriebnahme der Deponie aus den verschiedensten Gründen, vor allem aus der Sicht der möglichen Gefährdung der Umwelt und dabei insbesondere der Trinkwasserversorgung der Hansestadt Lübeck, eine dominierende Rolle bei der Beurteilung der Deponie Ihlenberg/Schönberg gespielt haben, sind letztlich keine durchgängigen und umfassenden Maßnahmen eingeleitet und durchgesetzt worden, die eine zuverlässige Aussage zur Sicherheit der Deponie in ihrer Komplexität erbracht hätten.

Die bis zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Fachgutachten, Untersuchungswerte und Kontrollergebnisse, die vorrangig auf abgegrenzte Probleme und Einzelbereiche eingehen, weisen in ihren Schlußfolgerungen zum Teil widersprüchliche Positionen und Standpunkte auf. Sie nähern sich aber in der Aussage, daß durch den Deponiestandort Ihlenberg/Schönberg von seinen natürlichen Bedingungen und Gegebenheiten her, insbesondere der Beschaffenheit und der Mächtigkeit seiner Bodenstruktur einerseits keine akute Gefährdung für die Umwelt, einschließlich der Trinkwasserversorgung der Stadt Lübeck, ausgehe, wenn gleich die Vielzahl der noch offenen Fragen andererseits mögliche Gefahrenquellen nicht ausschließen.

Die in der 25. Sitzung des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 08. April 1994 zu diesen Fragen als Zeugen gehörten Experten, die Professoren Förstner und Pekdeger sowie Dr. Meister, gaben unter Wertung und Beachtung der ihnen zugänglichen Gutachten, Stellungnahmen und anderen Fachunterlagen, insbesondere

- des LAGA-Berichtes von 1988,
- der Löffler-Gutachten vom Herbst 1988,
- des Statusberichtes des Geologischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern vom März 1991,
- der Studien zur Standsicherheit der Deponie sowie
- der Stellungnahmen zum Wasserhaushalt der Deponie

davon aus, daß zu den Fragen der Deponiesicherheit noch erheblicher Klärungsbedarf bestehe.

Die derzeitigen Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Deponiebetrieb selbst und auch die weiteren wissenschaftlichen Vorleistungen, wie zum Beispiel zu den tatsächlichen Strukturen des Deponiegrundes, zur Lage und möglichen Beeinträchtigung der Hauptgrundwasserleiter, zum Wasserhaushalt und zur Sickerwasserproblematik, zur Standsicherheit der Deponie insgesamt, vor allem zum Altteil sowie zu den Verhaltensweisen der bisher eingelagerten Abfallstoffe, reichen noch nicht aus, um verbindliche Schlüsse für die Sicherheit der Deponie zu ziehen.

Prof. Pekdeger faßt diese Situation in seiner Vernehmung am 08.04.1994 wie folgt zusammen:

"Ich bin der Meinung, daß man heutzutage noch nicht mit Sicherheit sagen kann, ob jetzt der Untergrund der Deponie geeignet ist als Deponieuntergrund, so, wie das auch von der Technischen Anleitung Abfall ja auch verlangt wird. Das können wir nicht sagen."

Und weiter:

"... eigentlich habe ich immer gesagt, ich würde kein Gutachten zur Deponie Schönberg machen, weil ich nach wie vor der Meinung bin, da gibt es zu wenig Informationen über den Untergrund, daß das zuviel Spekulation werde, jetzt wirklich so zu sagen, endgültig zu sagen, die Deponie Schönberg sei sicher oder unsicher."

Ähnliche Beurteilungen haben auch Prof. Förstner und Dr. Meister in ihren Aussagen vor dem Ausschuß abgegeben. Alle drei wiesen mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der Durchführung gezielter Untersuchungsprogramme hin, da nur über diesen Weg letztlich die Fragen nach dem aktuellen Stand der Deponiesicherheit und der Einleitung konkreter Schritte einer möglichen Gefahrenabwendung beantwortet werden könnten.

Dr. Meister führte u. a. aus, daß er die Auffassung teile, das Rückhaltevermögen des Geschiebemergels sei wissenschaftlich nicht oder nur wenig erforscht und es müsse weitere Forschungsprogramme geben. Des weiteren hält er für die Deponie Ihlenberg/Schönberg eine tonmineralogische Untersuchung für notwendig. Diese sei auch Ziel eines Untersuchungsprogramms.

Zusammenfassend äußert sich Dr. Meister zum Standort der Deponie Ihlenberg/Schönberg wie folgt:

"Also, ich würde nicht sagen, er ist völlig ungeeignet. Ich würde sicher sagen, er muß besser untersucht werden."

Zwei Tatsachen sind daher für den gegenwärtigen Umgang mit den Fragen der Deponiesicherheit hervorhebenswert:

1. Eine Kontaminierung des Trinkwassers der Stadt Lübeck durch Schadstoffe, die ihren Ursprung in der Deponie Ihlenberg/Schönberg haben, ist nicht festgestellt worden. Das bestätigte Prof. Pekdeger sowohl in seinem für die Stadt Lübeck angefertigten Gutachten vom Februar 1994, als auch in seiner Vernehmung vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß.
2. Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse zur Sicherheit der Deponie, insbesondere zu den oben skizzierten Komplexen, lassen eine definitive Aussage nicht zu. Es sind vor allem eine Reihe von technischen Bedingungen zu schaffen, die eine gründliche und exakte Datenaufbereitung ermöglichen, um auf dieser Grundlage zu endgültigen Aussagen kommen zu können.

Die dringenden Hinweise der hier gehörten Fachexperten zum Handlungsbedarf für eine zuverlässige Beantwortung der Frage zur Deponiesicherheit sind neben ihrer Bedeutung für den aktuellen Deponiebetrieb vor allem deshalb beachtenswert: Sie stehen in einem unmittelbaren Bezug zu dem gesamten Komplex der Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung. Damit ergibt sich ebenfalls ein Bezug zu dem wirtschaftlichen Wert der Deponie und damit zu den Aufwendungen und Kosten, die unter Umständen erforderlich sind und die daher auf das Land zukommen könnten.

9. Kapitel Stand der Untersuchungen

Der Untersuchungsausschuß kann bis zur Vorlage dieses Berichts noch keine abschließenden Feststellungen treffen. Zum Stand der Beweisaufnahme wird verwiesen auf die Aufstellung in der Anlage 43.

Die Feststellungen in den Kapiteln eins bis acht stellen den derzeitigen Erkenntnisstand dar, sind aber durch weitere Zeugenanhörungen, Aktenauswertungen und Ergebnisse der Staatsanwaltschaften zu ergänzen. Insbesondere sind aus den ersten fünf Kapiteln noch folgende Fragen und Sachverhalte aufzuklären:

- die Umstände, die zur Einfügung des DM-Betrages in § 26 des GAA-Gesellschaftsvertrages geführt haben; die Zeugenaussage Dr. Hagenguths ist in diesem Punkt nicht widerspruchsfrei
- die Vorgänge, die mit der Erteilung und der Übergabe der Vollmacht des Ministerpräsidenten zur GAA-Gründung an das Umweltministerium und den beurkundenden Notar Dr. Lemke zu tun haben
- die Einfügung des geänderten Textes in § 26 des GAA-Gesellschaftsvertrages durch den Notar Dr. Lemke
- warum das Finanzministerium mit der Besetzung des Aufsichtsrates gezögert hat
- warum das Finanzministerium den widersprüchlichen Aussagen des Umweltministeriums zur Gründung und Geschäftsführerbestellung der GAA nicht nachgegangen ist
- unter welchen Umständen die Beurkundung der Übertragung der IAG-Anteile auf die GAA am 01.07.1992 stattgefunden hat
- die Feststellung des Autors des ersten Kaufvertrags, welcher der Treuhand durch das Umweltministerium übermittelt wurde
- ob die Darlehensforderung der IAG gegen die GAA bereits durch die GAA getilgt wurde
- aus welchem Anlaß sich die Herren Dr. Conrad, Kubicki und Hilmer am 02.12.1991 in Schwerin trafen und welchen Inhalt dieses Gespräch hatte

Folgende Punkte des Untersuchungsauftrages sind bis auf wenige Detailfragen weitgehend aufgeklärt:

- wie und wann sich die Grundstückskäufe durch die MAG und die IAG vollzogen haben,
- wie es zur Gründung und zur Stammkapitalerhöhung bei der MAG von 3 auf 10 Mio DM und die damit verbundene Änderung der Mehrheitsverhältnisse zuungunsten der THA kommen konnte und ob und was dagegen unternommen wurde und wenn nicht, warum nicht,
- wie sich die Gründung der GAA einschließlich der Bestellung des Aufsichtsrates vollzogen hat,
- wie sich die Kaufverhandlungen mit der THA bis zum Abschluß des Kaufvertrages zwischen der GAA und der THA gestaltet haben, insbesondere wie es zur Zahlung der Ausgleichsverbindlichkeit und zum Haftungsausschluß der THA kommen konnte,
- ob es einen sachlichen Grund gab, das Rechtsanwaltsbüro Kubicki, Dr. Scholtis und Partner aus Schleswig-Holstein mit der Rechtsberatung im Zusammenhang mit den Verträgen zur Deponie Ihlenberg/Schönberg zu beauftragen, welche Umstände zu dieser Beauftragung führten und wie sich die Rechtsberatung im Zusammenhang mit den Verträgen zur Deponie Ihlenberg/Schönberg gestaltete,
- ob die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die dem Landtag oder seinen Ausschüssen zustehenden Rechte beachtet wurden.

Weiterer Aufklärungsbedarf insbesondere durch Vernehmung von zusätzlichen Zeugen bzw. Nachvernehmung bereits gehörter Zeugen und weiterer Auswertung von Unterlagen besteht bei den Fragen:

- ob die Landesregierung die ihr übertragene Verantwortung im Zusammenhang mit der Übernahme der Deponie Schönberg ausreichend wahrgenommen hat und inwieweit die einzelnen Ministerien und die Staatskanzlei beteiligt waren,
- wie sich die Geschäftsvorgänge bei der IAG insgesamt darstellen,
welche sonstigen Verträge zum Deponiebetrieb mit Firmen bestehen, an welchen die DMG oder ihre Gesellschafter direkt oder indirekt beteiligt sind.
- welche Umstände zum Abschluß des Betriebsführungsvertrages zwischen der IAG und der DMG, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Haftungsfrage und des Pachtentgelts führten,
- welche Verantwortlichen aufgrund welcher Geschäfts- und Vertragsverflechtungen in der Vergangenheit und gegenwärtig die Abfallströme auf die Deponie Ihlenberg/Schönberg gelenkt haben und lenken und welche Rolle diese Verflechtungen gespielt haben bei der vertraglichen Gestaltung der Übernahme durch das Land und bei den übrigen Verträgen.

Folgende Punkte des Untersuchungsauftrages bedürfen noch der Aufklärung:

- welche Umstände zu den gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen geführt haben, die sich bis zum Abschluß des Kaufvertrages mit der THA ergeben haben,
- wie es zu den Maklerverträgen zwischen der IAG und der MAG bzw. der AWUS gekommen ist und warum diese nicht im Vorfeld des Kaufvertrages aufgelöst worden sind,
- wie es zu der Festschreibung der Laufzeit des Entsorgungsrahmenvertrages zwischen dem ehemaligen VEB Deponie Schönberg/INTRAC und der Hilmer-Gruppe bis zum Jahre 2005 am 5.10.1989 gekommen ist,
- wie die abfallrechtliche Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem 3. Oktober 1990 organisiert ist, insbesondere im Hinblick auf die Vertragsverhandlungen zum Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Umweltministerium, DMG und IAG betreffend der abfallrechtlichen Aufsicht über die Deponie Ihlenberg/Schönberg und der Gewährleistung deren Sicherheit,
- in welcher Relation die Bewertung der Sicherheit zu den erzielbaren Rückstellungen steht,
- ob und welche Verträge es zur Sicherung der Rekultivierung durch die DMG mit Drittfirmen gibt und wie die Kostenabrechnung gegenüber der IAG erfolgen soll,
- ob und ggf. in welcher Höhe dem Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Vertragsabschlüsse und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen unter Beteiligung der landeseigenen GAA und IAG ein Schaden durch das Handeln welcher Personen zugefügt worden ist.

Für die Aufklärung dieser offenen Fragen ist insbesondere die weitere Auswertung der bisher beigezogen Beweismittel insbesondere auch unter Einbeziehung und Bewertung der Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaften sowie der dort sichergestellten Beweismittel erforderlich.

Dies gilt auch für die Aufklärung von Indizien, die darauf hinweisen, daß in der Hilmer-Gruppe 1989/1990 entwickelte Strategien gezielt auch in Bezug auf die Deponie Ihlenberg/Schönberg umgesetzt wurden.

Schwerin, den 23. Juni 1994

Prof. Dr. Rolf Eggert
Berichterstatter